
THOMASLLOYD SICAV

Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital
(gegründet mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Großherzogtums
Luxemburg als eine Société d'Investissement à Capital Variable)

VERKAUFSPROSPEKT

August 2018

Es handelt sich bei der vorliegenden deutschen Übersetzung um eine unverbindliche Lesefassung, die weder durch die luxemburgische Finanzmarktaufsicht CSSF noch durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geprüft wurde. Maßgeblich ist allein die englische Originalfassung.

INHALT

Kapitel	Seite
Datenschutz	3
Adressenverzeichnis	6
Definitionen	8
Allgemeiner Teil	14
1. Fondsstruktur und Governance	14
2. Anlageziel und Anlagepolitik.....	23
3. Emission	24
4. Übertragung von Anteilen.....	27
5. Entschädigung.....	27
6. Bewertung.....	28
7. Gesellschafterversammlung	33
8. Informationen für die Gesellschafter	33
10. Steuern.....	36
11. Risikofaktoren und Anlageerwägungen.....	40
12. Interessenkonflikte	48
13. Änderung von Fondsdokumenten.....	48
14. Vertraulichkeit	49
15. Anwendbares Recht.....	49
Sonderteil – Die Teilfonds	50
1. ThomasLloyd SICAV – Sustainable Infrastructure Income Fund.....	51
Offering Legends	72

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Verkaufsprospekt (der „**Verkaufsprospekt**“) enthält Informationen zum ThomasLloyd SICAV (der „**Fonds**“), der gemäß Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 autorisiert ist. Allerdings impliziert eine solche Autorisierung keine Billigung der Inhalte dieses Verkaufsprospekts oder des von dem Fonds gehaltenen Vermögensportfolios durch eine luxemburgische Behörde. Etwaige gegenteilige Darstellungen wurden nicht autorisiert und sind unrechtmäßig.

Der Verwaltungsrat ist für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der angemessene Sorgfalt angewandt hat, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) sind die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zu seinem Datum entsprechend den Tatsachen korrekt und lassen nichts aus, das sich wahrscheinlich auf den Sinn dieser Informationen auswirkt. Der Verwaltungsrat übernimmt entsprechend die Verantwortung.

Bei etwaigen Zweifeln Ihrerseits betreffend den Inhalt des Verkaufsprospekts wenden Sie sich an Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater oder einen sonstigen Finanzberater.

Die aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds stehen nach der Veröffentlichung in den Geschäftssitzen des Fonds und des AIFM und der Globalen Vertriebsstelle zur Verfügung und werden auf Anfrage an die Anleger versandt. Diese Berichte gelten als Teil des Verkaufsprospekts.

In dem Verkaufsprospekt enthaltene Erklärungen basieren auf den Gesetzen und Praktiken, die derzeit in Luxemburg gelten, und können sich jederzeit ändern.

Niemand wurde dazu ermächtigt, andere Angaben oder Zusicherungen im Zusammenhang mit dem Anteilsangebot zu machen als diejenigen, die in diesem Verkaufsprospekt und den vorstehend genannten Berichten enthalten sind und wenn trotzdem solche Angaben oder Zusicherungen abgegeben oder gemacht werden, so sind diese nicht als vom Fonds autorisiert zu betrachten. Die Aushändigung dieses Prospekts (ob zusammen mit einem Bericht oder nicht) oder die Ausgabe von Anteilen bedeuten unter keinen Umständen, dass die Angelegenheiten des Fonds seit dem Datum des vorliegenden Dokuments unverändert geblieben sind.

Die Ausgabe dieses Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen in bestimmten Ländern können insbesondere gemäß Verkaufsbeschränkungen der AIFM-Richtlinie und den geltenden lokalen Bestimmungen und Vorschriften beschränkt sein. Personen, in deren Besitz dieser Verkaufsprospekt gelangt, werden seitens des Fonds dazu verpflichtet, sich selbst über derartige Einschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot oder keine Aufforderung für jemanden in Ländern dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht erlaubt ist oder gegenüber einer Person, der gegenüber es rechtlich untersagt ist, ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung zu unterbreiten.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen beschließen (ist aber dazu nicht verpflichtet), eine oder mehrere konkrete Anteilsklasse(n) an einer Börse oder einem multilateralen Handelssystem („**MHS**“) zu notieren. Die Anleger werden darüber informiert, dass (i) die Notierung von Anteilsklassen nicht bedeutet, dass sich ein Sekundärmarkt für die Anteile entwickeln wird; und dass (ii) der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen und jederzeit beschließen kann, die Notierung der Klasse(n) auszusetzen.

USA: Die Anteile sind und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „**Act von 1933**“) registriert, und der Fonds wurde und wird nicht gemäß dem US-amerikanischen Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung (der „**Act von 1940**“) registriert oder gemäß einem Gesetz der USA zum Verkauf freigegeben. Sofern nicht vom Verwaltungsrat nach dessen eigenem Ermessen genehmigt, dürfen die Anteile in den USA, ihren Territorien oder Besitzungen weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden noch direkt oder indirekt US-Personen (gemäß der Definition in der Regulation S im Rahmen des Act von 1933) oder ähnlichen Kategorien (gemäß der Erläuterung im US-amerikanischen „**HIRE**“ Act vom 18. März 2010 und im FATCA-Rahmen) (nachstehend

gemeinsam als „**US-Person(en)**“ bezeichnet) zu Gute kommen. Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat Anteile zurückkaufen kann, die von einer US-Person gehalten werden, um die Einhaltung der geltenden Gesetze und anderer Anforderungen, wie in dem vorliegenden Dokument erläutert, sicherzustellen (selbst wenn diese Anteile an einer Börse oder in einem MHS erworben wurden). Sofern vom Verwaltungsrat genehmigt, muss jeder Käufer von Anteilen, bei dem es sich um eine US-Person handelt, ein „qualifizierter Käufer“ gemäß der Definition im Act von 1940 und den darunter bekannt gemachten Regeln und ein „qualifizierter Anleger“ gemäß der Definition in der Regulation D des Act von 1933 sein.

Der Fonds unterlässt es, wissentlich Anteile Anlegern anzubieten zu verkaufen, denen gegenüber ein derartiges Angebot oder ein derartiger Verkauf aus rechtlichen Gründen untersagt wäre oder dazu führen würde, dass dem Fonds steuerliche Verbindlichkeiten oder andere finanzielle Nachteile entstehen würden, die dem Fonds ansonsten nicht entstehen würden, oder die dazu führen würden, dass der Fonds gemäß dem Act von 1940 registriert werden müsste. Anteile dürfen von keinen Personen unter Verstoß gegen Gesetze oder Anforderungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, gegen Devisenrestriktionen, gehalten werden. Jeder Anleger muss dem Fond gegenüber zusichern und gewährleisten, dass er unter anderem imstande ist, die Anteile zu erwerben, ohne dabei gegen geltende Gesetze zu. Die Befugnis, die Rücknahme von Anteilen zu erzwingen, die direkt oder wirtschaftlich in Zuwiderhandlung dieser Verbote gehalten werden, ist dem Verwaltungsrat selbst dann gemäß der Satzung vorbehalten, wenn diese Anteile an einer Börse oder in einem MHS erworben wurden, einschließlich von Anteilen, die von einer Nicht-Zugelassenen Person (gemäß nachstehender Definition) gehalten werden.

DATENSCHUTZ

Jede Information betreffend Gesellschafter (die „**Personenbezogenen Daten**“) und andere mit diesen in Verbindung stehende natürliche Personen (gemeinsam die „**Datensubjekte**“), die dem Fonds zur Verfügung gestellt bzw. von diesem oder für diesen gesammelt wird (direkt von Datensubjekten oder aus öffentlich zugänglichen Quellen), wird von letzterem als Datenverantwortlichen (der „**Verantwortliche**“ – Kontaktangaben verfügbar unter <https://www.thomas-lloyd.com/en/data-privacy-statement/>) gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen verarbeitet, insbesondere gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016, der „**Datenschutz-Grundverordnung**“ (gemeinsam die „**Datenschutz-Rechtsvorschriften**“).

Werden bestimmte angeforderte personenbezogene Daten nicht zur Verfügung gestellt, kann dies dazu führen, dass in Anteile des Fonds nicht investiert werden kann oder Anteile am Fonds nicht gehalten werden können.

Personenbezogene Daten werden vom Verantwortlichen verarbeitet und den Dienstleistern), die als Auftragsverarbeiter im Namen des Verantwortlichen handeln, mitgeteilt und von diesen verarbeitet, wie zum Beispiel der AIFM, die Depotbank, die Zahlstelle, der Anlageberater, der Administrator, der Registerführer und die Transferstelle, die globale Vertriebsstelle und ihre bestellten Untervertriebsstellen, Rechts- und Finanzberater (die „**Auftragsverarbeiter**“), um (i) Investitionen anzubieten und zu verwalten und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen zu erbringen, (ii) die Geschäftsbeziehungen mit den Verarbeitern zu entwickeln und zu verarbeiten, und (iii) zum Zweck direkter oder indirekter Marketingaktivitäten (die „**Zwecke**“).

Personenbezogene Daten werden auch vom Verantwortlichen und den Auftragsverarbeitern verarbeitet, um einschlägige gesetzliche oder behördliche Pflichten zu erfüllen, wie zum Beispiel die Kooperation mit oder Berichterstattung an Behörden, einschließlich gesetzlicher Pflichten (aber nicht beschränkt auf diese) nach anwendbarem Fonds- und Gesellschaftsrecht und anwendbaren Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (*anti-money laundering and counter terrorist financing* – AML-CTF) sowie zur Verbrechensprävention und -aufdeckung, nach anwendbarem Steuerrecht, wie zum Beispiel die Berichterstattung an die Steuerbehörden nach dem Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (*Foreign Account Tax Compliance Act* – FATCA), dem Gemeinsamen Meldestandard (*Common Reporting Standard* – CRS) oder allen anderen anwendbaren Steueridentifizierungsvorschriften zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und -betrug (die „**Compliance-Pflichten**“).

Der Verantwortliche und/oder die Auftragsverarbeiter können verpflichtet sein, die Informationen (einschließlich Name und Adresse, Geburtsdatum und U.S.-Steueridentifikationsnummer (*tax identification number* – TIN), Kontostand, die „**Steuerdaten**“) den luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des contributions directes*) mitzuteilen, die diese Informationen mit den zuständigen Behörden in zugelassenen Jurisdiktionen (auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) zu den in FATCA und CRS bzw. entsprechenden luxemburgischen Gesetzen genannten Zwecken teilen. Es ist zwingend erforderlich, Fragen und Anträge in Bezug auf die Identifizierung der Datensubjekte und auf im Fonds gehaltene Anteile und gegebenenfalls hinsichtlich FATCA und/oder CRS zu beantworten; können die vom Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeitern im Laufe ihrer Beziehung zum Fonds angeforderten relevanten personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung gestellt werden, kann dies zu einer fehlerhaften oder doppelten Berichterstattung führen, am Erwerb oder dem Halten der Anteile am Fonds hindern und an die zuständigen luxemburgischen Behörden gemeldet werden.

Unter bestimmten Umständen können die Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten von Datensubjekten auch als Prüfer verarbeiten, insbesondere zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen gemäß der für sie geltenden Gesetze und Vorschriften (zum Beispiel Identifizierung von Geldwäsche) und/oder gemäß der Anordnung von zuständigen Jurisdiktionen, Gerichts-, Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörden, einschließlich Steuerbehörden.

Kommunikation (einschließlich Telefongespräche und E-Mails) kann vom Verantwortlichen und den Auftragsverarbeitern aufgezeichnet werden, auch zum Führen von Aufzeichnungen als Nachweis einer

Transaktion oder einer damit zusammenhängenden Kommunikation im Falle einer Unstimmigkeit und zur Durchsetzung oder Verteidigung der Interessen oder Rechte des Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäß sämtlichen rechtlichen Verpflichtungen, denen sie unterliegen. Diese Aufzeichnungen können vor Gericht oder in anderen Rechtsverfahren vorgelegt und als Beweismittel mit dem gleichen Wert wie ein schriftliches Dokument zugelassen werden und werden für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Datum der Aufzeichnung aufbewahrt. Das Fehlen von Aufzeichnungen darf in keiner Weise gegen den Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter verwendet werden.

Personenbezogene Daten von Datensubjekten können außerhalb der Europäischen Union (auch an Auftragsverarbeiter) in Länder übermittelt werden, die keiner Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission unterliegen und deren Rechtsvorschriften kein angemessenes Schutzniveau bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleisten.

Soweit personenbezogene Daten nicht von den Datensubjekten selbst zur Verfügung gestellt werden, erklären die Gesellschafter, dass sie befugt sind, diese personenbezogenen Daten von anderen Datensubjekten zur Verfügung zu stellen. Falls die Gesellschafter keine natürlichen Personen sind, verpflichten sie sich und garantieren, (i) jedes dieser anderen Datensubjekte angemessen über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten und seiner damit verbundenen Rechte zu informieren, wie nachstehend und im zusammenfassenden Informationsschreiben beschrieben, und (ii) gegebenenfalls im Voraus jede Zustimmung einzuholen, die für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erforderlich ist.

Personenbezogene Daten der Datensubjekte werden nicht länger als nötig im Hinblick auf die Zwecke und Compliance-Pflichten gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften gespeichert, vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen.

Detaillierte Informationen zum Datenschutz sind im Informationsschreiben enthalten und unter www.thomas-lloyd.com/en/gdpr verfügbar, insbesondere in Bezug auf die Art der von den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, die Empfänger und die für die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union geltenden Schutzbestimmungen.

Die Gesellschafter haben bestimmte Rechte in Bezug auf personenbezogene Daten, die sie betreffen, einschließlich der Rechte auf Zugang zu bzw. Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten, auf Einschränkung der oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, des Rechts auf Übertragbarkeit, des Rechts auf Einreichung einer Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde und des Rechts, die Einwilligung nach deren Erteilung zu widerrufen. Das zusammenfassende Informationsschreiben enthält nähere Informationen zu diesen Rechten und deren Ausübung.

Das vollständige Informationsschreiben ist auch unter www.thomas-lloyd.com/en/gdpr verfügbar, auf Anfrage durch Kontaktaufnahme mit dem Fonds unter gdpr@thomas-lloyd.com und am Geschäftssitz des Fonds.

Die Gesellschafter werden darauf hingewiesen, dass die hier und im Informationsschreiben enthaltenen Datenschutzinformationen im alleinigen Ermessen der Verantwortlichen geändert werden können.

Ich/wir bestätige(n), die im Informationsschreiben enthaltenen Datenschutzinformationen erhalten und gelesen zu haben.

Dieser Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Im Falle von Widersprüchlichkeiten oder Zweideutigkeiten betreffend die Bedeutung eines Wortes oder eines Satzes in einer Übersetzung hat der englische Text im gesetzlich zulässigen Rahmen Vorrang, und alle Streitigkeiten betreffend die Bestimmungen davon unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und werden in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt.

Jeder Anleger muss beachten, dass die Zeichnung und der Erwerb von einem oder mehreren Anteilen seine vollständige und automatische Konformität mit (i) dem Inhalt des Verkaufsprospekts und (ii) der Tatsache, dass alle an dem Verkaufsprospekt vorgenommenen Änderungen gemäß einem akzeptierten und gültig umgesetzten Verfahren gemäß dem Artikel 14. Änderung der Fondsdokumente alle Anteilseigner binden und als von allen Anteilseignern genehmigt erachtet werden, bedeutet.

Alle Informationen, die der AIFM oder der Fonds verpflichtet ist (i) Anlegern vor der Anlage in den Fonds zur Verfügung zu stellen, insbesondere alle wesentlichen Änderungen davon und aktualisierte Fassungen von essenziellen Bestandteilen dieses Verkaufsprospekts, oder (ii) Anlegern (periodisch oder regelmäßig) gegenüber offen zu legen (alle derartigen Informationen gemäß (i) oder (ii) werden nachstehend als „**Obligatorische Informationen**“ bezeichnet), sind den Anlegern gegenüber gültig zur Verfügung zu stellen oder offenzulegen, und zwar über und/oder zu jedweden der rechtlich zulässigen Informationsformate, die in der Satzung aufgeführt werden (die „**Informationsformate**“).

Anleger werden daran erinnert, dass bestimmte Informationsformate (jeweils nachstehend als „**Elektronische Informationsformate**“ bezeichnet) einen Zugang zum Internet und/oder einem elektronischen Nachrichtensystem erfordern und dass, allein aufgrund der Anlage oder des Ersuchens um eine Anlage in den Fonds, die Anleger die etwaige Nutzung von Elektronischen Informationsformaten zur Kenntnis nehmen und bestätigen, dass sie über einen Zugang zum Internet und zu einem elektronischen Nachrichtensystem verfügen, mit dem sie auf über ein Elektronisches Informationsformat zur Verfügung gestellte oder offengelegte Obligatorische Informationen zugreifen können.

Grundsätzlich erwähnt dieser Verkaufsprospekt die spezifischen relevanten Informationsformate über die und/oder zu denen ein Anleger auf Obligatorische Informationen zugreifen kann, die in diesem Verkaufsprospekt nicht zur Verfügung gestellt oder offengelegt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, nehmen die Anleger zur Kenntnis, dass das relevante Informationsformat in der Satzung oder am eingetragenen Geschäftssitz des AIFM zur Verfügung steht oder offengelegt wird. Kein Anleger kann sich auf die Nichtverfügbarkeit oder Nichtoffenlegung von Obligatorischen Informationen berufen, wenn diese Obligatorischen Informationen in diesem Verkaufsprospekt oder der Satzung enthalten waren oder über und/oder zu dem relevanten Informationsformat zur Verfügung gestellt oder offengelegt wurden, das am eingetragenen Geschäftssitz des AIFM zur Verfügung gestellt oder offengelegt wurde, einschließlich von Nicht-Zugelassenen Personen (gemäß nachstehender Definition) gehaltener Anteile.

Eine Anlage in den Fonds sollte als langfristige Anlage betrachtet werden. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel des Fonds erreicht werden wird.

Sie werden auf die im Artikel 11. „Risikofaktoren und Anlageüberlegungen“ dargelegten Risikoüberlegungen hingewiesen.

Darüber hinaus unterliegen die Anlagen des Fonds Marktschwankungen und den mit allen Anlagen verbundenen inhärenten Risiken, und es kann nicht zugesichert werden, dass ein Wertzuwachs erfolgen wird. Es ist die Strategie des Fonds, ein diversifiziertes Anlageportfolio zu unterhalten wie auch die Risiken möglichst gering zu halten.

Anleger werden aufgefordert, sich über die (a) möglichen steuerlichen Folgen, (b) rechtlichen Anforderungen und (c) alle Devisenrestriktionen oder Devisenkontrollvorschriften zu informieren, denen sie im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts unterliegen, und die für die Zeichnung, den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Fondsanteilen von Relevanz sein könnten.

ADRESSENVERZEICHNIS

FONDS

ThomasLloyd SICAV
6A, rue Gabriel Lippmann
5365 Munsbach
Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNGSRAT DES FONDS

Vorsitzender: Luc J. Caytan
Geschäftsführer: T.U. Michael Sieg
Anthony M. Coveney
Matthias Klein
Paul L. de Quant

AIFM – FONDSMANAGER

MDO Management Company S.A.
19, rue de Bitbourg
1273 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

ANLAGEBERATER

ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG
Talstrasse 80
8001 Zürich
Schweiz

DEPOTBANK UND ZAHLSTELLE

KBL European Private Bankers S.A.
43, boulevard Royal
2955 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

ADMINISTRATOR UND DOMIZILIERUNGSSTELLE

ADEPA Asset Management, S.A.
6A, rue Gabriel Lippmann
5365 Munsbach
Großherzogtum Luxemburg

REGISTERFÜHRER UND TRANSFERSTELLE

ADEPA Asset Management, S.A.
6A, rue Gabriel Lippmann
5365 Munsbach
Großherzogtum Luxemburg
ADEPA Asset Management S.A. hat diese Funktion ausgelagert an:

European Fund Administration, S.A.
2, rue d'Alsace
1122 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

RECHTSBERATER

Elvinger Hoss Prussen
société anonyme
2, Place Winston Churchill
L-1340 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

ABSCHLUSSPRÜFER

Deloitte Audit S.à r.l.
560, Rue de Neudorf
L-2220 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

EXTERNER GUTACHTER

Duff & Phelps Ltd.
32 London Bridge Street
The Shard
London SE1 9 SG
United Kingdom

Globale Vertriebsstelle

ThomasLloyd Global Asset Management GmbH
Hanauer Landstraße 219b
60314 Frankfurt am Main
Deutschland

DEFINITIONEN

In diesem Verkaufsprospekt großgeschriebene Begriffe haben die nachstehende Bedeutung.

„**Abrechnungswährung**“ hat die Bedeutung gemäß Artikel 3.6.

„**Abschlussprüfer**“ bedeutet Deloitte Audit S.à r.l. mit eingetragenem Sitz in 560,0 Rue de Neudorf, L-2220 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg, in ihrer Eigenschaft als Abschlussprüfer des Fonds und ihrer Qualifikation als unabhängiger Wirtschaftsprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*), oder eine solche andere Gesellschaft, die in der Folge für diese Funktion ernannt wird.

„**Administratorvertrag**“ bedeutet den vom AIFM anerkannten Vertrag zwischen dem Fonds und dem Administrator, wonach der Administrator unter anderem zum Central Administration Agent sowie zum Registerführer und zur Transferstelle des Fonds ernannt wird.

„**Administrator**“ bedeutet die ADEPA Asset Management, S.A. in ihrer Eigenschaft als Central Administration Agent oder jene andere Gesellschaft, die später in diese Funktion bestellt wird.

„**AIFM-Richtlinie**“ bedeutet die europäische Richtlinie 2011/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, die die Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und die Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) N. 1095/2010 in der jeweils gültigen Fassung abändert.

„**AIFM-Vertrag**“ bedeutet den zwischen dem Fonds und dem AIFM abgeschlossenen Vertrag, dem zufolge der Fonds den AIFM als alternativen Investmentfondsmanager des Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 ernannte, damit er bestimmte Managementfunktionen einschließlich des Portfolio- und Risikomanagements ausübt, in seiner jeweils gültigen Fassung.

„**Allgemeiner Teil**“ bedeutet den allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospekts mit den für alle Teilfonds anwendbaren Bestimmungen, sofern nicht für einen oder mehrere Teilfonds im Sonderteil eigens etwas anderes angegeben ist.

„**Alternativer Investmentfonds**“ oder „**AIF**“ bedeutet einen alternativen Investmentfonds (*fonds d'investissement alternatif*) gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013.

„**Anfangsperiode**“ bedeutet die ersten drei (3) Monate nach Auflegung eines Teilfonds oder eine kürzere Periode, die der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festlegen kann.

„**Anlagen**“ hat die im Sonderteil angegebene Bedeutung.

„**Anlageausschuss**“ bedeutet den vom AIFM für einen Teilfonds eingerichteten Ausschuss, der bestehende Anlagen überprüft und Anlageentscheidungen trifft.

„**Anlageberater**“ bedeutet die ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG, eine nach Schweizer Recht gegründete und bestehende Gesellschaft mit eingetragenem Sitz in Talstrasse 80, 8001 Zürich, Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Kantons Zürich unter Nummer CHE-113.069.119, die gemäß dem Verkaufsprospekt und dem Anlageberatungsvertrag ernannt wurde, oder eine sonstige Person, die gemäß dem Verkaufsprospekt in Zukunft zum Anlageberater des Teilfonds ernannt werden wird.

„**Anlageberater-Kündigungsgrund**“ bedeutet in Bezug auf den Anlageberater entweder (i) Betrug, vorsätzliches Fehlverhalten, arglistiges Handeln, leichtfertige Missachtung von Pflichten gegenüber dem Fonds oder Fahrlässigkeit laut Feststellung durch ein zuständiges erstinstanzliches Gericht, wenn dieses Verhalten jeweils wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Fonds, oder einen Teilfonds hat oder eine erhebliche und

anhaltende Verletzung der Satzung, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Fonds, einen Teilfonds oder die Gesellschafter hat, oder eine Verletzung der Vorschriften des luxemburgischen Rechts wie etwa jener des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Gesetzes vom 12. Juli 2013, oder (ii) Insolvenz oder Zwangsverwaltung, jeweils gemäß den in Artikel 1.10.2 beschriebenen Verfahren.

„**Anlageberatungsvereinbarung**“ bezeichnet die zwischen dem Anlageberater, dem Fonds und dem AIFM geschlossene Vereinbarung, gemäß der der Anlageberater Beratungsdienste für die Teilfonds erbringt.

„**Anlagebeschränkungen**“ bedeutet die vom Verwaltungsrat festgelegten, für den Fonds und die Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen, wie in Artikel 1.1.5 und im Sonderteil zu jedem Teilfonds beschrieben.

„**Anlageperiode**“ bedeutet die Anlageperiode eines Teilfonds, in der Investitionen dieses Teilfonds getätigt werden können, wie gegebenenfalls im jeweiligen Sonderteil beschrieben.

„**Anlagepolitik**“ bedeutet die vom Verwaltungsrat festgelegte Anlagepolitik des Fonds und der Teilfonds, wie in Artikel 1.1.3 und im Sonderteil zu jedem Teilfonds beschrieben.

„**Anlageziel**“ bedeutet das vom Verwaltungsrat festgelegte Anlageziel des Fonds und der Teilfonds, wie in Artikel 1.1.2 und im Sonderteil zu jedem Teilfonds beschrieben.

„**Anleger**“ bezeichnet einen zukünftigen Anleger des Fonds.

„**Annahmeschluss**“ hat die in Artikel 1.2.1 des Sonderteils dargelegte Bedeutung.

„**Anteil**“ bezeichnet einen eingetragenen Anteil ohne Nennwert im Kapital des Fonds, die einer bestimmten Klasse und in einem bestimmten Teilfonds ausgegeben wurde.

„**AUD**“ meint den Australischen Dollar, die offizielle Währung von Australien.

„**Ausschüttende Klasse**“ bedeutet eine Klasse von Anteilen, wie im Sonderteil für den betreffenden Teilfonds bestimmt, für die Ausschüttungen vorgenommen werden.

„**Beratungsausschuss**“ bedeutet den Beratungsausschuss eines Teilfonds, falls vorhanden, der vom Verwaltungsrat eingerichtet wird und im Wesentlichen aus Vertretern der Gesellschafter besteht, wie näher in Artikel 1.11.2 beschrieben.

„**Beratungshonorar**“ bedeutet das Beratungshonorar, das an den Anlageberater zu entrichten ist und aus dem Verwaltungshonorar bezahlt wird.

„**Bewertungstag**“ bedeutet den letzten Geschäftstag jedes Kalendermonats und/oder jeden sonstigen Geschäftstag, den der Verwaltungsrat als Tag zur Berechnung des NAV der Anteile jeder Klasse jeweils festlegt.

„**CHF**“ meint den Schweizer Franken, die offizielle Währung der Schweiz und Liechtensteins.

„**CSSF**“ ist die luxemburgische Finanzmarktaufsicht *Commission de Surveillance du Secteur Financier* oder jede ihrer Nachfolgeorganisationen.

„**CZK**“ bedeutet die tschechische Krone, die offizielle Währung der Tschechischen Republik.

„**Depotbank**“ bedeutet die KBL European Private Bankers S.A., oder eine andere Bank oder ein anderes Kreditinstitut im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner jeweils gültigen Fassung, die oder das in der Folge zur Depotbank des Fonds ernannt wird.

„**Depotvertrag**“ bedeutet den Dreiparteien-Depotvertrag zwischen dem Fonds, dem AIFM und der Depotbank, wonach die Depotbank gemäß den Bestimmungen von Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Gesetzes vom 12. Juli 2013 zur Depotbank und Zahlstelle des Fonds ernannt wird.

„**Deutsches Kapitalanlagegesetzbuch**“ bedeutet das deutsche Kapitalanlagegesetzbuch in seiner jeweils gültigen Fassung.

„**Entschädigte Partei**“ hat die dem Begriff in Artikel 5 des Verkaufsprospekts zugeordnete Bedeutung.

„**Erstzeichnungspreis**“ bedeutet den Preis, zu dem die Anteile jeder Klasse während der Anfangsperiode oder einem nachfolgenden anfänglichen Angebotszeitraum zur Zeichnung angeboten werden, wie vom Verwaltungsrat festgelegt und näher im Sonderteil zum jeweiligen Teilfonds festgelegt.

„**EU**“ bezeichnet die Europäische Union.

„**EUR**“ oder „**Euro**“ bedeutet die gesetzliche Währung jener Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Gemeinschaftswährung gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in seiner jeweils gültigen Fassung eingeführt haben.

„**EWR**“ meint den Europäischen Wirtschaftsraum.

„**Externe(r) Gutachter**“ bedeutet jede vom AIFM gemäß Artikel 17(4)a) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 für die ordnungsgemäße und unabhängige Bewertung bestimmter Vermögensgegenstände des Fonds oder einer seiner Tochtergesellschaften ernannte Einheit.

„**FATCA**“ bezeichnet den Foreign Account Tax Compliance Act, einen Teil des 2010 Hiring Incentives to Restore Employment Act, der 2010 in den USA Gesetz wurde.

„**FATCA-Gesetz**“ bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA, wodurch das am 28. März 2014 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossene zwischenstaatliche Abkommen des Modells 1 umgesetzt wird.

„**Fonds**“ bedeutet den ThomasLloyd SICAV, eine luxemburgische Aktiengesellschaft (*société anonyme*), die als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*) gemäß den Bestimmungen des Teils II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gegründet wurde, eingetragen im Handelsregister unter Nummer B 190155, mit eingetragenem Sitz in 6A, rue Gabriel Lippmann, L-5363 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen wurde.

„**Fondsdokumente**“ bedeutet den Verkaufsprospekt und die Satzung.

„**Fondsmanager**“ oder "**AIFM**" bedeutet die MDO Management Company S.A., eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*), die am 23. Oktober 2003 nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg auf unbestimmte Dauer gegründet wurde und unter Nummer B 96744 im Handelsregister von Luxemburg eingetragen ist, mit eingetragenem Sitz in 19, rue de Bitbourg, L-1273 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, von der bzw. durch die CSSF zugelassen und beaufsichtigt, die als alternativer Investmentfondsmanager (*gestionnaire de fonds d'investissement alternatif*) im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 qualifiziert und in dieser Eigenschaft für den Fonds tätig wird, oder eine andere juristische Person gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013, die in Zukunft alternativer Investmentfondsmanager des Fonds ernannt werden kann.

„**Führungskräfte**“ bezeichnet die für den Fonds zuständigen Führungskräfte des AIFM gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013.

„**GBP**“ bedeutet das britische Pfund Sterling, die offizielle Währung des Vereinigten Königreichs.

„**Geschäftsjahr**“ bedeutet das Geschäftsjahr des Fonds laut Definition in Artikel 8.1.

„**Geschäftstag**“ bedeutet einen Tag, an dem die Banken in Luxemburg den ganzen gewöhnlichen Arbeitstag über für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben (ausgenommen sind Samstage, Sonntage, öffentliche Feiertage und Bankfeiertage).

„**Gesellschafter**“ bezeichnet eine Person, die als Inhaber von Anteilen im Gesellschafterregister verzeichnet ist.

„**Gesetz vom 12. Juli 2013**“ bedeutet das luxemburgische Gesetz vom 12. Juli 2013 AIFM, alternative Investmentfondsmanager, in seiner jeweils gültigen Fassung.

„**Gesetz vom 10. August 1915**“ bedeutet das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung.

„**Gesetz vom 17. Dezember 2010**“ bedeutet das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) in seiner jeweils gültigen Fassung.

„**Handels- und Unternehmensregister**“ bezeichnet das luxemburgische *Registre de Commerce et des Sociétés*, das Unternehmensregister Luxemburgs.

„**IFRS**“ meint die International Financial Reporting Standards, wie sie durch Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards verabschiedet wurden.

„**Institutioneller Anleger**“ bezeichnet einen institutionellen Anleger gemäß der CSSF im Kontext von Artikel 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen.

„**IPEV-Richtlinien**“ bedeutet die internationalen Bewertungsrichtlinien für Private-Equity und Venture Capital anhand der jeweiligen Best Practice bei der Bewertung von Private-Equity-Investitionen, wie im Dezember 2012 überarbeitet, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„**Kapitel**“ bedeutet, sofern nichts anderes angeführt ist, ein Kapitel im allgemein Teil dieses Verkaufsprospekts.

„**Klasse**“ bedeutet eine in einem Teilfonds verfügbare Anteilsklasse, deren Vermögen entsprechend des Anlageziels und der Anlagepolitik investiert wird, die jedoch - wie im Sonderteil dargelegt – unterschiedliche Merkmale haben kann.

„**Klausel**“ bedeutet einen Artikel der Satzung.

„**Management Fee**“ oder „**Fondsmanagervergütung**“ bedeutet die an den AIFM zahlbare Verwaltungsvergütung zur Abgeltung seiner Dienstleistungen für den Fonds und dessen Teilfonds, wie im Sonderteil für den jeweiligen Teilfonds angegeben.

„**Mémorial**“ bedeutet *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*, das ehemalige Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg.

„**MHS**“ steht für multilaterales Handelssystem.

„**NAV**“ oder „**Nettoinventarwert**“ bedeutet den Nettoinventarwert gemäß der Ermittlung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Artikel 6 des Verkaufsprospekts und in Klausel 23 der Satzung.

„**Neue Klasse**“ hat die dem Begriff in Artikel 1.4.2 des Sonderteils zugeordnete Bedeutung.

„**Nicht-Zugelassene Person**“ hat die Bedeutung, die diesem Begriff in der Satzung zugeschrieben ist. Der Begriff "Nicht-Zugelassene Person" beinhaltet jede Person, Firma, Kapitalgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter

Haftung, jeden Trust, jede Personengesellschaft, jeden Nachlass oder sonstige Organisation, die eine US-Person ist.

„**Organisationsaufwand**“ bedeutet den organisatorischen Aufwand, wie näher im Sonderteil zum jeweiligen Teilfonds beschrieben.

„**Performance Fee**“ oder „**Leistungsvergütung**“ hat die dem Begriff für den jeweiligen Teilfonds im Sonderteil zugeordnete Bedeutung.

„**Person**“ bedeutet jede natürliche Person, Körperschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, jeden Trust, jede Personengesellschaft, jeden Nachlass, jede Kommanditgesellschaft, jeden nicht rechtsfähigen Verein oder jede sonstige juristische Person.

„**Referenzwährung**“ bedeutet jene Währung, in der der Nettoinventarwert (NAV) jedes Teilfonds oder jeder Klasse angegeben ist, wie für jeden Teilfonds im jeweiligen Sonderteil ausgeführt.

„**Registerführer- und Transferstelle**“ bedeutet ADEPA Asset Management S.A., die ihre Pflichten mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats ausgelagert hat an European Fund Administration, S.A. mit eingetragenem Sitz in 2, rue d'Alsace, 1122 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, die bestellt wurde, Registerführer- und Transferstellendienstleistungen gegenüber dem Fonds zu erbringen und zuständig ist für Abwicklung der Ausgabe, Einziehung und Umwandlung von Anteilen.

„**RESA**“ steht für *Recueil Electronique des Sociétés et Associations*, den offiziellen digitalen Anzeiger in Luxemburg seit dem 1. Juni 2016.

„**RMB**“ meint den Renminbi, die offizielle Währung der Volksrepublik China.

„**Satzung**“ bezeichnet die Satzung des Fonds in der jeweils gültigen Fassung.

„**SGD**“ meint den Singapur Dollar, die offizielle Währung von Singapur.

„**Sonderteil**“ bedeutet einen Sonderteil dieses Verkaufsprospekts, der spezifische Informationen über den jeweiligen Teilfonds enthält.

„**Teilfonds**“ bedeutet ein spezifisches Portfolio von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten im Rahmen des Fonds, das über einen eigenen NAV verfügt und durch eine oder mehrere Klassen repräsentiert wird.

„**Thesaurierende Anteilsklasse**“ bedeutet jede Anteilsklasse von Anteilen wie im Sonderteil für den betreffenden Teilfonds bestimmt, die keine Ausschüttungen vorsieht.

„**Tochtergesellschaft**“ bedeutet eine Gesellschaft, Personengesellschaft oder juristische Person,

(a) die vom Fonds oder einem Teilfonds kontrolliert wird; oder

(b) an der der Fonds (oder seine Teilfonds) direkt oder indirekt mehr als 50% des Kapitals halten; und

die in jedem Fall folgende Bedingungen erfüllt:

(i) sie darf keine andere Haupttätigkeit als das direkten oder indirekten Halten von Anlagen betreiben, die gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds und des oder der jeweiligen Teilfonds als solche gelten können; und

(ii) sofern gemäß anwendbaren Bilanzierungsrichtlinien und Vorschriften erforderlich, muss eine solche Tochtergesellschaft im konsolidierten Jahresabschluss des Fonds enthalten sein;

jede der oben erwähnten in- oder ausländischen Gesellschaften, Personengesellschaften oder juristischen Personen gilt als vom Fonds oder von seinen Teilfonds "kontrolliert", wenn (i) der Fonds oder seine Teilfonds insgesamt direkt oder indirekt mehr als 50% der Stimmrechte an einer solchen juristischen Person halten oder gemäß einer Vereinbarung mit anderen Gesellschaftern mehr als 50% der Stimmrechte kontrolliert, oder (ii) wenn die Mehrheit der Geschäftsführer oder Verwaltungsratsmitglieder dieser juristischen Person Verwaltungsratsmitglieder sind, außer dies ist aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen nicht praktikabel, oder (iii) wenn der Fonds oder seine Teilfonds berechtigt sind, die Mehrzahl der Mitglieder der Geschäftsleitung dieser juristischen Person zu ernennen oder ihrer Funktion zu entheben. Der Begriff Tochtergesellschaft umfasst, wie der Klarstellung halber festgestellt sei, auch alle 100-prozentigen Töchter.

„**Umwandlung**“ hat die diesem Begriff im Artikel 1.1 des Allgemeinen Teils zugeschriebene Bedeutung.

„**Ursprüngliche Klasse**“ hat die dem Begriff in Artikel 1.4.2 des Sonderteils zugeordnete Bedeutung.

„**Verbundene Person**“ bedeutet in Bezug auf eine Person jede andere Person, die die erste Person direkt oder indirekt kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht.

„**Verkaufsprospekt**“ bedeutet den vertraulichen Verkaufsprospekt des Fonds in seiner jeweils überarbeiteten oder ergänzten Fassung.

„**Verwaltungsrat**“ bezeichnet den Verwaltungsrat des Fonds.

„**Verzögerungsdauer**“ hat die Bedeutung gemäß Artikel 1.3.4 des Sonderteils.

„**USA**“ bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika und ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen ihrer Gesetzgebung unterliegenden Gebiete.

"**US-Dollar**" oder "**USD**" bedeutet die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

„**US-Person**“ hat die Bedeutung, die diesem Begriff im Abschnitt «Wichtige Informationen» zugeschrieben ist.

„**Zeichnungsformular**“ bedeutet ein Formular zur Zeichnung von Anteilen an einem Teilfonds, das jeder Anleger in der jeweiligen Klasse ausfüllen und unterzeichnen muss und das vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen akzeptiert werden kann und demzufolge der Anleger Anteile zeichnet, bestimmte Zusicherungen und Garantien abgibt und sich an die Bestimmungen des Fonds einschließlich des vorliegenden Verkaufsprospekts und der Satzung hält.

„**Zeichnungspreis**“ bedeutet jenen Preis, zu dem die Anteile jeder Klasse zur Zeichnung angeboten werden, wie im Sonderteil für den jeweiligen Teilfonds ausgeführt.

"**Zielsektoren**" hat die dem Begriff für den jeweiligen Teilfonds im Sonderteil zugeordnete Bedeutung.

ALLGEMEINER TEIL

Dieser allgemeine Teil des Verkaufsprospekts bezieht sich auf alle Teilfonds im Rahmen der Dachfonds-Struktur des Fonds, sofern im Sonderteil nichts anderes angegeben ist. Die speziellen Merkmale und Vorschriften zu jedem Teilfonds sind im entsprechenden Abschnitt des Sonderteils dargelegt.

1. FONDSSTRUKTUR UND GOVERNANCE

1.1 Fondsstruktur

Der Fonds wurde im Großherzogtum Luxemburg in Form einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*) gegründet und gilt als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*). Als solche unterliegt er Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und gilt gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013 als AIF. Der Fonds wurde zuerst am 3. September 2014 als Kommanditgesellschaft (*société en commandité simple*) gegründet, die gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds (in der jeweils gültigen Fassung) als spezialisierter Investmentfonds galt, und wurde am 30. Juni 2017 in ihre aktuelle Form umgewandelt (die „**Umwandlung**“).

Gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 wird der Fonds von einem Verwaltungsrat verwaltet. Der Fonds hat den Fondsmanager (AIFM) mit der Portfolioverwaltung und dem Risikomanagement für den Fonds beauftragt, wie näher in Artikel 1.9 und im Gesetz vom 12. Juli 2013 dargelegt ist.

1.2 Dachfondsstruktur

Der Fonds ist als Dachfonds konzipiert und kann aus mehreren Teilfonds bestehen, deren Dauer eventuell beschränkt ist. Gemäß Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wird für jeden Teilfonds ein gesondertes Vermögensportfolio gehalten und entsprechend dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen dieses Teilfonds investiert. Jeder Teilfonds haftet gegenüber seinen Gläubigern lediglich für die Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des betreffenden Teilfonds. Im Verhältnis zwischen den Gesellschaftern wird jeder Teilfonds als von den anderen Teilfonds getrennte Einheit betrachtet.

Jeder Teilfonds wird im Folgenden im Sonderteil genauer beschrieben.

1.3 Parallelstrukturen

Nach dem Ermessen des Verwaltungsrats können zur Aufnahme bestimmter Anleger oder Anlegertypen ein oder mehrere Anlagevehikel parallel zu einem Teilfonds aufgesetzt werden. Bei Errichtung solcher Parallel-Strukturen werden diese Parallel-Strukturen und der jeweilige Teilfonds so weit wie möglich parallel betrieben, sie nehmen anteilig an allen Anlagechancen teil und tragen anteilig alle dafür anfallenden Aufwendungen.

1.4 Feederfonds

Der Verwaltungsrat oder eine verbundene Gesellschaft desselben kann einen oder mehrere Feederfonds einrichten, über die sich bestimmte Anleger indirekt an einem Teilfonds beteiligen können, wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass eine solche Struktur aus rechtlichen, steuerlichen, aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Gründen erforderlich oder wünschenswert ist.

1.5 Dauer

Der Fonds wurde auf unbestimmte Dauer gegründet. Die Dauer jedes Teilfonds, wenn abweichend, ist im Sonderteil dargelegt.

1.6 Kapital

Die Mindestkapitalisierung des Fonds beträgt, wie im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehen, EUR 1.250.000 oder einen gleichwertigen Betrag in einer anderen Währung und muss innerhalb eines Zeitraums von sechs (6) nach der Autorisierung des Fonds durch die CSSF erreicht sein.

Da der Fonds ein variables Kapital hat, entspricht es zu jeder Zeit seinem NAV.

Alle Anteile werden nur als nicht in einer Urkunde verbriefte, in ein Register eingetragene Anteile ausgegeben und bei ihrer Ausgabe vollständig einbezahlt. Jeder Anteil berechtigt seinen Inhaber gemäß luxemburgischem Recht und der Satzung zu einer Stimme in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse der Anteilseigner werden gemäß den Bestimmungen der Satzung gefasst. Weitere Informationen über die Gesellschafterversammlungen sind Artikel 7 zu entnehmen.

1.7 Akzeptanz von Fondsdokumenten

Der Fonds unterliegt der Satzung und diesem Verkaufsprospekt.

Mit der Unterzeichnung des Zeichnungsformulars erklärt ein Anleger seine Zustimmung zur Satzung und zum Verkaufsprospekt.

Bei Abweichungen zwischen dem Verkaufsprospekt und der Satzung hat die Satzung Vorrang.

Die Fondsdokumente können auf die in Artikel 13 dargelegte Weise abgeändert werden.

1.8 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist für die allgemeine Verwaltung und Kontrolle des Fonds verantwortlich. Der Verwaltungsrat überprüft die Tätigkeiten des Fonds im Rahmen regelmäßiger Sitzungen. Zu diesem Zweck erhält der Verwaltungsrat periodische Berichte von dem AIFM, die über die Performance des Fonds detailliert Auskunft geben und sein Anlageportfolio analysieren. Der AIFM stellt entsprechende andere Informationen bereit, wie dies bisweilen nach billigem Ermessen für diese Sitzungen erforderlich ist.

Der Verwaltungsrat besteht zum Datum dieses Verkaufsprospekts aus den folgenden Personen:

- *Luc J. Caytan* ist Chairman von ThomasLloyd SICAV und Independent Director von mehreren anderen Luxemburger Fonds.
- *T.U. Michael Sieg* ist Chairman, Group CEO und Gründer der ThomasLloyd Group.
- *Anthony M. Coveney* ist Managing Director, Head of Project Finance und CEO Americas der ThomasLloyd Group.
- *Matthias Klein* ist Managing Director, Head of Corporate Center und CEO Europe der ThomasLloyd Group
- *Paul L. de Quant* ist Independent Director von The Directors' Office.

1.9 Alternativer Investmentfondsmanager (AIFM)

1.9.1 *Ernennung*

Der AIFM wurde nach Maßgabe eines AIFM-Vertrages zwischen dem Fonds und dem AIFM vom Fonds ernannt, im Sinne von Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 und gemäß den Bestimmungen von Artikel 101(2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als externer alternativer Investmentfondsmanager zu dienen.

Der AIFM wird den Fonds gemäß dem Verkaufsprospekt, der Satzung und den luxemburgischen Gesetzen im alleinigen Interesse der Gesellschafter verwalten. Er wird vorbehaltlich der Regeln wie im Folgenden weiter ausgeführt, zur Wahrnehmung aller Rechte ermächtigt, die direkt oder indirekt mit dem Vermögen der Teilfonds zusammenhängen. Gemäß den Bestimmungen der Satzung und des AIFM-Vertrages trifft der AIFM die Anlage- und Veräußerungsentscheidungen für die Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts und vorbehaltlich einer vorherigen Empfehlung des Anlageausschusses.

In seiner Funktion als alternativer Fondsmanager ist der AIFM insbesondere für die Verwaltung des Vermögens der Teilfonds (einschließlich des Portfolio- und Risikomanagements).

Nach anwendbarem Recht und anwendbaren Vorschriften und mit vorheriger Zustimmung der CSSF wird der AIFM ermächtigt, auf eigene Verantwortung Teile seiner Pflichten und Befugnisse zu übertragen, in welchem Falle dieser Verkaufsprospekt aktualisiert wird. Eine solche Auslagerung von Pflichten und Befugnissen erfolgt jeweils gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 und 17. Dezember 2010.

Die Rechte und Pflichten des AIFM unterliegen dem Gesetz vom 17. Dezember 2017, dem Gesetz vom 12. Juli 2013 und dem AIFM-Vertrag. Dieser Vertrag kann entweder (i) in den wenigen im AIFM-Vertrag aufgeführten Fällen mit sofortiger Wirkung oder (ii) aus anderen Gründen jederzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich gekündigt werden.

Zur Abdeckung möglicher Berufshaftungsrisiken aufgrund der Tätigkeit des AIFM unterhält dieser eine Berufshaftpflichtversicherung zur Absicherung gegen Haftung wegen Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten, die den zu versichernden Risiken entsprechen muss.

Soweit hierin nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, wird darauf hingewiesen, dass bei Erwähnungen der Maßnahmen des AIFM oder der Geschäftsführer des AIFM im Verkaufsprospekt der AIFM diese Maßnahmen im eigenen Namen und für den Fonds trifft.

1.9.2 *Führungskräfte des AIFM*

Gemäß den Bestimmungen in Teil II des Gesetzes vom 13. Februar 2007 hat der AIFM die Führungskräfte (*dirigeants*) mit der Führung seiner täglichen Geschäfte beauftragt.

Die Führungskräfte haben dafür zu sorgen, dass die Aufgaben des AIFM als Fondsmanager eines alternativen Investmentfonds für den Fonds und die Aufgaben der verschiedenen Dienstleister stets gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Gesetzes vom 12. Juli 2013 sowie gemäß dem AIFM-Vertrag, dem Verkaufsprospekt und der Satzung erfüllt werden. Die Führungskräfte haben weiter dafür zu sorgen, dass der AIFM in seiner Eigenschaft als alternativer Investmentfondsmanager das Anlageziel, die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen der Teilfonds einhält und deren Umsetzung gemäß dem Verkaufsprospekt und der Satzung überwacht.

Die Führungskräfte berichten regelmäßig dem Aufsichtsrat des AIFM und bei Bedarf der Geschäftsführung des AIFM und melden dem AIFM bei Bedarf wesentliche Verstöße oder Probleme mit der Einhaltung der Anlagepolitik des Teilfonds.

1.9.3 *Enthebung des AIFM aus seiner Funktion*

Der AIFM kann gemäß den Bestimmungen des AIFM-Vertrags seiner Funktion enthoben werden.

Der Fonds oder der AIFM können überdies den AIFM-Vertrag freiwillig mit Wirkung ab dem Ende eines jeden Kalendermonats beenden, wofür der jeweils anderen Partei mindestens drei (3) Monate im Voraus eine schriftliche Kündigung zuzustellen ist.

Außerdem endet der AIFM-Vertrag mit der Auflösung des Fonds.

1.10 Anlageberater

1.10.1 *Ernennung*

Der AIFM hat die ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG, eine nach Schweizer Recht gegründete und bestehende Gesellschaft, eingetragen im *Handelsregister des Kantons Zürich* unter Nummer CHE-113.069.119, eingetragener Sitz in Talstrasse 80, 8001 Zürich, Schweiz, zu seinem alleinigen Anlageberater für die Teilfonds ernannt.

Der Anlageberater ist für die Beratung des AIFM unter anderem im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens der Teilfonds gemäß dem jeweiligen Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen verantwortlich. Der Anlageberater ist nicht befugt, Anlageentscheidungen zu treffen.

Die Leistungen, die vom Anlageberater im Rahmen des Anlageberatungsvertrages und vorbehaltlich der Gesamtverantwortung des AIFM erbracht werden, umfassen unter anderem:

- (i) die Identifizierung, Analyse und Strukturierung neuer Anlagen;
- (ii) die Vorbereitung von und die Unterstützung bei der Verhandlung der Bedingungen und Finanzierungen von Anlagen;
- (iii) die Abgabe von Empfehlungen in Bezug auf Kapitalwertsteigerungen, Finanzierung, Refinanzierung, Erwerb und Veräußerung von Anlagen; und
- (iv) die regelmäßige Berichterstattung an den AIFM, den Fonds, den Verwaltungsrat und die Gesellschafter.

Der Anlageberater hat Anspruch auf Erhalt eines Beratungshonorars, das aus der Management Fee zu zahlen ist. Der AIFM kann den Fonds anweisen, das dem Anlageberater geschuldete Beratungshonorar direkt an den Anlageberater zu überweisen. Der Anlageberater kann, wie gegebenenfalls im Sonderteil angegeben, zum Erhalt weiterer Honorare berechtigt sein.

Alle weiteren Einzelheiten zu Aufgaben, Rechten und Verpflichtungen des Anlageberaters sind dem Anlageberatungsvertrag zu entnehmen.

1.10.2 *Enthebung des Anlageberaters aus seiner Funktion*

Die Verfahren zur Enthebung des Anlageberaters aus seiner Funktion sind detailliert dem Anlageberatungsvertrag zu entnehmen, wobei sie nachstehende Hauptmerkmale aufweisen:

Der AIFM kann den Anlageberater bei Vorliegen eines Anlageberater-Kündigungsgrundes mit sofortiger Wirkung seiner Funktion entheben.

Der Anlageberater hat bis zum Datum der Wirksamkeit der Kündigung Anspruch auf seine bis dahin erworbenen Rechte.

Wird der Anlageberater wegen eines Anlageberater-Kündigungsgrundes seiner Funktion enthoben, erlischt sein Anspruch auf die Performance Fee ab dem Tag seiner Enthebung.

Im Fall der Enthebung des Anlageberaters aus seiner Funktion wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert, um diese Enthebung, gegebenenfalls die Ernennung eines neuen Anlageberaters und die sich daraus ergebenden Änderungen in der Governance-Struktur und den Vergütungen widerzuspiegeln.

1.11 Governance

1.11.1 *Anlageausschuss*

Der AIFM richtet für jeden Teilfonds einen aus drei Mitgliedern bestehenden Anlageausschuss (den „**Anlageausschuss**“) zur Prüfung und Fassung von Beschlüssen über Investitionen und Desinvestitionen.

Ein Mitglied des Anlageausschusses wird vom Verwaltungsrat aus dem Kreis seiner Direktoren oder sonstigen entsprechend autorisierten Personen ernannt.

Zwei Mitglieder des Anlageausschusses werden vom AIFM ernannt, wobei es sich bei ihnen in jedem Fall um Personen aus dem Kreis seiner leitenden Angestellten, Geschäftsführer, Führungskräfte, verbundenen Gesellschaften der MDO Group oder sonstige ordnungsgemäß autorisierte Personen handeln muss.

Jedes Mitglied des Anlageausschusses hat, wie der Sicherheit halber angemerkt sei, Anspruch auf eine Stimme.

Der Anlageausschuss überprüft die Investitions- und Desinvestitionsvorschläge des Anlageberaters und trifft Investitions- und Desinvestitionsentscheidungen ausschließlich auf Grund dieser Vorschläge.

Der Verwaltungsrat hat ein Vetorecht gegenüber allen Investitions- und Desinvestitionsentscheidungen. Der Verwaltungsrat übt dieses Recht im besten Interesse des Fonds und seiner Teilfonds aus. Der AIFM keine Investitionen tätigen, Vereinbarungen treffen oder Zusagen machen, gegen die der Verwaltungsrat ein Veto eingelegt hat.

Der Anlageausschuss wird bei Bedarf über Sitzungen, Telefonkonferenzen oder schriftliche Konsultationen und Beschlüsse tätig, wie es jeweils zweckmäßig erscheint. Eine Sitzung des Anlageausschusses gilt als beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der von den Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der Satzung kann der AIFM eine Arbeitsweise für den Anlageausschuss festlegen.

1.11.2 *Beratungsausschuss*

Der Verwaltungsrat kann nach seinem freien Ermessen und ohne dazu verpflichtet zu sein, einen Beratungsausschuss zu jedem Teilfonds (den „**Beratungsausschuss**“) einrichten. Bei Einrichtung eines solchen Beratungsausschusses für einen bestimmten Teilfonds wird dieser Umstand im Sonderteil zu jedem Teilfonds erwähnt und dessen Regeln werden im Sonderteil zu diesem Teilfonds näher ausgeführt. Der Verwaltungsrat kann die Mitglieder des Beratungsausschusses ernennen und ihre Ernennung widerrufen.

Unbeschadet der Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der Satzung kann der Verwaltungsrat durch einen Beschluss Regelungen zur Arbeitsweise des Beratungsausschusses im Einzelnen festlegen.

1.12 Depotbank und Zahlstelle

Der Fonds hat KBL European Private Bankers S.A. als Depotbank für die Vermögensgegenstände des Fonds (die „Depotbank“) gemäß dem Depotvertrag vom 8. August 2018 in der jeweils gültigen Fassung (der „Depotvertrag“) und den maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, wie durch geltende Gesetze und Vorschriften ergänzt, umgesetzt oder ausgelegt.

Anleger können den Depotvertrag auf Anfrage beim eingetragenen Geschäftssitz des Fonds einsehen, um sich einen genaueren Überblick über die beschränkten Pflichten der Depotbank zu verschaffen.

Die Depotbank ist eine Bank in der Rechtsform einer *société anonyme* gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg für eine unbegrenzte Dauer. Ihr eingetragener Sitz ist 43, Boulevard Royal, L-2955 Luxemburg. Am 31. Dezember 2017 betragen ihr Kapital und ihre Rücklagen EUR 1.369.767.093,76. Als Depotbank wird KBL European Private Bankers S.A. ihre Funktionen und Pflichten in Übereinstimmung mit den Regelungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Insbesondere wird die Depotbank in Übereinstimmung mit den Regelungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010:

- (a) sicherstellen, dass die Durchführung von Verkauf, Ausgabe und Rückkauf sowie der Einziehung von Anteilen des Fonds gemäß dem anwendbaren Luxemburgischen Recht und der Satzung erfolgt;
- (b) sicherstellen, dass der Wert der Anteile des Fonds gemäß dem anwendbaren Luxemburgischen Recht und der Satzung berechnet wird;
- (c) die Instruktionen des AIFM oder des Fonds umsetzen, sofern diese nicht im Widerspruch zum anwendbaren Luxemburgischen Recht oder zur Satzung stehen;
- (d) sicherstellen, dass die Gegenleistung bei Transaktionen, die das Vermögen des Fonds betreffen, innerhalb des üblichen zeitlichen Rahmens an den Fonds bezahlt wird; und
- (e) sicherstellen, dass die Erträge des Fonds gemäß dem anwendbaren Luxemburgischen Recht und der Satzung verwendet werden.

Die Depotbank stellt sicher, dass die Geldflüsse (Cashflows) des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und, dass insbesondere sämtliche Zahlungen, die durch oder im Namen von Anlegern bei Zeichnung von Anteilen am Fonds tatsächlich eingehen und dass sämtliche Barmittel des Fonds auf Geldkonten verbucht werden, die

- (a) im Namen des Fonds oder der Depotbank, die im Namen des Fonds handelt, eröffnet wurden,
- (b) bei einem Rechtsträger eröffnet wurden, der in den Buchstaben (a), (b) und (c) des Artikels 18 der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG) aufgeführt ist; und
- (c) in Übereinstimmung mit den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG beschriebenen Grundsätzen geführt werden.

Das Vermögen des Fonds wird der Depotbank wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

- (a) Im Hinblick auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können, hat die Depotbank
 - (i) sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem in einem in den Büchern der Depotbank eröffnetes Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können und sämtliche Finanzinstrumente, die der Depotbank physisch übergeben werden können, zu verwahren;
 - (ii) sicherzustellen, dass sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot der Depotbank auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, nach den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Depotbank auf einem getrennt geführten Konto geführt werden, das im Namen des Fonds eröffnet wurde, registriert werden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit nach geltendem Recht eindeutig als dem Fonds gehörend identifiziert werden können.
- (b) Im Hinblick auf andere Vermögensgegenstände hat die Depotbank
 - (i) das Eigentum des Fonds an solchen Vermögensgegenständen zu prüfen, indem sie auf Basis der durch den Fonds zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente und (soweit verfügbar) auf Basis von externen Nachweisen beurteilt, ob der Fonds das Eigentum innehat;
 - (ii) ein Verzeichnis der Vermögensgegenstände zu erstellen, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds das Eigentum hat und dieses Verzeichnis auf dem neuesten Stand zu halten.

Die Vermögensgegenstände, die von der Depotbank verwahrt werden, können nicht wiederverwendet werden, außer unter bestimmten Umständen, wie im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehen.

Um seine Aufgaben wirksam erfüllen zu können, kann die Depotbank die im vorstehenden Absatz beschriebenen Tätigkeiten an Dritte auslagern, mit der Maßgabe, dass die im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Bei der Auswahl und Bestellung eines Unterverwahrers geht die Depotbank mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor, wie von der OGAW-Richtlinie und den anwendbaren Verordnungen der CSSF verlangt, um sicherzustellen, dass sie die Vermögensgegenstände des Fonds nur einem solchen Unterverwahrer anvertraut, der einen angemessenen Schutzstandard gewährleistet.

Die Liste solche Unterverwahrer kann unter <https://www.kbl.lu/en/legal-information/regulatory-affairs/> abgerufen werden und wird Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Interessenkonflikte:

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten als Verwahrstelle des Fonds hat die Depotbank ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger zu handeln.

Als Multi-Service-Bank kann die Depotbank dem Fonds direkt oder indirekt über mit der Depotbank verbundene oder nicht verbundene Parteien ein breites Spektrum von Bankdienstleistungen zusätzlich zu den Verwahrdienstleistungen erbringen.

Die Erbringung zusätzlicher Bankdienstleistungen und/oder die Verbindungen zwischen der Depotbank und den wichtigsten Dienstleistern des Fonds können zu potenziellen Interessenkonflikten mit den Aufgaben und Pflichten der Depotbank gegenüber dem Fonds führen.

Um verschiedene Arten von Interessenkonflikten und die Hauptquellen potenzieller Interessenkonflikte zu ermitteln, hat die Depotbank zumindest Situationen, in denen die Depotbank, einer ihrer Mitarbeiter oder eine mit ihr verbundene Person beteiligt ist, sowie alle Unternehmen und Mitarbeiter, über die sie direkt oder indirekt Kontrolle hat, zu berücksichtigen.

Die Depotbank ist dafür verantwortlich, alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu mildern. Tritt trotz der vorgenannten Umstände ein Interessenkonflikt auf der Ebene der Depotbank auf, so wird die Depotbank ihre Aufgaben und Pflichten aus dem Depotvertrag mit dem Fonds jederzeit berücksichtigen und entsprechend handeln. Wenn trotz aller getroffenen Maßnahmen ein Interessenkonflikt, der das Risiko birgt, den Fonds oder die Anleger des Fonds erheblich und nachteilig zu beeinträchtigen, von der Depotbank unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben und Pflichten aus dem Depotvertrag mit dem Fonds nicht gelöst werden kann, wird die Depotbank den Interessenkonflikt und/oder seine Quelle dem Fonds mitteilen, der geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat. Darüber hinaus hat die Depotbank wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen im Hinblick darauf zu treffen und zu betreiben, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um ordnungsgemäß (i) zu vermeiden, die Interessen ihrer Kunden zu beeinträchtigen, (ii) solche Konflikte gemäß der Fondsentscheidung zu behandeln und zu lösen und (iii) zu überwachen.

Da sich die Finanzlandschaft und das Organisationssystem des Fonds im Laufe der Zeit weiterentwickeln können, können sich auch Art und Umfang möglicher Interessenkonflikte sowie die Umstände entwickeln, unter denen Interessenkonflikte auf der Ebene der Depotbank auftreten können.

Falls das Organisationssystem des Fonds oder der Umfang der Dienstleistungen der Depotbank für den Fonds einer wesentlichen Änderung unterliegt, wird diese Änderung der internen Abnahmekommission der Depotbank zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Die interne Abnahmekommission der Depotbank wird unter anderem die Auswirkungen einer solchen Änderung auf Art und Umfang möglicher Interessenkonflikte mit den Aufgaben

und Pflichten der Depotbank gegenüber dem Fonds prüfen und geeignete Handlungen zur Risikominimierung bestimmen.

Zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts wurden folgende Situationen identifiziert, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten (falls neue Interessenkonflikte identifiziert werden, wird die Liste entsprechend aktualisiert):

- Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und dem Unterverwahrer:

Der Auswahl- und Überwachungsprozess der Unterverwahrer erfolgt gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und ist funktional und hierarchisch von möglichen anderen Geschäftsbeziehungen getrennt, die über die Unterverwahrung der Finanzinstrumente des Fonds hinausgehen und welche die Durchführung des Auswahl- und Überwachungsprozesses der Depotbank beeinflussen könnten. Das Eintrittsrisiko und die Auswirkungen von Interessenkonflikten werden zusätzlich dadurch gemildert, dass keine der von der Depotbank für die Verwahrung der Finanzinstrumente des Fonds eingesetzten Sub-Depotbanken Teil der KBL-Gruppe ist.

Die Depotbank hat eine signifikante Aktionärsbeteiligung an der European Fund Administration S.A. und einige Mitarbeiter der Depotbank sind Mitglieder des Verwaltungsrats der European Fund Administration S.A.

Die Mitarbeiter der Depotbank, welche Mitglieder des Verwaltungsrates der European Fund Administration S.A. sind, greifen nicht in die laufende Verwaltung der European Fund Administration S.A. ein, die der Geschäftsführung und den Mitarbeitern der European Fund Administration S.A. obliegt. Die European Fund Administration S.A. arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten mit ihrem eigenen Personal, nach ihren eigenen Verfahren und Verhaltensregeln und gemäß ihrem eigenen Kontrollrahmen.

Die Depotbank kann als Verwahrstelle für andere OGA fungieren und zusätzliche Bank-dienstleistungen über die Verwahrungsdienstleistungen hinaus erbringen und/oder als Gegenpartei des Fonds für OTC-Derivat-Transaktionen fungieren (möglicherweise über Dienstleistungen innerhalb von KBL).

Die Depotbank wird ihr Möglichstes tun, um ihre Dienstleistungen mit Objektivität zu erbringen und alle ihre Kunden im Einklang mit ihrer Richtlinie zur besten Ausführung (*best execution policy*) fair zu behandeln.

Die Depotbank haftet dem Fonds und seinen Anlegern gegenüber für den Verlust der Depotbank oder einer dritten Partei, bei der die Finanzinstrumente nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 verwahrt werden. Die Depotbank haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust durch ein externes, von ihr nicht zu vertretendes Ereignis entstanden ist, dessen Folgen trotz aller zumutbaren gegenteiligen Bemühungen unvermeidlich gewesen wären.

Bei anderen Vermögenswerten haftet die Depotbank im Falle der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen nur für Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Die Depotbank haftet nicht für die Inhalte dieses Verkaufsprospekts und nicht für hierin enthaltene unzureichende, irreführende oder unlautere Informationen.

Der Depotvertrag kann von jeder Partei mit einer schriftlichen Mitteilung an die andere Partei unter Angabe des Kündigungstermins gekündigt werden, der mindestens neunzig (90) Tage nach dieser Mitteilung liegen muss. Der Fonds wird sich nach besten Kräften bemühen, innerhalb einer angemessenen Frist nach Mitteilung der Kündigung eine neue Verwahrungsstelle zu benennen und die Zustimmung der CSSF einzuholen, wobei davon ausgegangen wird, dass diese Benennung innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen hat. Die Depotbank wird ihre Verpflichtungen bis zum Abschluss der Übertragung der entsprechenden Vermögenswerte auf eine andere Verwahrungsstelle erfüllen, die vom Fonds benannt und von der CSSF genehmigt wurde.

Gemäß einem Zahlstellenvertrag fungiert die KBL European Private Bankers S.A. auch als Zahlstelle. Als Hauptzahlstelle ist die KBL European Private Bankers S.A. für etwaige Ausschüttungen von Erträgen und Dividenden an die Aktionäre verantwortlich.

Der Zahlstellenvertrag kann von jeder Partei mit einer schriftlichen Mitteilung an die andere Partei unter Angabe des Kündigungstermins gekündigt werden, der mindestens neunzig (90) Tage nach dieser Mitteilung liegen muss.

1.13 Administrator, Registerführer und Transferstelle

Die Aufgaben des Central Administration Agent wurden ADEPA Asset Management, S.A. übertragen.

Der Administrator wurde vom Fonds im Wege Administrationsvertrages ernannt.

Als Administrator ist ADEPA Asset Management, S.A. für die Verfahren der Eintragung, Umwandlung und Rückgabe der Anteile, die Berechnung des Nettoinventarwerts und für die allgemeine Verwaltung des Fonds verantwortlich.

ADEPA Asset Management, S.A. wurde für eine unbegrenzte Dauer als Administrator des Fonds bestellt und ist ermächtigt, mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Fonds sämtliche Bestandteile ihrer Pflichten als Administrator unter ihrer vollen Verantwortung an eine dritte, in Luxemburg ansässige Rechtsperson zu delegieren; in diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

ADEPA Asset Management, S.A. mit eingetragenem Sitz in 6A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg ist eine in der Rechtsform einer *société anonyme* nach Luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaft.

ADEPA Asset Management, S.A. wurde zudem zur Domizilierungsstelle des Fonds ernannt.

Der Fonds und der AIFM können die Ernennung des Administrators jederzeit mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich beenden.

ADEPA Asset Management, S.A. hat in seiner Eigenschaft als Administrator die Erfüllung dieser Verpflichtungen, unter Beibehalt der vollen Verantwortung, an die in Luxemburg in der Rechtsform einer *société anonyme* gegründete European Fund Administration (EFA) delegiert. In dieser Eigenschaft ist diese verantwortlich für die nach Luxemburgischen Recht erforderlichen allgemeinen Verwaltungsfunktionen des Fonds und für die Durchführung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile und die Buchführung.

European Fund Administration, S.A. mit eingetragenem Sitz in 2, rue d'Alsace, L-1017 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg ist eine in der Rechtsform einer *société anonyme* nach Luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaft

1.14 Externer Gutachter

Duff & Phelps Ltd. wurde vom AIFM gemäß einem zwischen beiden Parteien abgeschlossenen Gutachtervertrag mit Zustimmung des Fonds zur Zusammenarbeit mit dem AIFM zum Externen Gutachter ernannt und, wie näher in Artikel 6 beschrieben, mit der ordnungsgemäßen und unabhängigen Bewertung eines Teils der Vermögenswerte des Fonds oder einer seiner gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Gesetzes vom 12. Juli 2013 beauftragt.

Ein Externer Gutachter darf keine dem AIFM oder Anlageberater nahestehende Person sein und wird ermächtigt, in der jeweiligen Jurisdiktion in der jedes betreffende Investment liegt, tätig zu werden.

Der AIFM kann mit der Zustimmung des Fonds einen oder mehrere Extern Gutachter zur Bewertung bestimmter Vermögensgegenstände des Fonds ernennen.

1.15 Abschlussprüfer

Deloitte Audit S.à r.l. wurde als satzungsmäßiger Abschlussprüfer des Fonds ernannt und bestätigt und wird den Jahresabschluss des Fonds prüfen.

Der Abschlussprüfer hat die im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Gesetz vom 12. Juli 2013 festgelegten Pflichten zu erfüllen. In diesem Zusammenhang besteht die Hauptaufgabe des Abschlussprüfers darin, die im Geschäftsbericht des Fonds enthaltenen Buchführungsinformationen zu prüfen.

Wie genauer im Gesetz vom 17. Dezember 2010 beschrieben, unterliegt der Abschlussprüfer zudem bestimmten Berichtspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden.

1.16 Rechte der Gesellschafter gegenüber Dienstleistern

Es wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter ihre Rechte nur direkt gegenüber dem Fonds ausüben können und ihnen keine direkten vertraglichen Rechte gegenüber den jeweils ernannten Dienstleistern des Fonds zustehen. Vorstehender Hinweis gilt unbeschadet sonstiger Rechte, die den Gesellschafter nach allgemeinen gesetzlichen Regelungen oder gemäß spezieller Gesetzgebung zustehen (wie z.B. das Recht auf Zugriff auf und Berichtigung von personenbezogenen Daten).

1.17 Globale Vertriebsstelle

Gemäß einem zwischen dem Fonds und ThomasLloyd Global Asset Management GmbH abgeschlossenen Globalen Vertriebsvertrag wurde letztere zur globalen Vertriebsstelle des Fonds (die „**Globale Vertriebsstelle**“) ernannt und wird die Platzierung, den Vertrieb und die Werbung hinsichtlich Anteilen am Fonds koordinieren und wird einen oder mehrere Vertriebsstellen ernennen, um die Platzierung, den Vertrieb und die Werbung des Fonds umzusetzen.

2. ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

2.1 Anlageziel

Der Fonds bezweckt die Verschaffung attraktiver risikobereinigter Renditen auf das investierte Kapital durch Anlage von Kapital über die Teilfonds des Fonds zum Nutzen der Gesellschafter in gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässige Vermögenswerte, wobei durch Diversifizierung zugleich die Investitionsrisiken verringert werden sollen.

Das Anlageziel jedes Teilfonds, das spezifischer sein kann, ist näher im Sonderteil beschrieben.

2.2 Anlagepolitik

Die anwendbare Anlagepolitik wird für jeden Teilfonds im Sonderteil des Verkaufsprospekts beschrieben.

2.3 Anlagebeschränkungen

Der AIFM hat dafür zu sorgen, dass jeder Teilfonds gemäß den anwendbaren Anlagebeschränkungen laut Angabe im Sonderteil verwaltet wird.

Unbeschadet des Vorstehenden gilt, dass jeder Teilfonds den allgemeinen Anlagebeschränkungen des IML-Rundschreibens 91/75 in der durch das CSSF-Rundschreiben CSSF 05/177 über die Überarbeitung und Umgestaltung der Regeln, denen luxemburgische Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen (oder ein

anderes Rundschreiben der CSSF, das dieses ersetzt) geänderten Fassung, unterliegt und seine Anlageoperationen unter Einhaltung selbiger durchführt.

2.4 Liquiditätsrisikomanagement

Der AIFM wendet adäquate Methoden der Liquiditätsrisikosteuerung an und wendet Verfahren an, die ihm eine Überwachung des Liquiditätsrisikos der Teilfonds ermöglichen. Der AIFM gewährleistet die Abstimmung der Anlage- und Finanzierungsstrategie, des Liquiditätsprofils sowie der Ausschüttungs- und Rücknahmepolitik auf den Liquiditätsbedarf der Teilfonds.

Der AIFM führt regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durch, die ihm die Bewertung des Liquiditätsrisikos der Teilfonds sowie entsprechend die Überwachung des Liquiditätsrisikos der Teilfonds ermöglichen.

3. EMISSION

3.1 Beschreibung der Anteile

Anleger können eine Zeichnung von Anteilen gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts, der Satzung und des Zeichnungsformulars beantragen.

Der Fonds gibt vollständig eingezahlte Anteile nur in Form nicht in einer Urkunde verbriefter, in ein Register eingetragener Anteile aus.

Die ausgegebenen Anteile sind nennwertlos. Diese Anteile können (einer) unterschiedlichen Klasse(n) angehören. Das Gesellschafterregister des Fonds gilt als schlüssiger Nachweis des Eigentums an den Anteilen, und der Fonds behandelt den eingetragenen Eigentümer eines Anteils als rechtlichen Eigentümer desselben.

Anteile einer Klasse berechtigen nach ihrer Ausgabe zur jeweils gleichen Teilnahme an den Gewinnen und Auszahlungen, die der jeweiligen Klasse zugerechnet werden, sowie gegebenenfalls an den Liquidationserlösen des Teilfonds entsprechend der Höhe der einbezahlten Beiträge (unabhängig davon, ob diese bar oder anderweitig in den Teilfonds getätigt wurden), wobei die anwendbaren Gebühren, der Zeitpunkt der Investition, gegebenenfalls die Zeichnungsgebühr und die Entwicklung des Nettoinventarwerts gemäß den in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Regeln zu berücksichtigen sind.

3.2 Klassen von Anteilen

Jeder Teilfonds kann Anteile in verschiedenen Klassen ausgeben, die unter anderem im Hinblick auf die Ausschüttungspolitik, die Gebührenstruktur, den Mindesterstzeichnungsbetrag und die gehaltenen Beträge oder Zielanleger mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten ausgestattet sind. Weitere Angaben über die von den Teilfonds ausgegebenen Anteilsklassen sind dem Sonderteil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die in die verschiedenen Klassen des selben Teilfonds investierten Beträge werden gemeinsam gemäß der bestimmten Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds investiert.

Existieren mehrere Klassen, sollten sich die Anleger vergewissern, dass eine bestimmte Klasse ihren Bedürfnissen am besten entspricht, und sie sollten die lokalen steuerlichen Folgen entsprechend ihre persönlichen Lage und den lokalen Steuergesetzen beachten. Es wird den Anlegern empfohlen, weitere Informationen bei einem Steuerberater oder ihrem Finanzberater einzuholen.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen beschließen (ist aber dazu nicht verpflichtet), eine oder mehrere konkrete Anteilsklasse(n) an einer Börse oder einem MHS zu notieren. Die Anleger werden darüber informiert, dass (i) die Notierung von Anteilsklassen weder bedeutet noch garantiert, dass sich ein Sekundärmarkt für die

Anteile entwickelt; und dass (ii) der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen und jederzeit beschließen kann, die Notierung der Klasse(n) auszusetzen.

3.3 Faire Behandlung und Vorzugsbehandlung von Anlegern

Anleger erhalten eine faire Behandlung, indem sichergestellt wird, dass sie gemäß den anwendbaren Anforderungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 behandelt werden (insbesondere werden die Anreiz und Interessenskonflikts-Richtlinien hinreichend umgesetzt).

Ungeachtet des vorstehenden Absatzes kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Anleger eine Vorzugsbehandlung in dem durch die Satzung bestimmten zulässigen Umfang erhält. Immer wenn ein Anleger eine Vorzugsbehandlung oder ein Recht zum Erhalt einer Vorzugsbehandlung erhält, werden eine Beschreibung dieser Vorzugsbehandlung, die Art des Anlegers, der eine solche Vorzugsbehandlung erhalten hat und gegebenenfalls dessen rechtliche oder wirtschaftliche Verknüpfung mit dem Fonds oder dem AIFM am eingetragenen Sitz des AIFM innerhalb der Grenzen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 zugänglich gemacht.

3.4 Zeichnungsverfahren

Die Anteile eines Teilfonds können beim Administrator und bei anderen hierzu ermächtigten Banken, Vertriebsstellen und Finanzinstituten (wie im Zeichnungsformular angegeben) gezeichnet werden. Investoren müssen das bei den oben genannten Vermittlern, Banken und Finanzinstituten erhältliche Zeichnungsformular ausfüllen und unterzeichnen. Der Fonds kann auch auf elektronischem Weg übermittelte Zeichnungen akzeptieren. Der Fonds behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen ein Zeichnungsformular anzunehmen oder abzulehnen.

In bestimmten Fällen können einzelne zum Anbieten und Veräußern der Anteile ermächtigte Banken, Vertriebsstellen oder Finanzinstitute abhängig von der Art der getroffenen Vereinbarung eine Zeichnungsgebühr erheben und einbehalten; in diesem Fall würde keine Zeichnungsgebühr durch den Fonds erhoben. Zudem können einzelne zum Anbieten und Veräußern der Anteile ermächtigte Banken, Vertriebsstellen oder Finanzinstitute andere Transaktionsgebühren oder mit Konten zusammenhängende Gebühren erheben und einbehalten, die sich ebenfalls nicht im Zeichnungspreis widerspiegeln. Investoren sollten sich von den Banken, Vertriebsstellen oder Finanzinstituten, über die sie investieren bestätigen lassen, ob eine Zeichnungsgebühr oder sonstige Gebühr für ihren Erwerb anfällt und, falls eine solche anfällt, wie dies angewandt wird.

Kaufanwärter, die Anteile zeichnen möchten sollten einen Zeichnungsschein ausfüllen und ihn zusammen mit allen erforderlichen Ausweisdokumenten an den Administrator oder die anderen hierzu ermächtigten Banken, Vertriebsstellen oder Finanzinstitute senden. Sollten solche Dokumente nicht zur Verfügung gestellt werden, fordern der Administrator oder die anderen hierzu ermächtigten Banken, Vertriebsstellen oder Finanzinstitute diejenigen Informationen und Dokumente an, die zur Identitätsfeststellung eines Kaufanwärters erforderlich sind. Anteile werden erst ausgegeben, wenn der Administrator oder die anderen hierzu ermächtigten Banken, Vertriebsstellen oder Finanzinstitute sämtliche angeforderte Informationen und Dokumente für die Identitätsfeststellung des Kaufanwärters erhalten haben und damit zufrieden sind. Das Unterlassen der Einreichung solche Dokumente und Informationen kann zu einer Verzögerung des Zeichnungsprozesses oder einer Stornierung des Zeichnungsgesuchs führen.

Gemäß den Bedingungen des Zeichnungsformulars und gemäß dem Verkaufsprospekt werden Anleger Anteile über einen bestimmten Betrag zeichnen (dieser Betrag versteht sich exklusive der von den Anlegern zu zahlenden Gebühren, für die keine Anteile ausgegeben werden) und diese dem jeweiligen Teilfonds bar bezahlen.

Wenn die Anteile nicht rechtzeitig bezahlt werden (oder wenn ein ausgefüllter Zeichnungsschein für eine erstmalige Zeichnung nicht in ordnungsgemäßer Form empfangen wird), kann das Kaufgesuch hinsichtlich der Anteile als nichtig und unwirksam angesehen werden und zuvor zugeteilte Anteile können eingezogen werden.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen beschließen, Sachwerte als gültige Gegenleistung für eine Zeichnung zu akzeptieren, sofern diese mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und/oder den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds im Einklang stehen. Der Wert der Sachleistungen wird, sofern aufgrund von luxemburgischen Gesetzen oder Vorschriften erforderlich, durch einen Sonderbericht des Wirtschaftsprüfers bestätigt. Aus einer Zeichnung gegen Sachleistungen erwachsende zusätzliche Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des betreffenden Zeichners, sofern kein anderslautender Beschluss von dem Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen des Fonds gefasst wurde.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen Anträge auf Zeichnung von Anteilen vollständig oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen.

Jeder Antrag auf Zeichnung von Anteilen sind unwiderruflich und können unter keinen Umständen von den Anlegern zurückgezogen werden.

Eine schriftliche Bestätigung der vollzogenen Zeichnungen (mit Angabe der Gesamtanzahl der an den Zeichner ausgegebenen vollen Anteile und Bruchteilen von Anteilen) ist dem Anleger so schnell wie es vernünftig und praktikabel ist, an die Anschrift zuzusenden, die in dem Zeichnungsformular angegeben ist oder über ein Elektronisches Informationsformat zur Verfügung zu stellen.

3.5 Nicht-zugelassene Personen

Bis auf Anteile einer Klasse, die an einer Börse oder einem MHS (wo zutreffend) notiert sind, dürfen keine Anteile an eine Nicht-Zugelassene Person übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann alle Investoren oder Gesellschafter auffordern, ihm Informationen vorzulegen, die er für die Entscheidung, ob es sich um eine Nicht-Zugelassene Person handelt oder nicht, benötigt.

Der Fonds oder seine bestellten Vertreter dürfen Anteile dürfen die Einziehung von Anteilen erzwingen (einschließlich an einer Börse oder einem MHS erworbener Anteile), deren Inhaber ein Gesellschafter ist, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen als eine Nicht-Zugelassene Person erachtet, oder aus jedwedem anderen in diesem Verkaufsprospekt oder in der Satzung dargelegten Grund. Die Einzelheiten und anwendbaren Verfahren sind in der Satzung dargelegt.

3.6 Abrechnungswährung

Die Abrechnungswährung des Fonds ist der Euro. Der Teilfonds lautet auf die Referenzwährung, die für den jeweiligen Teilfonds im jeweiligen Sonderteil angegeben ist.

3.7 Verhinderung von Geldwäsche

Nach internationalen Regelungen und luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften (diese beinhalten u.a. das Gesetz vom 12. November 2004 hinsichtlich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung in seiner jeweils gültigen Fassung, die Großherzogliche Verordnung vom 1 Februar 2010, CSSF Regulation 12-02 vom 14 Dezember 2012 und CSSF Rundschreiben 13/556 und CSSF Rundschreiben 17/650 hinsichtlich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung und deren jeweilige Änderungen und Ersatzregelungen) wurden allen professionellen Teilnehmern des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, um die Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorfinanzierung zu verhindern. Infolge dieser Regelungen ist der Registerführer eines Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen verpflichtet, die Identität der Anleger in Übereinstimmung mit Luxemburger Gesetzen und Vorschriften überprüfen. Der Administrator kann von Anlegern die Vorlage jeglicher Dokumente verlangen, die er für eine solche Identifikation für notwendig erachtet. Zudem kann der Administrator als Stellvertreter des Fonds jegliche andere Informationen verlangen, die der Fonds zur Erfüllung seiner (aufsichts-)rechtlichen Pflichten, einschließlich des CRS Gesetzes (wie unten definiert), benötigt.

Im Fall einer verspäteten Abgabe oder einer Nichtabgabe von angeforderten Dokumenten durch einen Zeichnungsinteressenten, wird dessen jeweiliger Antrag auf Zeichnung von Anteilen nicht angenommen und, im Fall der Rücknahme von Anteilen, die Auszahlung von Rücknahmeerlösen verzögert. Weder der Fonds noch der Administrator haftet für Verzögerungen oder das Scheitern von Geschäftsabschlüssen, die durch die Nichtabgabe oder unvollständige Abgabe von Dokumenten durch einen Zeichnungsinteressenten verursacht werden.

Es kann zudem von Gesellschaftern verlangt werden, weitere oder aktualisierte Identifikationsdokumente in Übereinstimmung mit laufenden Due Diligence Verpflichtungen nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften vorzulegen.

4. ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Anteile sind vorbehaltlich der wenigen in der Satzung (die nicht für an einer Börse oder einem MHS, wo zutreffend, notierte Anteile gilt) dargelegten Beschränkungen frei übertragbar.

5. ENTSCHÄDIGUNG

Der Fonds wird, soweit dies nach luxemburgischen Recht zulässig ist, den AIFM, den Anlageberater, alle ihre jeweiligen Verbundenen Gesellschaften, Aktionäre, Führungskräfte, Direktoren, Manager, Bevollmächtigten Vertreter, Mitarbeiter und Mitglieder oder die Mitglieder des Anlageausschusses oder des Beratungsausschusses, sofern vorhanden (jeweils eine „**Entschädigte Partei**“) aus dem Vermögen der jeweiligen Teilfonds gegen alle Ansprüche, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen entschädigen, die gegen sie im Zusammenhang mit ihrer Funktion erhoben werden, es sei denn, diese entstünden ihnen infolge der Fahrlässigkeit, betrügerischer Handlungen oder vorsätzlichen Fehlverhaltens. Die Gesellschafter trifft hinsichtlich einer solchen Entschädigung jeweils keine Haftung über ihre jeweiligen Zeichnungsbeträge hinaus.

Die Entschädigten Parteien haften nicht für Verluste, die dem Fonds, seinen Teilfonds oder einem Gesellschafter aus welchem Grund auch immer im Zusammenhang mit den Dienstleistungen entstehen, die sie gemäß dem Verkaufsprospekt und der Satzung erbringen, und jede Entschädigte Partei muss gemäß den Bestimmungen über die Ernennung der Entschädigten Partei, soweit dies nach luxemburgischen Recht zulässig ist, aus dem Vermögen der Teilfonds entschädigt und gegenüber allen Klagen, Verfahren, angemessenen Kosten, Belastungen, Aufwendungen, Verlusten, Schäden oder Verbindlichkeiten schadlos gehalten werden, die einer Entschädigten Partei entstehen oder durch die oder im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte oder den damit zusammenhängenden Pflichten, Befugnissen, Vollmachten oder Entscheidungen erwachsen. Dazu gehören unbeschadet der obigen Ausführungen alle Kosten, Aufwendungen, Verluste oder Verbindlichkeiten durch die (gleich, ob erfolgreiche oder erfolglos) Einlassung auf Zivilverfahren, die den Fonds oder seine Geschäfte betreffen und vor einem Gericht in Luxemburg oder anderswo geführt werden, sofern diese Klagen, Verfahren, Kosten, Belastungen, Aufwendungen, Verluste, Schäden oder Verbindlichkeiten nicht auf Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten oder Betrug zurückzuführen sind.

Gemäß dem Zeichnungsformular stimmt jeder Anleger zu, den Fonds von und gegen alle Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten, Belastungen, Aufwendungen oder Schäden zu entschädigen und schadlos zu halten, die dem Fonds entstehen oder die er erleidet aufgrund von oder infolge (a) einer Verletzung oder Ungenauigkeit in den Zusicherungen, Erklärungen, Garantien und Covenants, die dieser Anleger im Zeichnungsformular macht, oder aufgrund oder infolge (b) der Veräußerung oder Übertragung seiner Anteile entgegen diesen Zusicherungen, Erklärungen, Garantien und Covenants oder entgegen einem anwendbaren Gesetz oder einer anwendbaren Vorschrift, und aufgrund oder infolge (c) einer Klage oder eines Verfahrens auf Basis (i) der Behauptung, dass besagte Zusicherungen, Erklärungen, Garantien und Covenants unrichtig oder irreführend waren, oder eines anderen Umstandes, der nach irgendeinem Recht einen Grund für die Erlangung von Schadensersatz oder Entschädigung vom Fonds darstellt, oder auf Basis (ii) der Veräußerung oder Übertragung des Anteils dieses Anlegers oder eines Teils desselben .

6. BEWERTUNG

6.1 Berechnung

Der NAV je Anteil einer jeden Klasse ist vom Administrator unter der Verantwortung des AIFM zumindest einmal monatlich und an jedem Bewertungstag gemäß den IFRS zu berechnen.

Der NAV je Anteil einer Klasse wird in der jeweiligen in der Referenzwährung angegeben.

Der NAV je Anteil einer Klasse wird spätestens 10 Geschäftstage nach dem letzten Bewertungstag (dem „**Berechnungstag**“) ermittelt durch Division (i) des Werts der gesamten, ordnungsgemäß dieser Klasse zugeordneten Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds abzüglich der dieser Klasse am Bewertungstag ordnungsgemäß zugeordneten Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds, durch (ii) die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse. Der NAV je Anteil einer Klasse wird auf bis zu zwei (2) Dezimalstellen genau berechnet.

Bei der Festlegung des NAV je Anteil werden Erträge und Aufwendungen behandelt, als fielen sie täglich an.

Der NAV eines Teilfonds ist die Gesamtsumme der NAVs aller seiner Klassen. Der NAV des Fonds ist die Gesamtsumme der NAVs aller Teilfonds.

Der Wert des Vermögens des Teilfonds wird ermittelt wie folgt:

- (i) Wertpapiere oder Anlageinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen regulierten Markt gehandelt werden, werden auf Basis des zuletzt verfügbaren veröffentlichten Börsenwerts bewertet.
- (ii) Wertpapiere oder Anlageinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder nicht an einem anderen regulierten Markt gehandelt werden, sowie sonstige nicht börsennotierte Vermögenswerte werden auf Basis ihres wahrscheinlichen Nettoveräußerungswerts (ohne latente Steuern) vorsichtig und nach Treu und Glauben nach Maßgabe der IFRS und IPEV Richtlinien geschätzt.
- (iii) Illiquide Investitionen werden mit ihrem Verkehrswert nach Maßgabe der IFRS und IPEV Richtlinien bewertet.
- (iv) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankeinlagen, Wechseln und Zahlungsaufforderungen sowie von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und erklärten oder angefallenen Zinsen, wie zuvor ausgeführt, die noch nicht eingegangen sind, gelten als vollständiger Betrag derselben, sofern nicht in einzelnen Fällen unwahrscheinlich ist, dass er vollständig bezahlt wird oder eingeht, in welchem Fall der Wert derselben nach der als angemessen erachteten Abzinsung abgeleitet wird, um dessen tatsächlichen Wert widerzuspiegeln.
- (v) Die Liquidierungswerte von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die an keiner Börse und an keinem sonstigen regulierten Markt gehandelt werden, entsprechen dem ermittelten Liquidationswert gemäß den vom AIFM festgelegten Richtlinien auf einer für alle verschiedenen Arten von Kontrakten durchgehend angewendeten Grundlage. Der Liquidationswert von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die an einer Börse oder in einem sonstigen regulierten Markt gehandelt werden, basiert auf den letzten verfügbaren Abrechnungspreisen dieser Kontrakte an diesen regulierten Märkten, an denen die jeweiligen Futures, Termin- oder Optionskontrakte vom Teilfonds gehandelt werden, vorausgesetzt dass, falls solche Futures, Termin- oder Optionskontrakte an dem Tag nicht liquidiert werden konnten, für den der NAV zu ermitteln ist, die Berechnungsgrundlage für den Liquidationswert des Kontrakts der vom AIFM als fair und vernünftig erachtete Wert sein soll; und
- (vi) Zinsswaps werden zu ihrem Verkehrswert bewertet, der unter Bezugnahme auf die anwendbare Zinskurve ermittelt wird. Swaps mit Bezug zu einem Index oder zu Finanzinstrumenten werden zu ihrem Verkehrswert bewertet, der durch Bezugnahme auf den anwendbaren Index oder das Finanzinstrument ermittelt wird. Die Bewertung von Swaps mit Bezug zu einem Index oder Finanzinstrument basiert auf

dem Verkehrswert der jeweiligen im guten Glauben durchgeführten Swap-Transaktion gemäß den vom AIFM festgelegten Verfahren.

Der AIFM kann nach eigenem Ermessen, jedoch nach Beratung mit dem Externen Gutachter und gegebenenfalls dem Verwaltungsrat, eine andere Bewertungsmethode als zulässig erklären, wenn er der Ansicht ist, dass diese den Verkehrswert eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit des Teilfonds nach IFRS besser widerspiegelt. Diese Methode wird dann auf konsistente Weise angewendet.

Bei der Berechnung des NAV hat der Administrator seine Berechnung auf die Kalkulation und Bewertung zu stützen, die er von den im Bewertungsverfahren (wie unten definiert) festgelegten Quellen erhält.

Auszug aus dem Bewertungsverfahren:

Die Bewertung der Vermögenswerte des Fonds wird durch den Externen Gutachter, unter der Kontrolle und Verantwortung des AIFM gemäß diesem Abschnitt 6.1 beschriebenen Bewertungsgrundsätzen, IFRS und den IPEV Richtlinien vorgenommen.

Wie beschrieben basiert die Bewertung bestimmter Investitionen (einschließlich bestimmter börsennotierter Investitionen, nicht an einer Börse notierter und illiquider Investitionen eines Teilfonds) auf dem Zeitwert („**Zeitwert**“) gemäß Artikel 99 (5) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und den Empfehlungen der IPEV Richtlinien, die die derzeit besten Verfahrensweisen darstellen sollen und Rahmenbedingungen für die Bewertung von Investitionen zum Zeitwert vorgeben. Das auf den Fonds anwendbare Bewertungsverfahren des AIFM (das „**Bewertungsverfahren**“) soll demnach gegebenenfalls die Rahmenbedingungen zur Anwendung solcher Richtlinien aufstellen.

Das Bewertungsverfahren sieht insbesondere vor, dass bei der Bestimmung des Zeitwerts von Anlagen unterschiedliche Bewertungsverfahren angewendet werden können, die Annahmen und Einschätzungen der Geschäftsführung erfordern. Es wird eine Fair-Value-Hierarchie der Faktoren für die Zeitwerte verwendet, nach der möglichst gut nachvollziehbare Faktoren, wie notierte Kurse, verwendet werden, wenn diese verfügbar sind. Wenn die gut nachvollziehbaren Faktoren nicht ohne weiteres verfügbar sind, müssen andere Marktinformationen und Annahmen dahingehend berücksichtigt werden, wie ein Marktteilnehmer diese Informationen bei der Bewertung der Anlage verwendet. Anlagen werden danach kategorisiert, wie sehr die Faktoren, die zur Bestimmung ihres Zeitwerts herangezogen wurden, von einer Ermessensentscheidung abhängen. Im Bewertungsverfahren vorgesehene Hierarchiestufen stehen wie folgt im direkten Zusammenhang mit der mit den Faktoren verbundenen Nachvollziehbarkeit und Subjektivität:

Stufe 1 Inputfaktoren sind Preisnotierungen auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Schulden, zu denen das Unternehmen am Bemessungsstichtag Zugang hat. Solche Preise werden unangepasst verwendet. Beispiele für Level 1 Wertpapiere beinhalten Anteile am Eigenkapital und Schuldverschreibungen, die an einer öffentlichen Börse gelistet sind und täglich gehandelt werden. Der Wert der Level 1 Wertpapiere wird vom AIFM bestimmt.

Stufe 2 Inputfaktoren sind andere als die auf Stufe 1 genannten Marktpreisnotierungen, die für den Vermögenswert oder die Schuld entweder unmittelbar oder mittelbar zu beobachten sind; Preisnotierungen für identische oder ähnliche Vermögenswerte oder Schulden auf Märkten, die nicht aktiv sind; andere Inputfaktoren als Preisnotierungen, die für den Vermögenswert oder die Schuld beobachtet werden können, wie der Zinssatz oder Zinskurven, die für gemeinhin notierte Stützpunkte beobachtbar sind, implizite Volatilitäten oder Credit Spreads; Inputfaktoren, die vorrangig im Wege der Korrelation oder auf anderem Wege aus beobachtbaren Marktdaten abgeleitet oder von ihnen gestützt werden. Der Wert der Level 1 Vermögensgegenstände wird durch einen Externen Gutachter bestimmt.

Stufe 3 Inputfaktoren sind nicht beobachtbare Inputfaktoren. Die Inputfaktoren werden unter Verwendung der in diesem Umstand bestmöglich verfügbaren Informationen, wobei alle Informationen über Annahmen der

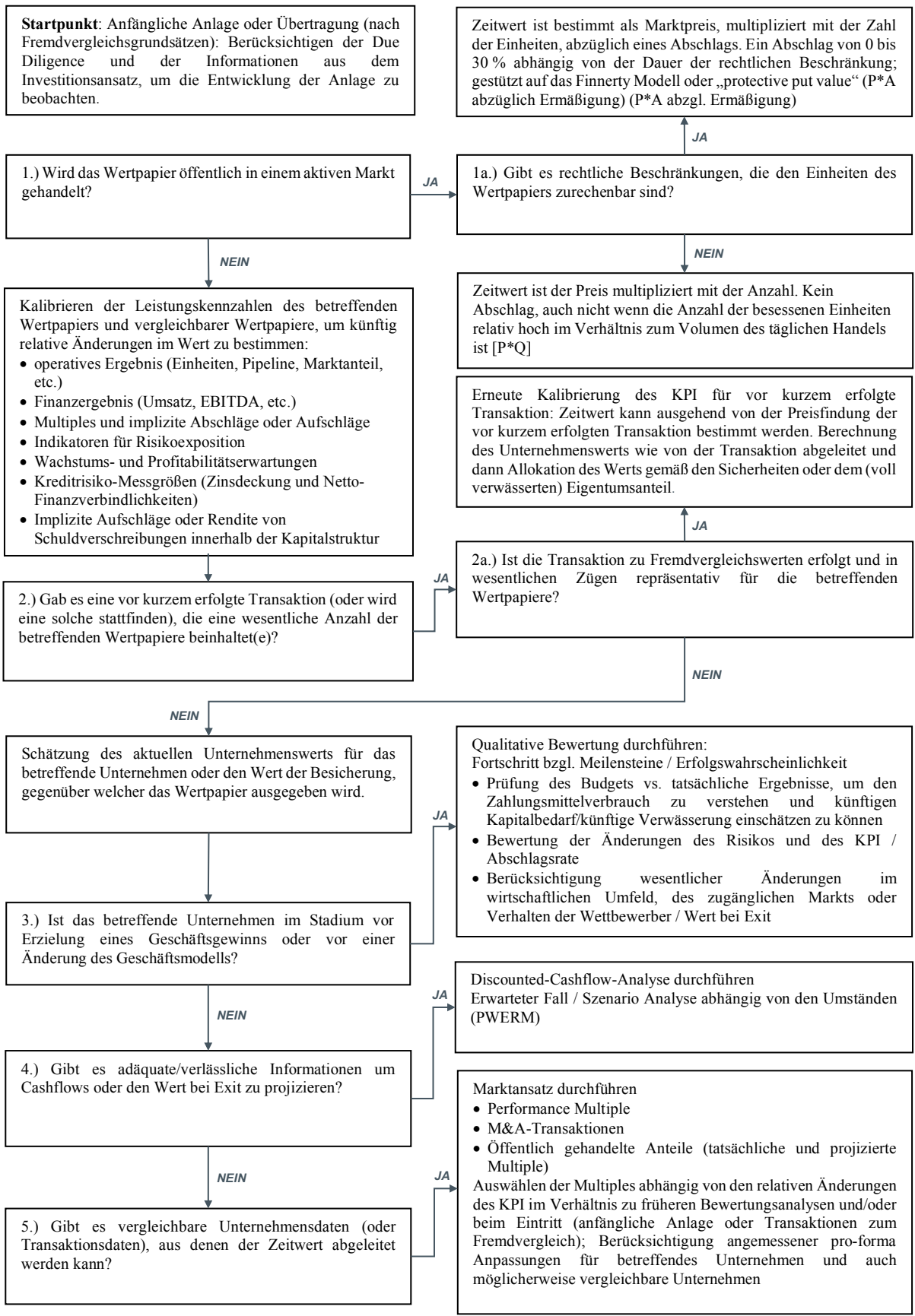
Marktteilnehmer in Betracht gezogen werden, die vernünftigerweise verfügbar sind. Die Bewertung spiegelt die Bewertung der bestmöglichen Einschätzung durch einen Experten darüber wieder, was Marktteilnehmer verwenden würden, um den Preis des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit zum Bewertungstag zu bestimmen. Der Wert der Vermögenswerte auf Stufe 3 wird durch einen Externen Gutachter bestimmt.

Illiquide Vermögenswerte der Stufe 3 können als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert“ (Fair Value through profit or loss) bewertet werden, da diese Finanzinstrumente die relevanten Kriterien, zu Handelszwecken gehalten und beim erstmaligen Ansatz vom Unternehmen als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten eingestuft, erfüllen. Alle Vermögenswerte, im Zeitpunkt der anfänglichen Übertragung sofort zum Zeitwert anerkannt. Dieser ist als Preis definiert, der „im Zuge eines geordneten Geschäftsvorfalles unter Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag beim Verkauf eines Vermögenswerts“ erhalten würde.

Für nachfolgende Bewertungen, die auf die anfängliche Bewertung folgen, ist der Zeitwert durch den Externen Gutachter, zu jedem Berechnungstag, abhängig von der Phase des Vermögenswerts, entsprechend der in den Bewertungsgrundsätzen festgelegten Vorgehensweise, zu bestimmen.

Der Zeitwert ist angepasst, um die notwendigerweise anwendbare Steuer abzubilden, so als würde ein vollständiger Exit und eine vollständige Rückführung der Erträge erfolgen.

Bei Einhaltung der oben dargestellten Zeitwert-Hierarchie folgt man typischerweise einem Bewertungsrahmen, der ähnlich zum untenstehend Beschriebenen ist. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Bewertung finanzieller, komplexer oder „schwer-zu-bewertender“ Anlagen die Verwendung von Einschätzungen beinhaltet und auf Annahmen beruht, von denen einige einen hohen Grad an Subjektivität enthält. Obwohl wir uns typischerweise auf untenstehenden Rahmen als allgemeine Richtlinie stützen, weicht die spezifische Analyse, die für jede Anlage durchgeführt wird, oft erheblich ab.



Nach der anfänglichen Anlage werden zu nachfolgenden Bewertungstagen die abgestimmten Bewertungsverfahren mit aktualisiertem Input, der die aktuellen Marktbedingungen reflektiert, angewendet. Nachdem diese Erwägungen dieselben Erwägungen sind, die beim Tätigen, bei der Überwachung und beim Exit der Anlage angestellt wurden, gehen sie direkt in die periodischen Bewertungsgutachten ein.

Finanzielle Anlagen dürfen nicht erworben oder veräußert werden, wenn sie zuvor von einem oder mehreren externen Gutachtern bewertet wurden, wiewohl eine neuerliche Bewertung nicht erforderlich ist, wenn der Verkauf des Vermögenswerts innerhalb von sechs (6) Monaten nach dessen letzter Bewertung erfolgt.

Die Kaufpreise dürfen nicht mehr als zehn Prozent (10%) über der jeweiligen Bewertung und die Verkaufspreise dürfen nicht mehr als zehn Prozent (10%) unter der jeweiligen Bewertung liegen, außer unter besonderen und entsprechend zu rechtfertigenden Umständen. In diesem Fall muss der Verwaltungsrat seine Entscheidung gegenüber den Gesellschaftern im nächsten Finanzbericht rechtfertigen.

Ungeachtet der obigen Ausführungen kann der Fonds, allerdings nur als extreme Ausnahme, eine finanzielle Anlage erwerben, ohne vor dem Erwerb ein unabhängiges Gutachten von einem oder mehreren externen Gutachtern einzuholen, wenn in jedem Fall frühere interne Bewertungen zur Verfügung stehen. Der AIFM kann rasch entscheiden müssen, um Marktchancen wahrnehmen zu können. Unter diesen außerordentlichen Umständen kann sich die Einholung einer unabhängigen Bewertung von dem oder den externen Gutachtern vor dem Erwerb als praktisch unmöglich erweisen. Jedoch muss eine unabhängige Ex-post-Bewertung von dem oder den externen Gutachtern spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb und vor der Veröffentlichung des folgenden Nettovermögenswerts eingeholt werden. Eine solche unabhängige Ex-post-Bewertung stellt jedoch die absolute Ausnahme und keineswegs die Regel dar. Wenn außerdem die unabhängige Ex-post-Bewertung des oder der externen Gutachter im Zusammenhang mit einem einzelnen Vermögenswert zu einem signifikant niedrigeren Preis führt als der vom Fonds bezahlte oder zu bezahlende Preis, muss der AIFM diese Differenz in seinem nächsten Finanzbericht erläutern.

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der Hauptüberlegungen für die Bewertung, die in den Bewertungsgrundsätzen festgelegt wurde. Zusätzliche Informationen im Hinblick auf die Bewertung der Anlagen des Fonds, einschließlich gegebenenfalls verwendeter Grundsätze zur Bewertung der schwer zu bewertenden Vermögenswerte gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Juli 2013, ist in den Bewertungsgrundsätzen dargestellt. Die Bewertungsgrundsätze können vom AIFM in elektronischer Form angefordert werden.

Der aktuelle NAV je Anteil kann beim eingetragenen Sitz des Fonds grundsätzlich spätestens 1 Geschäftstag nach dem letzten Berechnungstag (der „NAV Veröffentlichungstag“) erfragt werden. Zusätzlich wird der NAV auf spezialisierten Informationskanälen und auf der Website des Anlageberaters veröffentlicht.

Die Bestimmungen dieses Artikels und insbesondere der obige Punkt dienen, wie zur Vermeidung von Zweifeln, festgestellt wird, als Regeln zur Bestimmung des NAV je Anteil jeder Klasse und sollen sich nicht auf die Behandlung der Aktiva und Verbindlichkeiten des Teilfonds oder der vom Teilfonds ausgegebenen Anteil jeder Klasse auswirken.

6.2 Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des NAV je Anteil

Gemäß der Satzung kann die Berechnung des NAV je Anteil jeder Klasse vom Verwaltungsrat ausgesetzt werden:

- (i) während eines Zeitraums, in dem infolge politischer, wirtschaftlicher oder geldpolitischer Ereignisse oder von Umständen, die sich der Kontrolle, Verantwortung und Befugnis des AIFM entziehen, die Veräußerung der im Eigentum des Teilfonds stehenden Vermögenswerte vernünftigerweise nicht möglich ist, ohne den Interessen der Gesellschafter erheblichen Schaden zuzufügen; oder
- (ii) bei einem Zusammenbruch der zur Ermittlung des Preises eines der Vermögenswerte des Teilfonds normalerweise verwendeten Kommunikationsmittel oder wenn aus irgendeinem Grund der Wert eines

Vermögenswerts des Teilfonds, der zur Ermittlung des NAV wesentlich ist (wobei die Wesentlichkeit im alleinigen Ermessen des AIFM steht), nicht so rasch und präzise festgestellt werden kann wie erforderlich, oder

- (iii) während eines Zeitraums, in dem der Wert einer (direkt oder indirekt) 100-prozentigen Tochtergesellschaft des Teilfonds nicht präzise ermittelt werden kann; oder
- (iv) während eines Zeitraums, in dem eine Übertragung von Mitteln, die mit der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen verbunden sind, nach Meinung des AIFM nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder
- (v) bei Veröffentlichung einer Ankündigung zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung zur Fassung eines Beschlusses über die Abwicklung des Fonds oder relevanten Teilfonds; oder
- (vi) während eines Zeitraums, in dem einer der Hauptmärkte oder eine der sonstige Börsen, an denen Teile der Vermögenswerte des Teilfonds notieren, geschlossen ist (und dies aus anderen Gründen als wegen normaler Feiertage) oder in dem der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- (vii) wenn aus irgendeinem anderen Grund die Preise einer Anlage nicht rasch oder präzise festgestellt werden können.

Wenn die Ermittlung des Nettovermögenswerts ausgesetzt wird, werden keine Anteile ausgegeben, zurückgenommen oder umgewandelt. Umwandlungsanfragen werden am ersten Bewertungstag nach der Aufhebung der Aussetzung zum dann vorherrschenden Nettovermögenswert bearbeitet.

Die Gesellschafter werden über eine solche Aussetzung informiert, wenn, nach Ansicht des Verwaltungsrats, dies wahrscheinlich 10 Tage überschreitet.

7. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Die jährliche Gesellschafterversammlung findet am eingetragenen Sitz des Fonds (oder an einem anderen Ort in Luxemburg, wie vom Verwaltungsrat beschlossen und in der Einladung zur Versammlung angegeben) statt, und zwar an dem Tag und zu der Uhrzeit, wie in der Einberufung angegeben, spätestens aber 6 Monate nach dem Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres. Die Einladungen zu Hauptversammlungen sind den Gesellschaftern per von entsprechenden Gesellschaftern akzeptierten und gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 zulässigen Kommunikationsmitteln, einschließlich E-Mail, unter ihrer im Gesellschafterregister hinterlegten und/oder im RESA veröffentlichten Anschrift gemäß den geltenden Gesetzen zuzustellen.

Über Angelegenheiten betreffend einen bestimmten Teilfonds oder eine bestimmte Klasse wird per Abstimmung bei einer Versammlung der Gesellschafter dieses Teilfonds oder dieser Klasse beschlossen.

8. INFORMATIONEN FÜR DIE GESELLSCHAFTER

8.1 Geschäftsberichte und sonstige Informationen

Ein Geschäftsbericht und geprüfte Abschlüsse für den Fonds betreffend jedes Geschäftsjahr, die gemäß IFRS erstellt wurden, werden den Gesellschaftern ohne direkte Kosten für sie am eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung gestellt. Halbjahresberichte mit darin enthaltenen ungeprüften Abschlüssen werden ebenfalls erstellt und den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt. Diese Berichte und Abschlüsse umfassen Abschlüsse des Fonds in Euro, der die Referenzwährung des Fonds ist.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Mitteilungen an die Gesellschafter werden den Gesellschaftern an ihre Anschrift zugesandt, die im Gesellschafterregister angegeben ist. Sofern Anteile an der Luxemburger Börse notiert sind und Mitteilungen an Gesellschafter im Zusammenhang mit einer solchen Börsennotierung erforderlich sind, werden die Mitteilungen

(sofern erforderlich) auf der Website der Luxemburger Börse (<http://www.bourse.lu>) veröffentlicht. Die Einberufung ist den Gesellschafter per Einschreiben oder per sonstiger von entsprechenden Gesellschaftern akzeptierten und gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 zulässigen Kommunikationsmitteln zuzustellen, einschließlich E-Mail, wie in der Satzung dargelegt. Ein Gesellschafter, der dem Fonds seine E-Mail-Adresse nicht mitgeteilt hat, gilt als Person, die einer Einberufung per E-Mail widersprochen hat.

Gemäß den Anforderungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 und soweit nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten, werden die folgenden Informationen den Gesellschaftern periodisch in jedweden der Informationsmittel bereitgestellt, wie durch Offenlegung in Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds oder, falls die Wesentlichkeit dies rechtfertigt, die Unterrichtung der Gesellschafter über:

- die historische Performance des Fonds,
- jenen Prozentsatz des Fondsvermögens, für den aufgrund seines illiquiden Wesens spezielle Vereinbarungen gelten
- neue Regelungen für die Handhabung der Liquidität des Fonds;
- Änderungen des Risikoprofils des Fonds und des Risikomanagementsystems, das der AIFM für die Steuerung dieser Risiken einsetzt;
- (i) die maximale Höhe des Leverage, (ii) Änderungen der maximalen Höhe des Leverage, den der AIFM im Namen des Fonds anwenden kann, (iii) die Umstände, unter denen der Fonds Leverage verwenden kann und Beschränkungen zur Verwendung des Leverage, (iv) die zulässigen Arten und Quellen von Leverage und verbundene Risiken, und (v) die Gesamthöhe des von dem Fonds eingesetzten Leverage; und
- Rechte zur erneuten Verwendung von Sicherheiten oder Garantien, die im Rahmen einer Leveragevereinbarung gewährt wurden.

8.2 Zur Einsichtnahme vorliegende Dokumente

Kopien folgender Dokumente können interessierten Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt und während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag am eingetragenen Sitz des Fonds kostenlos eingesehen werden:

- (i) Verkaufsprospekt;
- (ii) Satzung; und
- (iii) Geschäftsbericht(e).

Derzeit setzt kein Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Gesamtrendite-Swaps (*total return swaps*), wie in der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („**WFG Verordnung**“) definiert, ein. Falls einem Teilfonds zu einem späteren Zeitpunkt gestattet wird, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Gesamtrendite-Swaps (*total return swaps*) einzusetzen, wird dieser Verkaufsprospekt aktualisiert.

Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte werden Kleinanlegern vor der Zeichnung von Anteilen vorgelegt und auf der Website der Autorisierten Vertriebsstelle unter dem folgenden Link (www.thomas-lloyd.com) und in Papierform auf Anfrage beim eingetragenen Sitz der Allgemeinen Vertriebsstelle zur Verfügung gestellt.

8.3 Mitteilungen und Beschwerden

Personen, die weitergehende Informationen im Hinblick auf den Fonds erhalten möchten oder eine Beschwerde hinsichtlich der Tätigkeit des Fonds vorbringen möchten, sollten die Globale Vertriebsstelle unter ihrem eingetragenen Sitz kontaktieren.

9. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

9.1 Liquidation des Fonds

Der Fonds wurde für eine unbestimmte Dauer errichtet. Allerdings kann der Fonds jederzeit per Beschluss der Gesellschafterversammlung, der zu den Bedingungen gefasst wurde, die gesetzlich zur Änderung der Satzung vorgeschrieben sind, liquidiert werden. Der Verwaltungsrat kann den Gesellschaftern jederzeit die Liquidation des Fonds vorschlagen.

Falls der Wert ihres jeweiligen Nettoinventars aller in Umlauf befindlichen Anteile vorübergehend unter die Schwelle von zwei Dritteln des Mindestkapitals gemäß den Anforderungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fällt, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung des Fonds einer Gesellschafterversammlung vorlegen, die ohne die Voraussetzung eines Mindestquorums handelt, wobei ein Beschluss zur Auflösung des Fonds von einer einfachen Mehrheit der bei der Versammlung abgegebenen Stimmen gefasst werden kann.

Sollte ihr jeweiliger Nettoinventarwert aller in Umlauf befindlichen Anteile jemals unter die Schwelle von einem Viertel des Mindestkapitals gemäß den Anforderungen des Gesetzes fallen, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung des Fonds einer Gesellschafterversammlung vorlegen, die ohne die Voraussetzung eines Mindestquorums handelt, wobei ein Beschluss zur Auflösung des Fonds mit einem Viertel der bei der Versammlung abgegebenen Stimmen gefasst werden kann.

Jeder Beschluss zur Liquidation des Fonds ist gemäß luxemburgischem Recht öffentlich bekannt zu geben.

Sobald der Beschluss zur Liquidation des Fonds gefasst wurde, sind die Ausgabe, Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen sämtlicher Teilfonds verboten und als nichtig zu erachten.

Die Liquidation des Fonds wird von einem oder mehreren Abwicklern vorgenommen, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann und die von einer Gesellschafterversammlung bestellt werden. Diese Gesellschafterversammlung legt ihre Befugnisse und Vergütung fest.

Eine Liquidation des Fonds ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 auszuführen, das die Schritte darlegt, die vorzunehmen sind, um die Gesellschafter in die Lage zu versetzen, an der Verteilung der Liquidationserlöse teilzunehmen, und das vorsieht, dass nach dem Abschluss der Liquidation alle Vermögenswerte, die nicht verteilt werden konnten, treuhänderisch bei der *Caisse de Consignation* zu Gunsten der jeweiligen Gesellschafter hinterlegt werden. Auf Beträge, die nicht innerhalb der jeweiligen Verjährungsfrist aus der treuhänderischen Verwahrung eingefordert werden, kann nach luxemburgischen Recht kein Anspruch mehr geltend gemacht werden.

9.2 Liquidation oder Verschmelzung von Teilfonds und Klassen

Die Teilfonds können je nach Angabe in dem jeweiligen Sonderteil für einen befristeten oder unbefristeten Zeitraum errichtet werden. Falls das Nettovermögen eines Teilfonds oder einer Klasse unter einen Betrag fällt oder entsprechenden Betrag nicht erreicht, der von dem Verwaltungsrat als Untergrenze für einen Teilfonds oder eine Klasse festgelegt wurde, damit dieser Teilfonds bzw. diese Klasse auf wirtschaftlich effiziente Weise geführt werden kann, oder wenn eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Klasse dies rechtfertigt oder wenn dies im besten Interesse der jeweiligen Gesellschafter ist, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entsprechenden Teilfonds oder entsprechende Klasse liquidieren, indem die Einziehung dieses Teilfonds oder dieser Klasse erzwungen wird, und zwar zu dem Nettovermögenswert pro Anteil, der zum Bewertungstag festgelegt wurde, an dem ein solcher Beschluss wirksam wird (unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Realisierungs- und Liquidationskosten für die Schließung des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse). Der Liquidierungsbeschluss wird den betreffenden Gesellschaftern von dem Fonds vor dem Wirksamkeitsdatum der Liquidation mitgeteilt, und diese Mitteilung führt die Gründe für die Liquidationsvorgänge und die Verfahren der Liquidationsvorgänge auf. Sofern

der Verwaltungsrat nichts anderes im Interesse der Gesellschafter beschließt oder um eine gleiche Behandlung der Gesellschafter sicherzustellen, können die Gesellschafter des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse weiterhin die Rücknahme oder die Umwandlung ihrer Anteile ohne Rücknahme- oder Umwandlungsgebühren (aber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise von Anlagen und der Realisierungsaufwendungen) beantragen.

Ungeachtet der Befugnisse, die dem Verwaltungsrat durch den vorstehenden Abschnitt verliehen werden, kann eine Gesellschafterversammlung eines Teilfonds oder einer Klasse auf Vorschlag des Verwaltungsrats alle die Anteile eines solchen Teilfonds oder einer solchen Klasse zurücknehmen und den Gesellschaftern den Nettovermögenswert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise von Anlagen und der Realisierungsaufwendungen) erstatten, der zum Bewertungstag festgelegt wurde, an dem ein solcher Beschluss wirksam wird. Für eine solche Gesellschafterversammlung, bei der Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenden Personen gefasst werden, gibt es kein Mindestquorum.

Bei einer Sachlage gemäß dem zweiten Abschnitt dieses Artikels kann der Verwaltungsrat die Verteilung der Vermögenswerte eines Teilfonds an diejenigen eines anderen existierenden Teilfonds innerhalb des Fonds oder an einen anderen OGA bzw. an einen anderen Teilfonds innerhalb eines solchen OGA (der „**neue Teilfonds**“) sowie die Neuausweisung der Anteile des betreffenden Teilfonds als Anteile des neuen Teilfonds (nach einem Split oder einer Konsolidierung, falls erforderlich und die Zahlung einer Summe entsprechend dem anteiligen Anspruch an die Gesellschafter) beschließen. Entsprechender Beschluss ist den betreffenden Gesellschaftern einen Monat vor dem Datum mitzuteilen (und enthält ferner die Mitteilung Informationen zum neuen Teilfonds), zu dem die Verschmelzung wirksam wird, um die Gesellschafter in die Lage zu versetzen, kostenfrei während dieses Zeitraums die Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile zu beantragen. Nach dieser Frist ist der Beschluss für alle Gesellschafter bindend, die von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben, mit der Maßgabe jedoch, dass, falls die Verschmelzung mit einem luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen der vertraglichen Art („*fonds commun de placement*“) oder einem Organismus für gemeinsame Anlagen mit Sitz im Ausland erfolgt, dieser Beschluss nur für die Gesellschafter bindend ist, die sich für eine solche Verschmelzung aussprechen.

Ungeachtet der Befugnisse, die dem Verwaltungsrat durch den vorstehenden Abschnitt verliehen werden, kann eine Zuschlagung der einem Teilfonds zurechenbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu einem anderen Teilfonds des Fonds von einer Gesellschafterversammlung, auf Vorschlag des Verwaltungsrats, des zuschlagenden Teilfonds beschlossen werden, bei der kein Mindestquorum gilt und die eine solche Verschmelzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenden Gesellschafter beschließen kann.

10. STEUERN

10.1 Allgemeines

Die folgenden Informationen basieren auf den in Luxemburg geltenden Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen und Praktiken, die können sich jederzeit ändern, möglicherweise auch rückwirkend.

Dieses Kapitel gibt nicht vor, eine vollständige Zusammenfassung der luxemburgischen Steuergesetze und luxemburgischen steuerlichen Gesichtspunkte zu sein, die für eine Entscheidung hinsichtlich des Investierens in, Besitzens, Haltens oder Veräußerns von Anteilen relevant sein können, und stellt keine steuerliche Beratung für bestimmte oder potenzielle Anleger dar. Zukünftige Anleger sollten sich bei ihren professionellen Beratern über die Folgen informieren, die mit dem Kaufen, Halten oder Veräußern von Anteilen verbunden sind, sowie über die Gesetze des Landes, in dem sie steuerpflichtig sind. Diese Zusammenfassung erläutert keine steuerlichen Folgen, die sich aus den Gesetzen eines Staats, eines Orts oder einer anderen Steuerhoheit als der Luxemburgs ergeben.

10.2 Besteuerung des Fonds

Der Fonds ist in Luxemburg nicht einkommens-, ertrags- oder gewinnsteuerpflichtig. Der Fonds ist nicht vermögenssteuerpflichtig.

In Luxemburg fallen auf die Ausgabe von Anteilen des Fonds keine Stempelgebühren, Gesellschafts- oder sonstige Steuern an.

Der Fonds unterliegt der Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,05 % p. a. basierend auf dem Nettovermögenswert des Fonds zum Ende des maßgeblichen Quartals, die vierteljährlich berechnet und abgeführt wird. Eine reduzierte Zeichnungssteuer in Höhe von 0,01 % p. a. gilt für luxemburgische OGA, deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente, die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten oder beides ist. Eine reduzierte Zeichnungssteuer in Höhe von 0,01 % p. a. findet dann Anwendung, wenn die Anteile nur von einem oder mehreren institutionellen Anlegern gehalten werden.

Die Befreiung von der Zeichnungssteuer gilt für:

- (i) den Teil der Vermögenswerte, der (anteilig) in einen luxemburgischen OGA investiert ist, der sich selbst der Zeichnungssteuer unterwirft,
- (ii) OGA und Abteilungen davon, deren Wertpapiere reserviert sind für (i) Institutionen für Betriebsrenten- oder vergleichbare Anlageinstrumente, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitnehmer zu Gunsten eines oder mehrerer Arbeitnehmer eingerichtet wurden, und (ii) Unternehmen mit einem oder mehreren Arbeitnehmern, die von ihnen gehaltene Mittel anlegen, um ihren Arbeitnehmern Ruhestandsleistungen bereitzustellen.
- (iii) OGA und Abteilungen davon oder zugehörige Klassen, (i) deren Wertpapiere nur von institutionellen Anleger(n) gehalten werden, und (ii) deren einziger Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente sowie die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist, und (iii) deren gewichtete verbleibende Portfolioestlaufzeit 90 Tage nicht überschreitet, und (iv) die das höchstmögliche Rating von einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben. Wenn mehrere sich in Umlauf befindliche Klassen in dem Fonds die vorstehenden Punkte (ii) bis (iv) erfüllen, gilt diese Befreiung nur für die Klassen, die vorstehenden Punkt (i) erfüllen.
- (iv) OGA und Abteilungen davon, deren Hauptzweck die Anlage in Mikrofinanzinstitute ist, und
- (v) OGA und Abteilungen davon oder zugehörige Klassen, (i) deren Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, und (ii) deren ausschließlicher Zweck die Replikation der Entwicklung eines oder mehrerer Indizes ist. Wenn mehrere sich in Umlauf befindliche Klassen den vorstehenden Punkt (ii) erfüllen, gilt diese Befreiung nur für die Klassen, die vorstehenden Punkt (i) erfüllen.

Quellensteuer

Einkünfte des Fonds aus Zinsen und Dividenden können einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer in den Quellenstaaten unterliegen. Der Fonds kann ferner einer Steuer auf realisierte oder unrealisierte Kapitalmehrung seines Vermögens im Herkunftsstaat unterliegen. Der Fonds kann von Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, die Luxemburg abgeschlossen hat, die zum Beispiel eine Quellensteuer oder eine Reduzierung des Quellensteuersatzes vorsehen können.

Von dem Fonds vorgenommene Ausschüttungen wie auch Liquidationserlöse und Veräußerungsgewinne daraus unterliegen keiner Quellensteuer in Luxemburg.

10.3 Besteuerung der Gesellschafter

a) *In Luxemburg ansässige Einzelpersonen*

Bei der Veräußerung von Anteilen realisierte Veräußerungsgewinne von in Luxemburg ansässigen Privatanlegern, die Anteile in ihren persönlichen Portfolios halten (und nicht als Betriebsvermögen) sind in Luxemburg generell nicht einkommensteuerpflichtig, außer wenn:

- (i) die Anteile innerhalb von 6 Monaten ab ihrer Zeichnung oder ihrem Erwerb veräußert werden; oder
- (ii) wenn die in dem privaten Portfolio gehaltenen Anteile eine erhebliche Kapitalbeteiligung darstellen. Eine Kapitalbeteiligung gilt dann als erheblich, wenn der Verkäufer alleine oder mit seinem Ehepartner und seinen minderjährigen Kindern entweder direkt oder indirekt mehr als 10 % des Stammkapitals des Fonds hält oder zu einem Zeitpunkt während des dem Datum der Veräußerung vorausgehenden Zeitraums von fünf Jahren gehalten hat.

Von dem Fonds erhaltene Ausschüttungen unterliegen in Luxemburg der persönlichen Einkommensteuer, die gemäß einem progressiven Steuertarif erhoben und um den Solidaritätszuschlag erhöht wird.

b) *Nicht in Luxemburg ansässige Anteilseigner*

Nicht ansässige Einzelpersonen oder Organisationen, die über keine Betriebsstätte in Luxemburg verfügen, der die Anteile zurechenbar sind, unterliegen nicht der luxemburgischen Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei der Veräußerung von Anteilen und auch nicht der luxemburgischen Besteuerung von Ausschüttungen, die von dem Fonds erhalten wurden und ferner unterliegen die Anteile keiner Vermögensteuer.

c) *In Luxemburg ansässige Körperschaften*

In Luxemburg ansässige körperschaftliche Anleger unterliegen keiner Körperschaftsteuer auf Veräußerungsgewinne bei der Veräußerung von Anteilen und auch nicht der luxemburgischen Besteuerung von Ausschüttungen, die von dem Fonds erhalten wurden.

In Luxemburg ansässige körperschaftliche Anleger, die von einem besonderen Steuerregime profitieren, wie zum Beispiel (i) ein OGA gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (ii) ein spezialisierter Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in der jeweils gültigen Fassung, (iii) ein reservierter alternativer Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds (soweit sie sich nicht der allgemeinen Körperschaftsteuer unterworfen haben), oder (iv) ein Familienvermögen gemäß dem Gesetz vom 11. Mai 2007 bezüglich Familienvermögen in der jeweils gültigen Fassung sind in Luxemburg von der Einkommensteuer befreit, unterliegen aber stattdessen einer jährlichen Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) und deshalb unterliegen Erträge aus den Anteilen wie auch darauf realisierte Gewinne nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

Die Anteile sind Teil des steuerpflichtigen Nettovermögens der in Luxemburg ansässigen körperschaftlichen Anleger, es sei denn, es handelt sich bei dem Inhaber der Anteile um (i) einen OGA gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (ii) ein Instrument, das dem Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung in der jeweils gültigen Fassung unterliegt, (iii) eine Anlagegesellschaft zur Anlage in Risikokapital gemäß dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Gesellschaften zur Anlage in Risikokapital in der jeweils gültigen Fassung (iv) einen spezialisierten Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in der jeweils gültigen Fassung, (v) einen reservierten alternativen Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds, oder (iv) ein Familienvermögen gemäß dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über die Gesellschaft für die Verwaltung von Familienvermögen in der jeweils gültigen Fassung. Das steuerpflichtige Nettovermögen unterliegt der Besteuerung auf Jahresbasis in Höhe von 0,5 %. Ein reduzierter

Steuersatz in Höhe von 0,05 % ist für den Teil des die Summe von 500 Mio. EUR übersteigenden Nettovermögens fällig.

10.4 CRS

Die OECD hat einen Common Reporting Standard („**CRS**“) entwickelt, um einen umfassenden und multilateralen Austausch von Informationen (**AEOI**) auf globaler Ebene zu erreichen. Am 09. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rats der Europäischen Union erlassen, die die Richtlinie 2011/16/EU im Hinblick auf den zwingenden automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (die „**Euro-CRS Richtlinie**“) ändert, um den CRS zwischen den Mitgliedstaaten umzusetzen. Die Euro-CRS Richtlinie wurde durch das CRS Gesetz in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Dementsprechend kann der Fonds verlangen, dass seine Anleger Informationen im Hinblick auf die Identität und steuerliche Ansässigkeit der Inhaber der Finanzkonten (einschließlich bestimmter Gesellschaften und die sie beherrschenden Personen) verlangen kann, um ihren CRS Status feststellen zu können und die Informationen in Bezug auf einen Gesellschafter und sein Konto an die luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) zu melden, falls ein solches Konto als ein nach CRS mitzuteilendes Konto gemäß des CRS Gesetzes gilt. Die luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) übermitteln diese Informationen deshalb automatisch jährlich an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden.

Gemäß des CRS Gesetz wird der erste Informationsaustausch ab dem 30. September 2017 für Informationen in Bezug auf das Kalenderjahr 2016 erfolgen. Gemäß der Euro-CRS Richtlinie, muss der erste AEOI ab dem 30. September 2017 an die lokalen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten für Daten in Bezug auf das Kalenderjahr 2016 erfolgen.

Zusätzlich hat Luxemburg die Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen gemäß des CRS („**Mehrseitige Vereinbarung**“) der OECD unterzeichnet. Die Mehrseitige Vereinbarung beabsichtigt, das CRS zwischen Nicht-Mitgliedstaaten umzusetzen; dies erfordert Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Staaten.

Der Fonds behält sich das Recht vor, jeden Antrag auf Anteile abzulehnen, wenn die zur Verfügung gestellte oder nicht zur Verfügung gestellte Information die Voraussetzungen gemäß des CRS Gesetzes nicht erfüllt.

10.5 FATCA

Der FATCA, ein Teil des „Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010“, trat im Jahr 2010 in den Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft. Danach ist es erforderlich, dass Finanzinstitute außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („*foreign financial institutions*“ oder „**FFIs**“) Informationen über „Finanzkonten“, deren, direkte oder indirekte, Inhaber „Spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten“ sind, jährlich an die US-amerikanischen Steuerbehörden, den Internal Revenue Service („**IRS**“) melden. Eine Abzugsteuer in Höhe von 30% wird für bestimmte Einkünfte eines FFI, das dieser Verpflichtung nicht nachkommt, aus einer US-amerikanischen Quelle erhoben.

Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg eine Zwischenstaatliche Vereinbarung (Model 1) mit den Vereinigten Staaten von Amerika („**IGA**“) und eine darauf bezogene Absichtserklärung abgeschlossen. Der Fonds müsste danach die Verpflichtungen gemäß eines solchen Luxemburg IGA, wie dieses durch das FATCA Gesetz in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, erfüllen, anstelle unmittelbar die Verpflichtungen gemäß der US Treasury Regulations, die FATCA umsetzen, erfüllen zu müssen. Gemäß des FATCA Gesetzes und des Luxemburg IGA, ist der Fonds verpflichtet, die Informationen zu sammeln, um ihre direkten und indirekten Gesellschafter, die Spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten sind, für Zwecke von FATCA („**Meldepflichtige FATCA-Konten**“) identifizieren zu können. Jeder der entsprechenden, an den Fonds mitgeteilte Information über Meldepflichtige FATCA-Konten wird mit den luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) geteilt, die diese Information automatisch mit der Regierung der

Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 28 der Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg, das am 03. April 1996 in Luxemburg abgeschlossen wurde, austauschen werden.

Der Fonds beabsichtigt, die Vorschriften des FATCA Gesetzes und des Luxemburg IGA, von deren Vereinbarkeit mit FATCA ausgegangen wird, einzuhalten und wird daher keiner Abzugsteuer in Höhe von 30% im Hinblick auf seinen Anteil an solchen Zahlungen, die tatsächlichen oder fiktiven US-amerikanischen Anlagen des Fonds zurechenbar sind, unterliegen. Der Fonds wird das Ausmaß der Voraussetzungen, die ihm durch FATCA und insbesondere durch FATCA Gesetzes auferlegt werden, laufend prüfen.

Um die Übereinstimmung des Fonds mit FATCA, dem FATCA Gesetz und dem Luxemburg IGA gemäß dem Vorstehenden sicherzustellen, kann der Fonds:

- a.) Informationen oder Dokumentation, einschließlich W-8 Steuerformulare, gegebenenfalls eine Global Intermediary Identification Number oder einen sonstigen gültigen Nachweis der FATCA Registrierung eines Gesellschafters beim IRS oder einer entsprechenden Ausnahme anzufordern, um den FATCA Status eines solchen Gesellschafters festzustellen;
- b.) Informationen betreffend einen Gesellschafter und das Halten seines Kontos im Fonds an die luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) mitzuteilen, wenn ein solches Konto ein Meldepflichtiges FATCA-Konto gemäß dem FATCA Gesetz und dem Luxemburg IGA ist;
- c.) Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) betreffend Zahlungen an Gesellschafter mit dem FATCA Status als nichtteilnehmendes Finanzinstitut (*Non Participating Foreign Financial Institution*) mitzuteilen;
- d.) anwendbare US Abzugsteuer von bestimmten Zahlungen an einen Gesellschafter durch oder auf Rechnung des Fonds gemäß FATCA, dem FATCA Gesetz und dem Luxemburg IGA abzuziehen; und
- e.) jede solche persönliche Information jedem direkten Zahlenden von bestimmten Einkünften aus einer US-amerikanischen Quelle offenzulegen, wie es für den Abzug und die Mitteilung, die im Hinblick auf die Zahlung solche Einkünfte zu erfolgen hat.

Der Fonds behält sich das Recht vor, jeden Antrag auf Anteile abzulehnen, wenn die zur Verfügung gestellte oder nicht zur Verfügung gestellte Information durch einen potenziellen Anleger die Anforderungen gemäß FATCA, dem FATCA Gesetz oder dem Luxemburg IGA nicht erfüllt.

Wenn Sie sich bezüglich Ihrer steuerlichen Position unsicher sind oder wenn Sie in einem anderen Land als Luxemburg möglicherweise steuerpflichtig sind, sollten Sie mit einem unabhängigen professionellen Berater Rücksprache halten.

11. RISIKOFAKTOREN UND ANLAGEERWÄGUNGEN

Anleger sollten, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen, sorgfältig alle Informationen abwägen, die ihnen mit dem Verkaufsprospekt und der Satzung zur Verfügung stehen, und dabei insbesondere die nachstehenden Risikofaktoren und Anlageüberlegungen beachten.

So sollten Anleger wissen, dass eine Anlage in den Fonds ein hohes Maß an Risiko mit sich bringt und nur von solchen Anlegern getätigt werden sollte, die in der Lage sind, die Risiken der Anlage abzuschätzen und diese Risiken auch zu tragen.

Eine Anlage in den Fonds erfordert das Eingehen einer langfristigen Verpflichtung, wobei es bezüglich der Rendite keine Sicherheit geben kann. Ebenso unsicher ist, ob das Anlageziel zu erreichen ist oder ob ein Anleger eine Rendite erzielt. Die Möglichkeit eines teilweisen oder vollständigen Verlusts der Anlage besteht, und Anleger

sollten in den Fonds nur dann investieren, wenn sie die Folgen eines solchen Verlustes auch problemlos zu tragen in der Lage sind.

Die nachstehende Darstellung der im Zusammenhang mit einer Investition in den Fonds auftretenden Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Anleger müssen sich im Zusammenhang mit dem Fonds auf ihr eigenes Urteilsvermögen und auf ihre Fähigkeit verlassen, das Wesen einer Anlage einschließlich der damit einhergehenden Risiken zu verstehen, und sie müssen ihre Entscheidung eigenständig und unabhängig vom AIFM oder seinen Direktoren, Managern, Führungskräften, Mitarbeitern, Bevollmächtigten, professionellen Beratern und Verbundenen Personentreffen.

Die folgenden Überlegungen sind von Anlegern vor einer Investition in den Fonds sorgfältig bewertet werden.

Zusätzlich zu den folgenden Überlegungen sollten potentielle Anleger auch die spezifischen Risikofaktoren in Bezug auf jeden Teilfonds, wie in den relevanten Sonderteilen dargestellt, sorgfältig berücksichtigen.

11.1 Anlageziel und Zielrendite

Der Fonds tätigt Investitionen auf der Grundlage von Schätzungen oder Projektionen der IRR (Internal Rate of Return) durch den AIFM. Die Gesellschafter können nicht sicher sein, dass die tatsächlichen IRR der den Gesellschaftern in Aussicht gestellten Zielrendite entsprechen oder diese übertreffen wird.

Der Fonds strebt eine attraktive risikogerechte Rendite an. Der AIFM kann nach seinem alleinigen Ermessen Anlagen tätigen, deren voraussichtliche Einzelrendite geringer ist als die Zielrendite, wenn der AIFM dies im Lichte der bestehenden oder zukünftigen Investitionen des Fonds für zweckmäßig erachtet, um eine Risikodiversifizierung für den Fonds als Ganzen zu erreichen. Dementsprechend stellt, wie klarstellend festgestellt sei, die Erklärung der Zielrendite durch den Fonds keine Verpflichtung und keine Zusicherung dar, dass der AIFM nur Investitionen tätigt oder tätigen wird, deren voraussichtliche Einzelrendite die Zielrendite überschreitet.

Es ist wichtig zu beachten, dass der NAV je Anteil sowohl sinken als auch steigen kann. Der Fonds und der AIFM können ebenso wenig wie jeder ihrer Berater eine Garantie für die zukünftige Performance oder die zukünftige Rendite des Fonds abgeben. Gesellschafter werden eventuell nicht den gesamten investierten Betrag zurückerhalten.

11.2 Risiko der Performance Fee

Die Existenz einer Performance Fee kann für den AIFM und/oder den Anlageberater einen Anreiz darstellen, stärker spekulative Anlagen in den Fonds zu empfehlen, als sonst mangels solcher leistungsbasierter Vereinbarungen empfohlen werden würden.

11.3 Schwierigkeit der Beschaffung und Sicherung geeigneter Anlagen

Die Identifizierung, der Abschluss und die Realisierung attraktiver Anlagen gestalten sich von Zeit zu Zeit ausgesprochen kompetitiv und bergen ein gewisses Maß an Unsicherheit. Der Fonds befindet sich Konkurrenz um Anlagechancen mit anderen Anlagevehikeln wie Einzelanlegern, Finanzinstituten (etwa Hypothekenbanken, Pensionsfonds und Trusts) und sonstigen institutionellen Anlegern, die eventuell über größere finanzielle und personelle Ressourcen als der Fonds oder über bessere Beziehung zu Anbietern, Kreditgebern und sonstigen Personen verfügen.

Während der AIFM zur Umsetzung der Strategie gut aufgestellt ist, gibt es keine Gewissheit, dass der Fonds in der Lage sein wird, Anlagen zu finden und zu tätigen, die seiner Ziel-IRR entsprechen oder deren Wert realisierbar ist oder dass er das verfügbare Kapital vollständig investieren kann.

11.4 Mangelnde Diversifizierung

Anleger haben keine Gewissheit, was das Maß an Diversifizierung der Investitionen des Fonds nach geografischen Regionen oder Anlagentypen betrifft. Außerdem bergen Transaktionen, in denen der AIFM beabsichtigt, das gesamte oder Teile des investierten Kapitals zu refinanzieren, das Risiko in sich, dass diese Refinanzierung nicht abgeschlossen werden kann, was aufgrund unbeabsichtigt langer Investitionen und/oder einer geringeren Diversifizierung zu erhöhten Risiken für den Fonds führen könnte.

11.5 Eventualverbindlichkeiten bei Veräußerung von Investitionen

In Verbindung mit der Veräußerung einer Anlage kann der Fonds verpflichtet sein, gewisse Zusicherungen betreffend die geschäftliche und finanzielle Lage der Anlage zu machen, die für den Verkauf von Investitionen typisch sind. Auch kann der Fonds verpflichtet sein, die Käufer einer solchen Investition gegen Verluste insoweit zu entschädigen, als diese Zusicherungen unzutreffend sind. Solche Vereinbarungen können zu Eventualverbindlichkeiten führen, für die der AIFM Rückstellungen oder Hinterlegungen bilden kann, um für solche Eventualitäten gerüstet zu sein, oder die letztlich von den Anlegern vor oder nach Beendigung der Laufzeit des Fonds finanziert werden müssen.

11.6 Einsatz von Tochtergesellschaften

Anlagen können entweder direkt oder indirekt über Tochtergesellschaften gehalten werden. Vor einer Akquisition wird eine vollständige Due Diligence-Prüfung durchgeführt, doch im Fall von Zweckgesellschaften kann es keine Garantie geben, dass diese Anlagen in Zukunft tatsächlich problemlos verkauft werden können. Während außerdem der Verkauf einer Zweckgesellschaft zu steuerfreien Umsätzen führen kann, strebt der Käufer in diesen Fällen häufig auf dem Verhandlungsweg einen Preisnachlass in Höhe der potenziellen Steuerschuld an, die in der Gesellschaft verbleibt, sollte sie den jeweiligen Vermögenswert in Zukunft verkaufen.

11.7 Fehlende Geschäftsführungsbefugnisse

Anleger nehmen nicht an der Geschäftsführung des Fonds oder des zugrunde liegenden Fondsvermögens teil. Sie haben daher auch keine Möglichkeit, das Tagesgeschäft wie etwa Anlagen und Verkaufsentscheidungen des Fonds zu steuern.

Außer unter ganz bestimmten Umständen, die in den Geschäftsbedingungen beschrieben sind, liegt es im alleinigen Ermessen des AIFM, wie er Strukturierung, Verhandlung und Kauf, Finanzierung und eventuell Desinvestitionen für den Fonds gestaltet. Daher können Anleger im Allgemeinen die Vorzüge bestimmter Anlagen nicht selbst abschätzen, bevor der Fonds sie tätigt. Anleger können keine Anlageentscheidungen für den Fonds treffen und haben auch nicht die Möglichkeit, bestimmte Vermögenswerte vor der Investition zu evaluieren oder zu genehmigen.

Management-, Finanzierungs-, Leasing- und Verkaufsentscheidungen des Fonds und seine Politik im Hinblick auf bestimmte andere Aktivitäten einschließlich seiner Ausschüttungs- und Geschäftspolitik werden vom AIFM getroffen. Soweit es durch die rechtliche Dokumentation des Fonds zulässig ist und vorbehaltlich der Zustimmung durch den Verwaltungsrat können diese Richtlinien jeweils nach dem Ermessen des AIFM ohne Stimmrecht der Anleger des Fonds geändert werden, wenngleich der AIFM gegenwärtig keine derartigen Änderungen beabsichtigt. Alle solchen Änderungen könnten den Interessen des Anlegers bezogen auf den Fonds zuwiderlaufen.

11.8 Absicherungspolitik

In Bezug auf die Finanzierung bestimmter Anlagen kann der Fonds Hedgingtechniken anwenden, um den Fonds gegen ungünstige Währungs- und/oder Zinsentwicklungen abzusichern. Zwar können solche Transaktionen bestimmte Risiken verringern, doch die Transaktionen selbst bergen ihrerseits möglicherweise andere Risiken in

sich. Obwohl der Fonds eventuell von der Anwendung solcher Hedgingmechanismen profitiert, können unerwartete Wechselkurs- oder Zinsänderungen der Gesamt-Performance des Fonds auch schaden.

11.9 Wechselkursrisiken

Obwohl Anteile an einem Teilfonds auf eine oder mehrere Referenzwährungen lauten kann, können diese von der Referenzwährung des Teilfonds abweichen und der Teilfonds kann in Anlagen investieren, die auf eine Vielzahl von Währungen lauten. Der Nettoinventarwert des Teilfonds, wie er in seiner Referenzwährung ausgewiesen ist, und der Nettoinventarwert der verschiedenen Klassen, der auf eine andere Referenzwährung als die Referenzwährung des Teilfonds lautet, kann gemäß der Änderungen des Wechselkurses zwischen den entsprechenden Währungen schwanken. Der Teilfonds kann auch im Hinblick auf die Währungen, auf welche die Anlagen des Teilfonds lauten, Wechselkursschwankungen ausgesetzt sein. Der Teilfonds und die Gesellschafter können daher Wechselkursrisiken ausgesetzt sein. Es kann unmöglich oder unpraktikabel sein, die sich daraus ergebende Risikoposition im Hinblick auf die Wechselkursrisiken des Teilfonds und der Gesellschafter abzusichern.

11.10 Investitionen gemeinsam mit Drittparteien

Der Fonds kann über Personengesellschaften, Joint Ventures oder sonstige Gesellschaften gemeinsam mit Drittparteien Investitionen tätigen. Unter diesen Umständen hält der Fonds möglicherweise eine nicht beherrschende Beteiligung an gewissen Investitionen. Die Risiken im Zusammenhang mit einer solchen Einbindung Dritter in eine Investition beinhaltet auch die Möglichkeit, dass der dritte Gesellschafter oder Investor finanziell eventuell nicht in der Lage ist, die Investition fortzusetzen, oder dass er einen Ausfall erleidet, was entsprechend ungünstige Auswirkungen auf die Investition hätte, dass er wirtschaftliche oder geschäftliche Interessen oder Ziele verfolgt, die jenen des Fonds nicht entsprechen, oder dass er Maßnahmen trifft, die nicht im Einklang mit der Anlagestrategie des Fonds stehen.

Außerdem kann der Fonds unter gewissen Umständen für die Handlungen der dritten Gesellschafter oder Mitinvestoren haften. Gemeinsam mit Drittparteien getätigte Investitionen in Joint Ventures oder sonstigen Gesellschaften können spezielle Gewinnanteile (*carried interests*) und/oder sonstige Zahlungen an diese Drittparteien oder Mitinvestoren auslösen.

11.11 Allgemeines Steuerrisiko

Anleger werden diesbezüglich auf das Kapitel über die steuerlichen Folgen einer Investition in den Fonds hingewiesen. Die steuerlichen Bestimmungen und ihre Auslegung in Bezug auf Stempelsteuern, Grundsteuer-Stempelsteuern, Umsatzsteuer und Abzugssteuern und ihre Interpretation im Hinblick auf Investitionen in den Fonds oder die Anlagen des Fonds können sich während der Bestehensdauer des Fonds ändern und sich auf den Fonds oder dessen Anlagen ungünstig auswirken.

Potenzielle Anleger sollten sich bezüglich der steuerlichen Konsequenzen einer Investition in den Fonds selbst beraten lassen. Der AIFM oder seine Direktoren, Manager, Führungskräfte, Mitarbeiter, professionellen Berater oder deren verbundene Personen übernehmen keine Verantwortung für Empfehlungen hinsichtlich der individuellen Steuerposition eines potenziellen Investors.

11.12 Steuerverbindlichkeiten

Anleger können im Land ihrer Staatsbürgerschaft oder ihrer Ansässigkeit weiteren Steuern unterliegen oder haben in diesem Land möglicherweise Anspruch auf zusätzliche Steuererleichterungen. Dies könnte zu einer Erhöhung oder Verringerung der nachsteuerlichen Rendite ihrer Investition in den Fonds führen. Nach anwendbarem Recht können Anleger verpflichtet werden, ihren anrechenbaren Anteil an den Erträgen, Gewinnen, Verlusten, Abzügen und Gutschriften des Fonds unabhängig davon zu erfassen, ob sie Ausschüttungen vom Fonds erhalten haben, erhalten werden oder nicht. Es kann keine Gewissheit geben, dass der Fonds über ausreichende Mittelflüsse

verfügt, um Ausschüttungen in entsprechender Höhe zu tätigen, so dass alle Steuerverbindlichkeiten aus dem Eigentum eines Anlegers an Anteilen des Fonds gedeckt sind. Daher kann die Steuerverbindlichkeit eines Anlegers in einem Steuerjahr im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds die Barausschüttung an diesen Anleger im selben Steuerjahr (möglicherweise erheblich) überschreiten. Wenn davon ausgegangen würde, dass der Fonds Handel betreibt, so würden die Gewinne aus Handelstransaktionen als Einkommen und nicht als Kapitalertrag besteuert. Dementsprechend unterlägen bestimmte Anleger in den Fonds, die von der Gewinnsteuer befreit sind, der Steuer auf ihre Handelsgewinne aus dem Fonds und verlören den Vorteil der Steuerbefreiung von der Kapitalertragsteuer im Hinblick auf diese Transaktionen.

11.13 Steuern in anderen Jurisdiktionen

Der Fonds kann in jenen Jurisdiktionen, in denen Investitionen getätigt werden, der Ertrag- oder einer sonstigen Steuer unterliegen, und auf Erträge des Fonds aus Investitionen in diesen Jurisdiktionen kann Quellen- oder Filialsteuer erhoben werden. Außerdem sind Steuern, die dem Fonds oder Vehikeln, über die er investiert, in anderen Jurisdiktionen auferlegt werden, von den Investoren in ihren jeweiligen Jurisdiktionen möglicherweise nicht anrechenbar oder abzugsfähig.

11.14 Änderungen der Steuergesetze

Änderungen der anwendbaren Gesetze oder Auslegungen der Gesetze können sich auf die Fähigkeit des Fonds, Einkommen oder Kapitalerträge effizient zu realisieren, ungünstig auswirken. Der Fonds wird seine Investitionen und Aktivitäten möglichst so strukturieren, dass dadurch seine Steuerverbindlichkeiten minimiert werden; es kann jedoch keine Gewissheit geben, dass der Fonds in der Lage sein wird, seine Steuerverbindlichkeiten zu eliminieren oder auf ein bestimmtes Maß zu reduzieren.

11.15 Auswirkungen von Änderungen staatlicher Regulierungsbestimmungen und von Gesetzesänderungen

Staatliche Behörden auf allen Ebenen (einschließlich nationaler und EU-Ebene) sind aktiv in die Verkündung und Durchsetzung von Regulierungsbestimmungen im Hinblick auf Steuern, Flächennutzung, Gebietsaufteilung, Planungseinschränkungen, Umweltschutz und Sicherheit und sonstige Angelegenheiten eingebunden. Der Beschluss und die Durchsetzung solcher Regulierungsbestimmungen könnten die Aufwendungen erhöhen und die Erträge oder Renditen verringern und sich ungünstig auf den Wert des Fondsvermögens auswirken.

Jede Verabschiedung eines Gesetzes und dessen Auslegung sowie die rechtlichen und regulatorischen Regelungen, die für den Fonds und/oder eine Investition in den Fonds gelten, können sich während der Bestehensdauer des Fonds ändern. Auch die Bilanzierungspraxis kann sich ändern, was insbesondere Auswirkungen auf die Art und Weise, wie die Anlagen des Fonds bewertet werden, und/oder auf die Art und Weise, wie Erträge und Kapitalgewinne vom Fonds erfasst und/oder zugeordnet werden, haben kann.

Es besteht auch Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Kosten von Energie und sonstigen Ressourcen, der Sicherheit der Versorgung mit Energie und mit Ressourcen sowie hinsichtlich des Ausmaßes und Umfangs zunehmender staatlicher Regulierungsbestimmungen und Marktreaktionen, die die Energie- und Ressourcenpreisänderungen oder die Reaktionen auf Probleme mit der Verfügbarkeit oder Marktliquidität dämpfen oder verstärken können.

11.16 Allgemeine Risiken

Anlagen in Energieinfrastruktur unterliegen generell den Risiken, die mit dem Eigentum und Betrieb der jeweiligen Anlagen einhergehen, darunter (i) den Risiken im Zusammenhang mit dem in- und ausländischen allgemeinen Wirtschaftsklima; (ii) den Fundamentaldaten im lokalen Energiesektor; (iii) Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Cashflows; (iv) Risiken und Betriebsproblemen mangels bestimmter Baustoffe oder sonstiger Ressourcen; (v) Änderungen in der Verfügbarkeit von Finanzierungen; (vi) Lieferengpässen; (vii) Änderungen in den Gesetzen und Vorschriften über Steuern, Infrastruktur, Umwelt und Flächenwidmung; (viii) verschiedenen

unversicherten oder nicht versicherbaren Risiken; (ix) Naturkatastrophen; (x) der Fähigkeit, Energie-Infrastrukturanlagen zu verwalten und erfolgreich aus ihnen auszusteigen; sowie (xi) der Verfügbarkeit und den (xii) Fremdkapitalkosten. In Bezug auf Investitionen in Aktien oder Schuldverschreibungen hängen die Teilfonds weitgehend von der Fähigkeit von Drittparteien ab, die zugrundeliegenden Vermögenswerte erfolgreich zu verwalten. Es gibt keine Gewissheit, dass ein Markt für den raschen Wiederverkauf von Anlagen existiert, weil Anlagen in Energieinfrastruktur im Allgemeinen nicht liquide sind.

11.17 Spezifische Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Investition in einem anderen Land

Jede Investition des oder der Teilfonds, insbesondere solche in einem anderen Land, bergen das Risiko ungünstiger politischer Entwicklungen einschließlich einer Verstaatlichung, der Beschlagnahme ohne angemessene Entschädigung und terroristischer Akte oder kriegerischer Handlungen sowie einer geänderten staatlichen Politik. Außerdem können ausländische Jurisdiktionen Beschränkungen verfügen, um Kapitalflucht zu verhindern, was einen Tausch oder die Rückführung anderer Währungen erschweren oder unmöglich machen kann. Hinzu kommt, dass Gesetze und Regulierungsbestimmungen anderer Länder Einschränkungen oder Genehmigungen vorsehen können, die es im Herkunftsland des Anlegers nicht gibt, und dass sie andere Finanzierungen und Strukturierungen fordern, die wesentlich von den im Herkunftsland des Anlegers üblicherweise angewendeten abweichen. Es kann keine Gewissheit geben, dass ein politisches oder wirtschaftliches Klima oder bestimmte rechtliche oder regulatorische Risiken eine Anlage des oder der diversen Teilfonds nicht negativ beeinflussen werden. So könnte es für den oder die Teilfonds unmöglich sein, in bestimmte Anlagestrukturen zu investieren, weil der Teilfonds oder bestimmte Anleger oder potenzielle Anleger sonst ungünstigen steuerlichen, regulatorischen oder anderen nachteiligen Folgen ausgesetzt wären; dies kann die Anlagemöglichkeiten des oder der Teilfonds einschränken.

Emittenten unterliegen in den verschiedenen Ländern weltweit generell verschiedenen Standards in Buchführung, Revision und Finanzberichterstattung. Außerdem können Handelsvolumen, Preisvolatilität und Liquidität der Anleger zwischen den Märkten der verschiedenen Länder variieren. Auch Geschäftszeiten, Gebräuche und der Zugang zu diesen Märkten für externe Anleger sind oft unterschiedlich. Hinzu kommt das international unterschiedliche Ausmaß staatlicher Aufsicht und Regulierung der Börsen, Börsenhändler und notierter wie nicht notierter Unternehmen. Die Gesetze einiger Länder können die Fähigkeit des Fonds einschränken, in Wertpapiere bestimmter, in diesen Ländern befindlicher Emittenten zu investieren. Außerdem mangelt es bisweilen an adäquaten rechtlichen Möglichkeiten zur Beilegung von Streitigkeiten und in manchen Ländern finden Gerichtsverfahren in einem durch eine starke Einseitigkeit gekennzeichneten Rechtssystem statt.

Diese Risiken können in Schwellenmärkten erhöht sein.

11.18 Schwellenmärkte

Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in Schwellenmärkten infolge der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung, die manche dieser Länder durchlaufen, höhere Risiken mit sich bringen, die sich auf den Wert der Anlagen nachteilig auswirken können. So entstehen durch Investitionen in Schwellenmärkten unter anderem Risiken wie jenes der Einschränkung ausländischer Investitionen, Kontrahentenrisiken, aber auch das Risiko einer höheren Marktvolatilität und Illiquidität des Vermögens von Unternehmen je nach der konkreten Situation in einem Schwellenmarkt. Unternehmen können auch mit einer deutlich geringeren staatlichen Aufsicht und einer weniger differenzierten Rechtsprechung konfrontiert sein. Buchführung und Revision entsprechen nicht immer den Standards entwickelter Märkte.

Anlagen in einigen Schwellenmärkten sind zusätzlich höheren Risiken im Zusammenhang mit dem Besitz und der Verwahrung von Wertpapieren ausgesetzt. Das Unternehmenseigentum wird größtenteils durch die Eintragung in den Büchern der Gesellschaft oder der Registerstelle bestimmt (die jedoch kein Bevollmächtigter der Depotbank ist und gegenüber letzterer nicht haftet). Häufig werden von der Depotbank, einer ihrer Korrespondenzbanken oder einer effizienten zentralen Verwahrungsstelle keine Zertifikate gehalten, die das Eigentum an Gesellschaften belegen. Daher und mangels einer effizienten Regulierung durch staatliche Stellen

kann der Fonds die Inhaberschaft oder die Eintragung von Anteilen an Gesellschaften durch Betrug, schweres Fehlverhalten oder Fahrlässigkeit verlieren. Klarstellend sei angemerkt, dass die Depotbank in keiner Weise für einen solchen Verlust der Inhaberschaft oder der Eintragung von Anteilen haftet.

11.19 Bewertungsrisiko

Die allgemeine Entwicklung lokaler und internationaler Aktienmärkte, die vorherrschenden wirtschaftlichen Bedingungen, das Anlegerklima und die Zinssätze könnten ebenfalls erheblich negative Auswirkungen auf den Wert des Fondsvermögens und die Anlagechancen insgesamt haben. Außerdem bereiten angesichts der Art der geplanten Investitionen Bewertungen möglicherweise Schwierigkeiten. So kann es auf dem Markt an Vergleichswerten fehlen, auf die die Bewertung der Vermögenswerte des Fonds gestützt werden könnte. Bei einer Falschbewertung der Vermögenswerte der Fonds können die Möglichkeiten zur Veräußerung dieser Vermögenswerte im Fall einer Unterbewertung unattraktiv oder im Fall einer Überbewertung eingeschränkt sein. Auch inflationäre Entwicklungen wirken sich gegebenenfalls ungünstig auf die Bewertung der Vermögenswerte des Fonds aus.

11.20 Entschädigung

Der AIFM haftet nicht für seine Handlungen oder Unterlassungen, es sei denn, es handelt sich um Betrug, vorsätzliches Fehlverhalten, Fahrlässigkeit oder leichtfertige Pflichtverletzungen.

Der Fonds ist verpflichtet, den AIFM und seine Mitglieder, Mitarbeiter, Führungskräfte, Direktoren, Manager, Bevollmächtigten, Gesellschafter und sonstigen Verbundenen Personen und alle sonstigen Personen zu entschädigen, die im Auftrag des AIFM für den Fonds als Führungskräfte, Direktoren, Manager, Gesellschafter, Mitarbeiter oder Bevollmächtigte einer anderen Einrichtung tätig werden, wenn ihnen im Zusammenhang mit den Fondsgeschäften Verbindlichkeiten entstehen. Eine solche Entschädigung des Fonds würde aus dem Fondsvermögen erfolgen.

11.21 Zukunftsgerichtete Aussagen

Der Verkaufsprospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Diese zukunftsgerichteten Aussagen spiegeln die Ansichten des AIFM oder anderer Personen bezüglich zukünftiger Ereignisse wider. Die tatsächliche Entwicklung könnte sich erheblich von der in diesen zukunftsgerichteten Aussagen dargestellten unterscheiden. Die Anleger werden daher aufgefordert, sich nicht übermäßig auf diese zukunftsgerichteten Aussagen zu verlassen.

11.22 Vertrauliche Informationen

Verbundene Personen des AIFM erhalten möglicherweise im gewöhnlichen Geschäftsverlauf bestimmte vertrauliche Informationen von Kunden. Diese vertraulichen Informationen stünden dem AIFM im Zusammenhang mit dem Geschäft des Fonds normalerweise nicht zur Verfügung. Jedoch kann der Umstand, dass diese Verbundenen Personen diese Informationen besitzen, den Fonds davon abhalten, bestimmte Transaktionen abzuschließen, oder Einschränkungen im Hinblick auf die Transaktionen auferlegen.

11.23 Vertrauen auf den AIFM und den Anlageberater

Der Erfolg des Fonds hängt wesentlich von den Bemühungen und Fähigkeiten des AIFM und des Anlageberaters zur Einschätzung von Anlagechancen ab. Wenngleich der AIFM und der Anlageberater alle ihre in vernünftiger Weise erforderlichen Bemühungen auf die Umsetzung der Fondsziele richten werden, kann es keine Garantie geben, dass geeignete Anlagen tatsächlich gefunden werden und sich als erfolgsbringend erweisen.

11.24 Vertrauen auf wichtige Mitarbeiter

Die erfolgreiche Veranlagung und Veräußerung des Fondsvermögens hängt teilweise von den Fähigkeiten und den Anlageempfehlungen des Anlageberaters ab. Die Anleger selbst treffen keine Entscheidungen über den

Erwerb, die Veräußerung oder anderweitige Realisierung einer Anlage oder, mit Ausnahme bestimmter Situationen, auch keine sonstigen Entscheidungen über Geschäft und Tätigkeit des Fonds.

Es existiert keine Gewissheit, dass die Experten des Anlageberaters während der gesamten Bestehensdauer des Fonds beim Anlageberater verbleiben werden. Der Verlust von wichtigen Mitarbeitern könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die potenzielle Performance des Fonds haben. Wenngleich der Anlageberater ein erfahrenes Team qualifizierter Fachkräfte beschäftigt, wird die Funktion der wichtigen Mitarbeiter in Zukunft über den Erfolg des Fonds entscheiden, und Todesfälle, Berufsunfähigkeit oder mangelnde Verfügbarkeit von wichtigen Mitarbeitern aus welchen Gründen auch immer kann die Performance des Fonds beeinträchtigen.

11.25 Intermediärrisiko

Jeder Gesellschafter übt seine Rechte als Gesellschafter gegenüber dem Fonds nur dann vollständig und direkt aus, wenn der Gesellschafter selbst und im eigenen Namen im Gesellschafterregister des Fonds eingetragen ist. Sollte ein Gesellschafter über einen Vermittler (d.h. Intermediär) in den Fonds investieren, der in seinem eigenen Namen, jedoch für den Gesellschafter in den Fonds investiert, werden bestimmte, mit der Eigenschaft als Gesellschafter verbundene Rechte nur über diesen Intermediär ausgeübt.

11.26 Getrennte Haftung zwischen Teilfonds

Zwar sehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eine getrennte Haftung zwischen den Teilfonds vor, jedoch sind diese Bestimmungen vor ausländischen Gerichten nicht ausjudiziert, insbesondere was die Befriedigung lokaler Gläubigerforderungen betrifft. Es ist daher nicht frei von Zweifel, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds des Fonds auch Verbindlichkeiten anderer Teilfonds des Fonds ausgesetzt sein können. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind dem Verwaltungsrat keine tatsächlich bestehenden Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten eines Teilfonds des Fonds bekannt.

11.27 Risiko von Verschuldung

Ein Teilfonds kann durch die Aufnahme von Krediten auf Ebene der Tochtergesellschaften oder Infrastrukturgesellschaften im Zusammenhang mit seinen Anlagen eine Hebelwirkung erzielen. Der Teilfonds kann Garantien oder andere angemessene Sicherheiten für Tochtergesellschaften oder Infrastrukturgesellschaften gewähren, um eine solche Verschuldung zu erreichen. Zwar kann die Verwendung von Verschuldung die Erträge verbessern und die Anzahl der Anlagen, die getätigt werden können, erhöhen, jedoch kann sich auch das Risiko eines Verlustes erheblich erhöhen. Die Verwendung von Verschuldung auf Ebene einer Tochtergesellschaft oder Infrastrukturgesellschaft führt beim Teilfonds zu den Risiken, die üblicherweise im Zusammenhang mit einer Fremdfinanzierung stehen, einschließlich des Risikos, dass der Cashflow des Teilfonds oder der Tochtergesellschaft nicht ausreichend ist, um die erforderlichen Zahlungen des Prinzipals und die Zinsen zu leisten, des Risikos, dass Verschuldung bezüglich der Immobilien nicht refinanziert werden kann und das Risiko, dass die Bedingungen einer solchen Refinanzierung nicht so günstig sind, wie die Bedingungen der bestehenden Verschuldung. Eine solche Verschuldung kann zu variablen Zinssätzen verzinst sein. Variable Zinssätze führen zu höheren Schuldendienstverpflichtungen, wenn Marktzinssätze steigen, was sich nachteilig auf die Tochtergesellschaften oder Infrastrukturgesellschaften (und mittelbar auf den Teilfonds) auswirken würde. Teilfonds oder Tochtergesellschaften können Rechtsgeschäfte vornehmen, um ihr Risiko bezüglich steigender Zinssätze zu beschränken, wie es für angemessen und kosteneffizient gehalten wird, wobei Rechtsgeschäfte sie dem Risiko aussetzen können, dass die Vertragspartner solcher Rechtsgeschäfte ihre Pflichten nicht erfüllen können und der Teilfonds (oder eine Tochtergesellschaft oder Infrastrukturgesellschaft) dadurch die erwarteten Vorteile daraus verlieren könnte, was zu den negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit Steigerungen der Marktzinssätze führen würde.

11.28 Notierung von Anteilen

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen beschließen (ist dazu aber nicht verpflichtet), eine oder mehrere spezifische Klasse(n) an einer Börse oder einem MHS zu notieren.

Die Anleger werden darüber informiert, dass (i) die Notierung von Klassen nicht bedeutet, dass sich ein Sekundärmarkt für die Anteile entwickeln wird; und dass (ii) der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen und jederzeit die Aussetzung der Notierung von (einer) Klasse(n) beschließen kann.

12. INTERESSENKONFLIKTE

Wird dem Fonds ein Anlagevorschlag unterbreitet, bei dem es sich um einen Vermögenswert handelt, der (ganz oder teilweise) im Eigentum des AIFM oder des Anlageberaters oder einer ihrer verbundenen Personen steht, oder der eine Portfoliogesellschaft umfasst, deren Aktien oder Anteile von einer der genannten Personen gehalten werden oder der von diesen Personen ein Darlehen erhalten hat (einschließlich aller von diesen verwalteten, beratenen oder finanzierten Investmentfonds), so hat diese Person einen solchen Interessenkonflikt dem AIFM gegenüber offenzulegen, die diesen Umstand dem Beratungsausschuss, falls ein solcher eingerichtet wurde, melden werden.

Wird dem Fonds ein Vorschlag zur Investition in eine Zielanlage unterbreitet, die vom Verwaltungsrat, dem AIFM oder dem Anlageberater oder einer ihrer verbundenen Personen verwaltet oder beraten wird, so müssen die Bedingungen dieser Verwaltung oder Beratung dem AIFM und dem Beratungsausschuss, falls ein solcher eingerichtet wurde, gegenüber vollständig offengelegt werden.

Der AIFM darf keine Investitions- oder Desinvestitionsentscheidungen treffen, wenn tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte auftreten können, es sei denn, die betreffende Investition oder Desinvestition wäre vom Beratungsausschuss gegebenenfalls empfohlen worden.

Interessenkonflikte sind im besten Interesse der Gesellschafter zu lösen.

Jeder Interessenkonflikt muss, wie klarstellend ausgeführt wird, dem Beratungsausschuss, falls ein solcher eingerichtet wurde, zur Prüfung vorgelegt werden, und es darf keine Entscheidung getroffen werden, bevor der Beratungsausschuss, falls einer eingerichtet wurde, binnen angemessener Frist seine Meinung dazu äußern konnte.

Der Fonds schließt alle Transaktionen zu Fremdvergleichsgrundsätzen ab. Der AIFM informiert den Beratungsausschuss, falls ein solcher eingerichtet wurde, über die geschäftlichen Aktivitäten, an denen der AIFM oder der Anlageberaters oder eine ihrer jeweiligen Verbundenen Personen beteiligt ist und welche im Zusammenhang mit der Investitionstätigkeit des Fonds oder mit geplanten Investitionen, an denen ein Gesellschafter ein Eigeninteresse hat, Anlass zu einem Interessenkonflikt geben könnten.

Der AIFM oder der Anlageberater oder eine ihrer jeweiligen verbundenen Personen können gegenüber dem Fonds oder seinen Tochtergesellschaften jeweils auch andere professionelle Dienstleistungen erbringen. Alle derartigen Dienstleistungen müssen zu den herrschenden Marktpreisen für ähnliche Leistungen im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags (der auch die Preisregelungen enthalten muss) und eines projektspezifischen Vertrags (unter Angabe der Bedingungen und anwendbaren Tarife für die spezifische Gesellschaft, der die Dienstleistungen erbracht werden) erbracht werden.

13. ÄNDERUNG VON FONSDOKUMENTEN

Änderungen dieses Verkaufsprospekts (einschließlich die Kapitel in Bezug auf das Anlageziel, die Anlagepolitik und/oder Anlagebeschränkungen und in jedem Sonderteil) können durch den Verwaltungsrat erfolgen, wenn die vorherige Genehmigung der geplanten Änderungen durch die CSSF (oder eine andere maßgebliche Finanzbehörde) vorliegt. Alle wesentlichen Änderungen sind den Gesellschaftern gemäß den anwendbaren behördlichen Vorschriften Luxemburgs mitzuteilen.

Die Satzung darf gemäß den Bestimmungen der Satzung geändert werden.

14. VERTRAULICHKEIT

Anleger sind bezüglich der Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme am Fonds mitgeteilt werden, zur Vertraulichkeit verpflichtet. Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit schränkt nicht das Recht der Anleger ein, diese Informationen mit ihren Verbundenen Personen, Mitarbeitern, Vorständen, Führungskräften und Beratern auszutauschen, vorausgesetzt, Letztere sind durch vergleichbare Vertraulichkeitspflichten gebunden.

15. ANWENDBARES RECHT

Der Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.

Durch die Unterzeichnung des Zeichnungsformulars und der Beitrittsvereinbarung zur Satzung begründen die Anleger eine vertragliche Beziehung, die dem Zeichnungsformular, der Satzung, dem Verkaufsprospekt und anwendbaren Gesetzen und anwendbarem Recht unterliegt.

Das Zeichnungsformular, die Satzung und das Verkaufsprospekt unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte von Luxemburg um Streitigkeiten oder Ansprüche, die aus oder im Zusammenhang mit der Anlage eines Anlegers im Fonds oder einer damit zusammenhängenden Angelegenheit entstehen, beizulegen.

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, werden in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ergangene Entscheidungen, wenn sie in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar sind, grundsätzlich (wenige Ausnahmen sind in der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vorgesehen) in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ohne dass es eines speziellen Verfahrens bedarf, anerkannt und sind in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vollstreckbar, wenn sie, auf Antrag eines Berechtigten, dort für vollstreckbar erklärt wurde.

Es gilt die englische Version dieses Verkaufsprospekts, die bei allen Abweichungen in einer übersetzten Version den Ausschlag gibt.

Der Verkaufsprospekt basiert auf den zum Datum des Prospekts im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetze und bestehenden Verfahren, und er unterliegt den Änderungen dieser Gesetze und Verfahren.

SONDERTEIL – DIE TEILFONDS

Die in diesem Sonderteil enthaltenen Informationen verstehen sich als Ergänzung zu den Angaben im obigen Allgemeinen Teil und sind stets zusammen mit diesem Allgemeinen Teil zu lesen. Dieser Sonderteil kann wesentliche Zusatzbestimmungen zu jeder Klasse jedes Teilfonds enthalten, einschließlich aber ohne Beschränkung auf und soweit anwendbar, zu Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen, Dauer, Referenzwährung, Zielvolumen, ausgegebene(n) Klasse(n), Zeichnungspreis, Mindestzeichnungsvolumen oder Gebühren des Teilfonds.

Zum Datum des Prospektes besteht folgender Teilfonds:

- **ThomasLloyd SICAV – Sustainable Infrastructure Income Fund**

1. THOMASLOYD SICAV – SUSTAINABLE INFRASTRUCTURE INCOME FUND

(„Teilfonds“ für die Zwecke dieses Kapitels)

1.1 Anlage- und Geschäftskriterien

1.1.1 *Definitionen*

In diesem Sonderteil haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

Brownfield Infrastrukturvermögenswerte	ein Infrastrukturvermögenswerte, das voll funktionsfähig ist und einer Modernisierung oder Instandhaltung bedarf.
Kommunikation	Infrastrukturvermögenswerte, das Kommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, einschließlich Übertragung, Masten, Kabelnetzwerke, Datenzentren oder Satelliten.
Schuldverschreibung	Schuldinstrumente jeder Art, die von oder durch private oder öffentliche Gesellschaften ausgegeben werden, wie Anleihen, Schuldverschreibungen, Darlehen oder sonstige Schuldinstrumente.
Greenfield Infrastrukturvermögenswerte	Ein Infrastrukturvermögenswerte, das in einer Anfangsphase seines Lebenszyklus steht und welche erhebliche Kapitalkaufwendungen zu seiner Herstellung und/oder Entwicklung bedarf, bevor es seine Betriebsphase erreicht.
Infrastrukturvermögenswerte	Bedeutet sämtliche Infrastrukturvermögenswerte, die die zugrundeliegende Bereitstellung von grundlegender Dienstleistungen, Anlagen und Einrichtungen umfassen, von denen das Wachstum und die Entwicklung eines Gemeinwesens abhängt, wie Erneuerbare Energien, Versorgungsunternehmen, Soziale Infrastruktur, Kommunikation und andere Vermögenswerte, die soziale oder wirtschaftliche Vorteile verschaffen.
Infrastrukturunternehmen	Bedeutet ein börsennotiertes oder nicht börsennotiertes Unternehmen im öffentlichen Eigentum oder im Privatbesitz, welches wiederum ein oder mehrere Infrastrukturvermögenswerte direkt oder indirekt hält und entwickelt oder betreibt, einschließlich sämtlicher Vermögenswerte, die mit dem Infrastrukturvermögenswert im Zusammenhang stehen oder dazu gehören.
Erneuerbare Energie	Erzeugungsanlagen, die auf erneuerbaren Energiequellen wie Wind, Sonne, Biomasse, Geothermie, Wasser oder Meer beruhen.
Soziale Infrastruktur	Infrastrukturvermögenswerte, die soziale Dienstleistungen bereitstellen, wie Schulen oder andere Bildungseinrichtungen, Gesundheitseinrichtungen oder Seniorenheime.
Transport	Öffentliche Infrastrukturvermögenswerte zum Transport von Gütern oder Passagieren, zum Beispiel Mautstraßen oder Autobahnen, Instandhaltung und/oder Verbreiterung von Straßen, Brücken, Tunnel, Häfen, Flughäfen, Schleusen oder Eisenbahnstrecken.
Versorgungsunternehmen	Vermögenswerte, die Dienstleistungen anbieten, die von der Öffentlichkeit verwendet werden (mit Ausnahme von Erneuerbaren Energien), einschließlich der Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Speichern von Energie, Wasser und Abwasser (z.B. Wasserverteilungsnetzwerke, Abwasserleitungen oder zusammenhängende Aufbereitungsanlagen) sowie Entsorgung.

1.1.2 *Anlageziel*

Das Ziel des Teilfonds (und, wie klarstellend angemerkt sei, aller seiner Tochtergesellschaften) ist die Erreichung einer attraktiven Rendite auf das in Infrastrukturvermögenswerte mit einem sozial und ökologisch verantwortungsbewussten Anlageansatz, der auf nachhaltige Unternehmenswerte gerichtet ist, investierte Kapital bei gleichzeitiger Verringerung der Anlagerisiken durch Diversifizierung über mehrere Länder, Sektoren, Technologien und Anlagestile hinweg.

Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel des Teilfonds erreicht werden wird.

1.1.3 *Anlagepolitik*

Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Teilfonds in ein breites Portfolio von Infrastrukturvermögenswerten investieren, das von Infrastrukturunternehmen in Asien und Australasien betrieben wird in den Bereichen:

- Erneuerbare Energien,
- Versorgungsunternehmen,
- Transport,
- Soziale Infrastruktur, und
- Kommunikation.

Der Teilfonds können in Infrastrukturvermögenswerte in jeder Phase der Entwicklung, einschließlich Greenfield Infrastrukturvermögenswerte, Brownfield Infrastrukturvermögenswerte oder notleidende oder wenig rentable Infrastrukturvermögenswerte, investieren.

Zum Zwecke der Durchführung seiner Anlagepolitik wird der Teilfonds Eigenkapital oder Schuldinstrumente erwerben, die von den Infrastrukturunternehmen ausgegeben werden.

Eigenkapitalinstrumente schließen Eigenkapital und Quasi-Eigenkapitalinstrumente eines Infrastrukturunternehmens in Form von stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Unternehmensanteilen, Kommanditanteilen, Anteile, Vorzugsaktien, Optionsscheine und andere eigenkapitalbezogene Anteile („**Eigenkapitalinstrumente**“) ein. Der Teilfonds kann Minderheits- oder Mehrheitspositionen an Infrastrukturunternehmen einnehmen.

Schuldinstrumente schließen Schulden, die von einem Infrastrukturunternehmen in Form von privaten und öffentlichen Projektanleihen (einschließlich Wandelanleihen), Null-Coupon-Anleihen, Schuldverschreibungen, private oder syndizierte vorrangig besicherte Projektdarlehen, kurzfristige Kreditlinien und Überbrückungskredite, Mezzanine-Darlehen und andere Formen von Schulden oder besicherten Schulden („**Schuldinstrumente**“ und zusammen mit den Eigenkapitalinstrumenten, „**Anlagen**“). Schuldinstrumente können entweder amortisierend oder zinstragend mit festen Zinskonditionen oder an einen variablen Zinsindex wie den Libor, Euribor geknüpft sind. Schuldinstrumenten können darüber hinaus vorrangig oder nachrangig sein.

Die Entscheidung, in Eigenkapital- oder Schuldinstrumente zu investieren, wird unter anderem vom rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeld in der betreffenden Jurisdiktion abhängen, in der die Anlage getätigt wird.

Der Teilfonds wählt einen Eigen- und Fremdkapital-Ansatz bei seinen Anlagen und beabsichtigt in erster Linie Erlöse durch die Erzielung von laufendem Einkommen und nicht durch Veräußerungsgewinne.

Anlagen können direkt von Entwicklern, Versorgungsunternehmen, Agenten, Brokern und Beratern, staatlichen Institutionen, Entwicklungsfinanzierungseinrichtung, NGOs, Finanzinstitutionen, institutionellen Anlegern und andere Infrastrukturmarktteilnehmer (einschließlich anderen Fondsverwaltungsverhikeln) stammen oder entstehen oder vom AIFM ohne einen solchen Vermittler erworben wurden.

Der Teilfonds kann auch eine mittelbare Beteiligung an Anlagen und ein Portfolio solcher Anlagen durch die Investition in Strukturen, einschließlich aber nicht beschränkt auf eine Tochtergesellschaft, eine andere Holdinggesellschaft und/oder derivative Instrumente (wie Total Return Swaps oder Credit Default Swaps) erwerben.

Der Teilfonds muss anstreben, seine Anlagen durch (i) den direkten Verkauf einer einzigen Anlage oder eines Portfolios von Anlagen, (ii) die Börsennotierung einer Anlage (oder eines Pools an Anlagen) oder (iii) die Refinanzierung von sämtlichen ausstehenden Schuldsinstrumenten zu realisieren.

Der Teilfonds kann auch Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente halten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geldmarktinstrumente oder Investitionen in Anteile an Geldmarktfonds, für Zwecke der Rücknahme und des Cash Managements oder als Zwischeninvestition vor der Investition noch vorhandener Mittel, die nicht gemäß des Vorstehenden investiert wurden.

Der Teilfonds kann sich auf Ebene der Tochtergesellschaft nur vorbehaltlich der Beschränkungen, die in diesem Sonderteil festgelegt sind, verschulden.

1.1.4 *Soziale und Verantwortungsbewusste Anlagegrundsätze*

Der Teilfonds tätigt seine Anlage heute zugunsten künftiger Generationen, dem Schutz natürlicher Ressourcen mit ethischen und ökologischen Werten und der Bereitstellung von Infrastrukturvermögenswerten für eine nachhaltige Zukunft. Um die Nachhaltigkeit sicherzustellen, verwendet der Teilfonds die folgenden Auswahlkriterien:

- Unabhängig
 - UN Tabelle bezüglich Korruption
 - Stabile Regierung
 - Unabhängiges und transparentes Rechtssystem
 - Sozialpolitik einschließlich international anerkannten Menschenrechten
 - Ökologische Politik einschließlich Einhaltung der internationalen ökologischen Abkommen
- Gesellschaftsrechtlich
 - Gute Corporate Governance einschließlich Einhaltung der internationalen Vermeidung von Korruption
 - Gute Mitarbeiterpolitik
 - Soziale Auswirkung der Güter und Dienstleistungen

1.1.5 *Anlagebeschränkungen und -einschränkungen*

Der AIFM hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen soweit diversifiziert sind, dass eine adäquate Streuung des Investitionsrisikos gewährleistet ist. Darüber hinaus soll der AIFM ethische nachhaltige Anlagekriterien (Environmental Social and Corporate Governance („ESG“)) berücksichtigen. Deshalb kommen, soweit diese Information verfügbar ist, folgende Beschränkungen zur Anwendung:

- a) Der Teilfonds beabsichtigt bis zu 50% seines NAV in einem Land investieren und vorbehaltlich einer Aufbauperiode von drei (3) Jahren nach dem Datum, an welchem die Anleger, die keine Verbundenen Personen des Anlageberaters sind, als Gesellschafter des Fonds aufgenommen worden sind;
- b) Der Teilfonds kann bis zu 30% seines NAV in einen einzigen Infrastrukturvermögenswert investieren, berechnet zum Zeitpunkt einer solchen Anlage, vorbehaltlich einer anfänglichen Aufbauperiode von zwei (2) Jahren ab der Umwandlung;
- c) Der Teilfonds darf nur in Technologien investieren, deren wirtschaftlicher Nutzen nachgewiesen ist;

- d) Der Teilfonds hat zu beachten, dass die wichtigen Partner und Dienstleistungsanbieter in bester Praxis mit ethischer und ökologischer Verantwortung arbeiten;
- e) Als Teil der internen Nachhaltigkeitsanalyse hat der Teilfonds die ESG-Kriterien von wichtigen Partnern zu bewerten.
- f) Der Teilfonds hat die positiven Kriterien (in den Bereichen Ökologie, Transparenz, Dienstleistungs- und Produktangebot, Prozessstandards etc.) der Hauptakteure zu bewerten genauso wie Ausschlusskriterien (Verstoß gegen Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte, Herstellung und Handel von Rüstung und Kriegswaffen und illegalen und verbotenen Produkten, Glücksspiel, Hinweise auf Pornographie etc.), für welche eine ganzheitliche Betrachtung angewendet wird.
- g) Der Teilfonds darf nur in Ländern mit einem stabilen politischen System und mit einem transparenten Rechtssystem mit einklagbaren Rechten investieren. Länder werden aufgrund spezifischer Einbeziehungs- und Ausschlusskriterien bewertet, wobei für die Bewertung die wesentlichen Faktoren von einem ethischen Gesichtspunkt, einschließlich nachgewiesener Verstöße gegen Menschenrechte und schwerwiegende Korruptionsfälle, relevant sind;
- h) Der Teilfonds darf nur Anlagen halten, die in Währungen denominiert sind, die im jeweiligen Land frei konvertibel sind;
- i) Der Teilfonds darf nur in Ländern investieren, die die Rechte ausländischer Investoren eindeutig anerkennen;

Die obigen quantitativen Anlagebeschränkungen und -einschränkungen werden infolge von Veränderungen in Preis oder Wert der Anlagen des Teilfonds nicht verletzt, die nur durch Marktbewegungen oder infolge anderer Ereignisse entstehen, die sich der Kontrolle des AIFM entziehen, wobei jedoch unter diesen Umständen der AIFM alle erforderlichen Maßnahmen treffen wird, um die für den Teilfonds geltenden relevanten quantitativen Anlagebeschränkungen und -einschränkungen wieder einzuhalten, es sei denn, der AIFM wäre der begründeten Ansicht, dass dies den Interessen des Fonds und seiner Gesellschafter Schaden zufügen würde.

Wenn ein Teilfonds über seine Tochtergesellschaften investiert, sollten diese Investments im Hinblick auf die oben genannten Anlagebeschränkungen und -einschränkungen durchgesehen werden und die zugrundeliegenden Anlagen der Tochtergesellschaften sind zu behandeln, als wären sie direkt vom Teilfonds getätigte Anlagen.

1.1.6 *Leverage*

Der Teilfonds darf Mittel zu Anlagezwecken nur indirekt über seine Tochtergesellschaften und bis zu einem maximalen Betrag von (i) neunhundert Prozent (900%) seines NAV, berechnet nach der Bruttomethode, und (ii) vierhundert Prozent (400%) seines NAV, berechnet nach der Zusagemethode, in beiden Fällen auf konsolidierter Basis, aufnehmen. Der Teilfonds darf Teile seiner oder seine ganzen Anlagen zum Nutzen seiner Tochtergesellschaften oder Infrastrukturunternehmen, in die er investiert hat, eine Hypothek aufnehmen, belasten, verpfänden oder als Sicherheit gewähren.

1.1.7 *Liquiditätsmanagement*

Der AIFM wendet angemessene Methoden des Liquiditätsmanagements an und verwendet Verfahren, die ihm die Überwachung des Liquiditätsrisikos der Teilfonds ermöglichen. Der AIFM stellt sicher, dass die Anlage- und Finanzierungsstrategie, das Liquiditätsprofil sowie die Vertriebs- und Rücknahmepolitik dem Liquiditätsbedarf des Teilfonds entsprechen.

Entsprechend der durchschnittlichen Investitions- bzw. Haltedauer für die Investments, wie näher in Kapitel 1.1.2 beschrieben, und entsprechend den Rücknahmeverfahren, wie näher in Kapitel 1.3.1 beschrieben, sorgt das Portfolio für eine angemessene Liquidität, insbesondere indem es etwa das Portfolio des Teilfonds teilweise oder ganz verkauft, um den Rückgabeanträgen nachkommen zu können.

1.1.8 *Teilfondslaufzeit*

Der Teilfonds wurde auf unbestimmte Dauer errichtet.

1.1.9 *Referenzwährung*

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Der NAV je Anteil jeder Klasse werden in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse berechnet.

1.1.10 *Bewertungstag*

Bewertungstag ist der letzte Geschäftstag eines jeden Monats.

1.1.11 *Notierung*

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen beschließen (ist dazu aber nicht verpflichtet), eine oder mehrere spezifische Klasse(n) an einer Börse oder einem MHS zu notieren.

Die Anleger werden darüber informiert, dass (i) die Notierung von Klassen nicht bedeutet, dass sich ein Sekundärmarkt für die Anteile entwickeln wird; und dass (ii) der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen und jederzeit die Aussetzung der Notierung von (einer) Klasse(n) beschließen kann.

Voll einbezahlte Anteile der Klasse(n) (falls zutreffend), die bisweilen an einer Börse oder einem MHS notiert sind, sind frei handelbar und übertragbar, und Transaktionen diesbezüglich können nicht storniert werden.

Allerdings gelten die in der Satzung und in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Anspruchsvoraussetzungen für alle Parteien, auf die Anteile dieser Klasse(n) an einer Börse oder einem MHS (wo zutreffend) übertragen werden. Dementsprechend kann der Verwaltungsrat oder der benannte Agent des Fonds jederzeit die Rücknahme der Anteile dieser Klasse(n) erzwingen, die von einer Nicht-Zugelassenen Person gehalten werden, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass sie möglicherweise an einer Börse oder einem MHS übertragen wurden.

1.2 Das Angebot

1.2.1 *Zeichnung von Anteilen*

Vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats etwas anderes festzulegen, sollten Anträge zur Zeichnung von Anteilen dem Administrator oder den anderen hierzu ermächtigten Banken, Vertriebsstellen oder Finanzinstituten in ordnungsmäßiger Form zugehen („**Zeichnungsauftrag**“).

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungsauftrag ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise abzulehnen.

In Perioden, in denen die NAV-Berechnung für die jeweilige Klasse ausgesetzt ist, werden gemäß den in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Regeln keine Anteile ausgegeben.

Direkte Zeichnungen des Teilfonds

Wenn der Administrator Zeichnungsaufträge direkt von Anlegern erhält und die entsprechenden Zeichnungsbeträge einen (1) Geschäftstag vor einem Bewertungstag bis spätestens 12:00 Uhr mittags (der „**Abgrenzungstermin**“) bei der Depotbank eingehen, werden sie am jeweiligen Bewertungstag zu dem an diesem Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert per Anteil der jeweiligen Klasse zuzüglich von Zeichnungs- oder Platzierungsgebühren (der „**Zeichnungspreis**“) abgewickelt. Zeichnungsaufträge, die nach dem Abgrenzungstermin eingehen, werden mit dem jeweils nächsten Bewertungstag auf Basis des zu diesem Bewertungstag geltenden Zeichnungspreises pro Anteil abgewickelt.

Indirekte Zeichnungen des Teilfonds über Zwischenhändler

Andere Zeichnungsverfahren und frühere Abgrenzungstermine können gelten, wenn Anträge zur Zeichnung von Anteilen über Zwischenhändler gestellt werden. In diesem Fall wird der Zwischenhändler den Anleger über das anwendbare Verfahren und die Fristen, bis zu welchen der Zeichnungsauftrag eingegangen sein muss, informieren.

Wenn der Administrator Zeichnungsaufträge indirekt von Zwischenhändlern spätestens einen (1) Geschäftstag vor einem Bewertungstag bis spätestens 12:00 Uhr mittags erhält und die entsprechenden Zeichnungsbeträge innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem jeweiligen Bewertungstag (die „**Zeichnungsmittlungsfrist**“) bei der Depotbank eingehen, werden sie am jeweiligen Bewertungstag zu dem an diesem Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert per Anteil der jeweiligen Klasse zuzüglich von Zeichnungs- oder Platzierungsgebühren (der „**Zeichnungspreis**“) abgewickelt. Zeichnungsaufträge, die nach der Zeichnungsmittlungsfrist eingehen, werden mit dem jeweils nächsten Bewertungstag auf Basis des zu diesem Bewertungstag geltenden Zeichnungspreises pro Anteil abgewickelt.

Auch wenn Anteile vorläufig bewilligt sind, werden sie erst zugeteilt, wenn der Fonds oder die Depotbank die verfügbaren Mittel erhalten.

1.2.2 *Mindesterstzeichnungsbetrag*

Es gibt außer dem unten beschriebenen Mindesterstzeichnungsbetrag für Anleger, die den Teilfonds direkt zeichnen und als nicht regulierte Finanzinstitute und Nichtfinanzunternehmen zu qualifizieren sind, keinen Mindesterstzeichnungsbetrag für Anleger für jede der Klassen R.

Der Mindestzeichnungsbetrag für alle Anleger für jede der Klassen I EUR/USD/CHF/GBP beträgt 1.000.000,- EUR/USD/CHF/GBP.

Der Mindesterstzeichnungsbetrag für Anleger, die den Teilfonds direkt zeichnen und als nicht regulierte Finanzinstitute und Nichtfinanzunternehmen zu qualifizieren sind, beträgt für Klasse R 100.000,- EUR/USD/CHF/GBP/RMB/SGD/AUD und 10.500.000 JPY.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf diesen Mindesterstzeichnungsbetrag verzichten, jedoch vorbehaltlich der gesetzlichen Anforderungen.

1.2.3 *Mindestfolgezeichnungsbetrag*

Es gibt keinen Mindestfolgezeichnungsbetrag pro Anteilseigner für jede Klasse R.

Der Mindestfolgezeichnungsbetrag pro Anteilseigner für jede Klasse I EUR/USD/CHF/GBP beträgt 100.000,- EUR/USD/CHF/GBP, *mit der Maßgabe*, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen auf diesen Mindestfolgezeichnungsbetrag verzichten kann, jedoch vorbehaltlich der gesetzlichen Anforderungen.

1.2.4 *Mindesthaltebetrag*

Der Mindesthaltebetrag pro Anleger entspricht dem anwendbaren Mindesterstzeichnungsbetrag (falls zutreffend) laut Abschnitt 1.2.2 oben, *mit der Maßgabe*, dass der Verwaltungsrat auf den Mindesthaltebetrag nach eigenem Ermessen verzichten kann, jedoch vorbehaltlich der gesetzlichen Anforderungen.

1.2.5 *Zahlungsverfahren*

Die Zeichnungsgelder müssen gemäß den Regelungen in Kapitel 1.2.1 eingehen.

Die Zeichnungsgelder sind in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse zu bezahlen.

1.2.6 Zeichnungsgebühr / Platzierungsgebühr

Indirekte Zeichnungen des Teilfonds über Zwischenhändler

Der Zeichnungspreis beinhaltet eine Zeichnungsgebühr oder Platzierungsgebühr von 5% für Anleger, die in Anteile der Klasse R investieren und von 2% für Anleger, die in Anteile der Klasse I investieren und kann zugunsten einer Vertriebsgesellschaft oder eines Platzierungsagenten des Teilfonds zu bezahlen sein. Die Zeichnungs- oder Platzierungsgebühr wird in den Zeichnungspreis eingerechnet. Es werden keine Anteile im Hinblick auf den Teilbetrag des Zeichnungspreises, der der Zeichnungs- oder Platzierungsgebühr entspricht, ausgegeben.

Direkte Zeichnungen des Teilfonds

Der Zeichnungspreis beinhaltet – wie im Zeichnungsformular angegeben – eine Zeichnungsgebühr oder Platzierungsgebühr von bis zu 5% für Anleger, die in Anteile der Klasse R anlegen, und von bis zu 2% für Anleger, die in Anteile der Klasse I anlegen und kann zugunsten einer Vertriebsgesellschaft oder eines Platzierungsagenten des Teilfonds zu bezahlen sein. Die Zeichnungs- oder Platzierungsgebühr wird in den Zeichnungspreis eingerechnet. Es werden keine Anteile im Hinblick auf den Teilbetrag des Zeichnungspreises, der der Zeichnungs- oder Platzierungsgebühr entspricht, ausgegeben.

1.2.7 Verspäteter Handel

Der Teilfonds ermittelt den Preis seiner Anteile auf Terminbasis. Der NAV je Anteil, zu dem die Anteile gekauft oder verkauft werden, kann daher nicht vorab bekannt sein. Die Zeichnungsanträge müssen entsprechend den Bestimmungen des Sonderteils und der anwendbaren Regeln bezüglich des Annahmeschlusses eingehen und werden nur so angenommen.

1.2.8 Markt-Timing

Der Teilfonds eignet sich nicht für Anleger mit kurzfristigem Anlagehorizont. Eine Vorgehensweise, die für die Interessen der Gesellschafter nachteilig sein kann (wenn sie etwa gegen Anlagestrategien verstößt oder die Aufwendungen beeinflusst), wie beispielsweise Markt-Timing oder die exzessive Nutzung oder Verwendung des Teilfonds als kurzfristiges Anlagevehikel, ist nicht gestattet.

Während anerkannt wird, dass die Gesellschafter von Zeit zu Zeit einen legitimen Bedarf zur Anpassung ihrer Anlagen haben, kann der Verwaltungsrat jedoch nach eigenem Ermessen zweckdienliche Maßnahmen zur Verhinderung dieses Vorgehens ergreifen, wenn er der Ansicht ist, dass dieses Vorgehen sich nachteilig auf die Interessen der Anteilseigner auswirken würde.

Wenn daher der Verwaltungsrat feststellt oder vermutet, dass ein Anteilseigner solche Handlungen vorgenommen hat, kann er die Zeichnungsanträge dieses Anteilseigners aussetzen, löschen, abweisen oder anderweitig bearbeiten und Maßnahmen ergreifen, die er zum Schutz des Teilfonds und seiner Anteilseigner als zweckdienlich oder notwendig erachtet.

1.2.9 Klassen von Anteilen

Gegenwärtig werden in jedem Teilfonds sechszwanzig Anteilklassen angeboten.

Anteile der Klasse R werden allen Anlegern angeboten.

Anteile der Klasse I sind institutionellen Anlegern vorbehalten.

Bezeichnung der Klasse	ISIN-Code	Allgemeiner Code
a) Klasse R EUR ACC, lautend auf EUR;	LU1108653095	110865309
b) Klasse R GBP ACC, lautend auf GBP;	LU1108669760	110866976
c) Klasse R CZK ACC, lautend auf CZK;	LU1108670180	110867018
d) Klasse R USD ACC, lautend auf USD;	LU1108670347	110867034
e) Klasse R CHF ACC, lautend auf CHF;	LU1439435428	143943542
f) Klasse R SGD ACC, lautend auf SGD;	LU1439436079	143943607
g) Klasse R AUD ACC, lautend auf AUD;	LU1439436152	143943615
h) Klasse R JPY ACC, lautend auf JPY;	LU1439436236	143943623
i) Klasse R RMB ACC, lautend auf RMB;	LU1439435857	143943585
j) Klasse R EUR DIS, lautend auf EUR;	LU1439435931	143943593
k) Klasse R GBP DIS, lautend auf GBP;	LU1859505577	185950557
l) Klasse R CZK DIS, lautend auf CZK;	LU1859505650	185950565
m) Klasse R USD DIS, lautend auf USD;	LU1859505734	185950573
n) Klasse R CHF DIS, lautend auf CHF;	LU1859505817	185950581
o) Klasse R SGD DIS, lautend auf SGD;	LU1859505908	185950590
p) Klasse R AUD DIS, lautend auf AUD;	LU1859506039	185950603
q) Klasse R JPY DIS, lautend auf JPY;	LU1859506203	185950620
r) Klasse R RMB DIS, lautend auf RMB;	LU1859506385	185950638
s) Klasse I EUR ACC, lautend auf EUR;	LU1439435774	143943577
t) Klasse I USD ACC, lautend auf USD;	LU1439435691	143943569
u) Klasse I CHF ACC, lautend auf CHF	LU1439436400	143943640
v) Klasse I GBP ACC, lautend auf GBP	LU1439436319	143943631
w) Klasse I EUR DIS, lautend auf EUR;	LU1859506468	185950646
x) Klasse I USD DIS, lautend auf USD;	LU1859506542	185950654

y) Klasse I CHF DIS, lautend auf CHF	LU1859506625	185950662
z) Klasse I GBP DIS, lautend auf GBP;	LU1859506898	185950689

Es steht dem Verwaltungsrat frei, jederzeit weitere Klassen aufzulegen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Anteile einer jeden in der oben stehenden Tabelle aufgeführten Klasse (die „Börsennotierten Anteile“) werden zur Notierung im Amtlichen Kursblatt zugelassen und gehandelt an der Luxemburger Börse und/oder, nach Festlegung durch den Verwaltungsrat, einer anderen Börse.

Die vollständige Liste aller Börsennotierten Anteile ist erhältlich unter www.thomas-lloyd.com und auf Anfrage am eingetragenen Sitz des Fonds.

Die Börsennotierten Anteile sind zugelassen für eine Abwicklung durch Clearstream, einem von der Luxemburger Börse anerkannten Clearingsystem.

Der Nettoinventarwert der Börsennotierten Anteile wird auf der Website der Luxemburger Börse veröffentlicht und ist erhältlich am eingetragenen Sitz des Fonds.

1.2.10 Zeichnungspreis

Klasse R EUR und Klasse R USD werden zum Zeichnungspreis pro Anteil zum anwendbaren Bewertungstag bestimmt.

Alle Anteile anderer Klassen werden anfänglich zum festen Erstzeichnungspreis von EUR/GBP/CZK/USD/CHF/RMB/SGD/AUD/JPY/ 1.000,- pro Anteil der relevanten Klasse zuzüglich einer gegebenenfalls anwendbaren Zeichnungs- oder Platzierungsgebühr angeboten und werden dann zur Zeichnung anwendbaren Zeichnungspreis verfügbar sein. Der Verwaltungsrat wird am eingetragenen Sitz des Fonds eine aktuelle Liste der Klassen, die ausgegeben wurden, führen und den Anlegern zur Verfügung stellen.

1.2.11 Ausgabe von Anteilen

Der Teilfonds kann Teile von Anteilen zum nächsten Tausendstel eines Anteils ausgeben, wobei der Teilfonds Anspruch auf die Rundungsdifferenz hat. Teile von Anteilen haben Anspruch auf anteilige Teilnahme an den Ausschüttungen und Zuweisungen der Liquidationserlöse, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

1.3 Übertragung von Anteilen

1.3.1 *Allgemeine Bestimmungen*

Anteile können frei übertragen werden vorbehaltlich der wenigen in der Satzung dargelegten Beschränkungen (die nicht für Anteile gelten, die an einer Börse oder einem MHS notiert sind, sofern solche Anteile dort notiert wären).

Vollständig eingezahlte Börsennotierte Anteile sind an der Luxemburger Börse frei handelbar und übertragbar und diesbezügliche Transaktionen können nicht widerrufen werden.

Die in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Zulassungskriterien gelten jedoch für jeden Beteiligten, an den Anteile einer oder mehrerer solcher Klassen an der Luxemburger Börse übertragen werden. Dementsprechend kann der Verwaltungsrat oder der ernannte Vertreter des Fonds jederzeit Anteile solcher Klassen zwangsweise zurückkaufen, die von einer Nicht-Zugelassenen Person gehalten werden, unabhängig davon, dass diese an der Luxemburger Börse übertragen worden sind.

Rücknahme von Anteilen

1.3.2 *Allgemeines*

Jeder Gesellschafter ist jederzeit berechtigt, die Rückgabe aller oder Teile seiner Anteile jeder Klasse an den Teilfonds zu beantragen. Die Rückgabe wird entsprechend den nachstehenden Bestimmungen zu jedem Bewertungstag bearbeitet.

Alle vom Teilfonds zurückgenommenen Anteile werden eingezogen. Alle Steuern, Provisionen und sonstigen Gebühren, die in den jeweiligen Ländern, in denen die Anteile verkauft werden, auflaufen, werden dem oder den betreffenden Gesellschaftern verrechnet.

Der Teilfonds kann die Rücknahmen von Anteilen einer Klasse oder aller Klassen in Phasen, in denen die NAV-Ermittlung ausgesetzt ist, gemäß den in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Regeln aussetzen.

1.3.3 *Verfahren*

Falls nicht durch den Verwaltungsrat etwas anderes bestimmt wird, müssen für die Bearbeitung der Rücknahme von Anteilen sämtlicher Klassen zum genannten Bewertungstag Rücknahmeaufträge spätestens bis 24:00 Uhr an dem Geschäftstag, der zwölf (12) Monate vor dem anwendbaren Bewertungstag liegt („**Rückgabeankündigungsfrist**“) in ordnungsmäßiger Form beim Administrator oder anderen hierzu ermächtigten Banken, Vertriebsstellen oder Finanzinstituten eingehen.

In dem Rücknahmeauftrag müssen die Zahl der Anteile, die der Gesellschafter zurückzugeben wünscht, oder der Geldbetrag der Rückgabe und die Klasse, von der diese Anteile zurückgegeben werden, aber auch alle erforderlichen Daten angegeben werden, die eine Zahlung der Rückgabeerlöse möglich machen.

Die beim Administrator oder anderen hierzu ermächtigten Banken, Vertriebsstellen oder Finanzinstituten vor der Rückgabeankündigungsfrist eingehenden Rücknahmeaufträge werden am jeweiligen Bewertungstag zum Rücknahmepreis der jeweiligen Klasse von diesem Bewertungstag durchgeführt. Jeder nach der Rückgabeankündigungsfrist eingehende Antrag wird am nächsten relevanten Bewertungstag zum Rücknahmepreis der jeweiligen Klasse an diesem Bewertungstag durchgeführt.

Andere Rücknahmeverfahren und frühere Rückgabeankündigungsfristen können gelten, wenn Anträge zur Rücknahme von Anteilen über Zwischenhändler gestellt werden. In diesem Fall wird der Zwischenhändler den Anleger über das anwendbare Verfahren und die Fristen, bis zu welchen der Rücknahmeauftrag eingegangen sein muss, informieren.

Rücknahmen von Klasse R Anteilen oder Klasse I Anteilen durch einen Gesellschafter sind nicht zulässig solange solche Klasse R Anteile oder Klasse I Anteile von einem solchen Gesellschafter nicht mindestens für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Datum der Ausgabe der entsprechenden Klasse R Anteile oder Klasse I Anteile. Klarstellend sei angemerkt, dass Rücknahmeaufträge vor Ablauf dieser Frist von 24 Monaten verschickt werden können, damit sie zum Bewertungstag bearbeitet werden können, der, abhängig von der Rückgabeankündigungsfrist, auf den Jahrestag dieser 24-Monate Frist oder danach fällt.

1.3.4 *Auszahlung von Rückgabeerlösen*

Die Abrechnung erfolgt durch Zahlung der Rückgabeerlöse auf das Konto des Gesellschafters. Rückgabeerlöse werden sobald wie möglich abgerechnet. Die Abrechnungsfrist für Zahlungen von Rückgabeerlösen beträgt normalerweise drei (3) Geschäftstage ab dem NAV Veröffentlichungstag.

Der Rücknahmepreis ist in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse zu bezahlen.

Der Teilfonds wird vernünftige Anstrengungen unternehmen, seine Beteiligung an dem vom Teilfonds gehaltenen Vermögen zu übertragen oder zu veräußern, um so Zahlungsmittel zur Befriedigung der Rücknahmeanträge zur Verfügung zu haben. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen beschließen, die Erlöse, Rücklagen oder sonstigen liquiden Mittel des Teilfonds zur Erfüllung solcher Rücknahmeanträge zu verwenden.

In Fällen eines sehr großen Volumens an Rücknahmeanträgen kann der Teilfonds beschließen, die Durchführung dieser Anträge auf Rücknahme und die zugehörige Zahlung zu verschieben, bis die entsprechenden vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte in vernünftiger Weise zu angemessenen Konditionen ohne ungebührliche Verzögerung verkauft sind („**Verzögerungszeit**“). Allerdings darf eine solche Verzögerungszeit nie mehr als zwei (2) Jahre nach dem jeweiligen Bewertungstag zum Ende der Rückgabeankündigungsfrist dauern. Sollte der Teilfonds die Rücknahme von Anteilen vorübergehend und gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels verschieben, so werden die Anteile zu dem am Bewertungstag zum Ende der jeweiligen Verzögerungszeit ermittelten Rücknahmepreis zurückgenommen.

1.3.5 *Zwangsweise Rückgabe*

Anteile (einschließlich Anteile, die an einer Börse bzw. einem MHS erworben wurden) können im Rahmen der anwendbaren Gesetzen, dem Verkaufsprospekt und der Satzung vorgegebenen Beschränkungen zwangsweise eingezogen werden, wenn der Verwaltungsrat dies als im besten Interesse des Fonds oder Teilfonds gelegen erachtet. Die Rücknahmen erfolgen auf Basis des NAV je Anteil der jeweiligen Klasse am Bewertungstag nach der Entscheidung des Verwaltungsrats, die Anteile zurückzunehmen. Der entsprechende Rücknahmebetrag ist ohne Zinsen frühestmöglich (unter Rücksichtnahme auf die Liquidität des Portfolios und die Interessen der Gesellschafter) nach dem Datum der Wirksamkeit der Rücknahme zahlbar und wird in bar entrichtet.

Sollte der Verwaltungsrat außerdem zu der Auffassung gelangen, dass eine Nicht-Zugelassene Person, Anteile hält, so kann der Verwaltungsrat diese Anteile (einschließlich Anteile, die an einer Börse bzw. einem MHS erworben wurden) zum nächsten verfügbaren NAV je Anteil zwangsweise zurücknehmen, wobei er dies der Nicht-Zugelassenen Person mindestens fünfzehn (15) Kalendertage im Voraus anzuzeigen hat. Die zurückgenommenen Anteile werden eingezogen und die Nicht-Zugelassene Person ist nicht länger Gesellschafter. Sollte ein Gesellschafter zu einer Nicht-Zugelassenen Person werden, kann der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen und vor einer Rücknahme der von dieser Nicht-Zugelassenen Person gehaltenen Anteile den Gesellschafter (nicht aber der Nicht-Zugelassenen Person) das Recht einräumen, die Anteile der Nicht-Zugelassenen Person zum nächsten verfügbaren NAV dieser Anteile anteilig zu erwerben, und es gelten die Bestimmungen von Kapitel 4 in entsprechender Anwendung. Dieser Absatz kommt unabhängig davon zur Anwendung, welche Klasse von Anteilen von der Nicht-Zugelassenen Person gehalten wird.

Alle Steuern, Provisionen und sonstigen Gebühren, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückgabepreises auflaufen (einschließlich jener Steuern, Provisionen und Gebühren, die in einem Land anfallen, in dem die Anteile verkauft werden), werden vom Rückgabepreis abgezogen, der an den zurückgebenden Gesellschafter ausbezahlt wird. Die zurückgegebenen Anteile werden eingezogen.

1.4 Umwandlung von Anteilen

1.4.1 *Allgemeines*

Jeder Gesellschafter kann die Umwandlung aller oder Teile seiner Anteile einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse des Teilfonds an einem relevanten Bewertungstag beantragen, sofern der Gesellschafter die Kriterien der jeweiligen Klasse erfüllt, in die die Anteile umgewandelt werden sollen.

Der Verwaltungsrat kann die Umwandlungen von Anteilen während einer Zeit aussetzen, in der die Feststellung des NAV der relevanten Klasse gemäß den in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Regeln ausgesetzt ist.

1.4.2 Verfahren

Umwandlungsanträge müssen spätestens bis 12:00 Uhr mittags einen (1) Geschäftstag vor einem Bewertungstag beim Administrator oder anderen hierzu ermächtigten Banken, Vertriebsstellen oder Finanzinstituten eingehen (die „**Umwandlungsankündigungsfrist**“).

Andere Umwandlungsverfahren und frühere Umwandlungsankündigungsfristen können gelten, wenn Anträge zur Umwandlung von Anteilen über Zwischenhändler gestellt werden. In diesem Fall wird der Zwischenhändler den Anleger über das anwendbare Verfahren und die Fristen, bis zu welchen der Umwandlungsantrag eingegangen sein muss, informieren.

Alle Umwandlungsanträge müssen folgende Angaben enthalten:

- den oder die vollständigen Namen, auf den bzw. die die umzuwandelnden Anteile eingetragen sind;
- die Klasse und den ISIN-Code, aus der bzw. dem die Anteile umgewandelt werden sollen, und die Klasse und den ISIN-Code, in die bzw. den die Anteile umgewandelt werden sollen; und
- entweder den Geldbetrag oder die Zahl der Anteile, die der Gesellschafter umzuwandeln wünscht.

Die beim Administrator oder anderen hierzu ermächtigten Banken, Vertriebsstellen oder Finanzinstituten vor der Umwandlungsankündigungsfrist eingehenden Umwandlungsanträge werden am jeweiligen Bewertungstag auf Basis des NAV der jeweiligen Klassen am Bewertungstag durchgeführt. Jeder nach der Umwandlungsankündigungsfrist eingehende Antrag wird erst am nächsten relevanten Bewertungstag auf Basis des NAV der jeweiligen Klassen an diesem Bewertungstag bearbeitet.

Ein Umwandlungsantrag kann eine Währungsumrechnung von einer Klasse in eine andere erfordern. In diesem Fall hängt die Zahl der Anteile der neuen Klasse, in die die Umwandlung erfolgt, gegebenenfalls vom effektiven Wechselkurs ab.

Der Kurs, zu dem alle oder Teile der Anteile einer Klasse (der „**Anfänglichen Klasse**“) in eine andere Klasse (die "**Neue Klasse**") umgewandelt werden, errechnet sich nach folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times D}{E}$$

wobei:

A = die Zahl der der Neuen Klasse zuzuordnenden Anteile ist;

B = die Zahl der Anteile der Anfänglichen Klasse, die umzuwandeln ist;

C = der NAV je Anteil der Anfänglichen Klasse, ermittelt am jeweiligen Bewertungstag ist;

D = der tatsächliche Wechselkurs am jeweiligen Tag für Umwandlungen zwischen Klassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten im Verhältnis zu Umwandlungen zwischen Klassen, die auf dieselbe Währung lauten, gleich 1 ist;

E = der NAV je Anteil der neuen Klasse, ermittelt am jeweiligen Bewertungstag.

Nach einer solchen Umwandlung von Anteilen informiert der Verwaltungsrat den jeweiligen Gesellschafter über die Zahl der durch die Umwandlung erhaltenen Anteile der Neuen Klasse und deren Preis. Es können auch Teile von Anteilen der neuen Klasse bis auf drei Dezimalstellen begeben werden, wobei der Teilfonds Anspruch auf die Rundungsdifferenz hat. Die Abrechnungsfrist für Umwandlungserträge beträgt normalerweise drei (3) Geschäftstage ab dem maßgeblichen Bewertungstag

1.5 Ausschüttungen

Für Thesaurierende Klassen werden keine Ausschüttungen an Gesellschafter, die Anteile dieser Klassen halten, ausgezahlt und alle Erlöse und Gewinne, die vom Teilfonds erhalten werden, müssen reinvestiert werden.

Für Ausschüttende Klassen werden Ausschüttungen gegebenenfalls auf Beschluss des Verwaltungsrats aus Investorlöhnen, Veräußerungserlösen oder Kapitalanlagen, die der jeweiligen Klasse zuzuordnen sind, an Gesellschafter, die Anteile dieser Klassen halten, ausgezahlt. Die beschlossenen Ausschüttungen werden normalerweise in der Währung ausbezahlt, auf die die jeweilige Klasse von Anteilen lautet oder, in Ausnahmefällen in einer anderen durch den Verwaltungsrat gewählten Währung und können an den durch den Verwaltungsrat bestimmten Orten und Zeiten ausgezahlt werden. Der Verwaltungsrat kann den endgültigen Umrechnungskurs bestimmen, der auf die Umrechnung von ausschüttbaren Beträgen in die Auszahlungswährung anwendbar ist.

Ausschüttungen dürfen nur für Ausschüttende Anteile beschlossen und gezahlt werden. Zusätzlich zu den vorstehenden Regelungen und zu sonstigen diesbezüglich in der Satzung und / oder nach Luxemburgischem Recht vorgesehenen Regelungen, können die auf Ausschüttungen anwendbaren Regeln frei durch den Verwaltungsrat bestimmt werden können, sofern diese Regeln der Satzung und dem Luxemburgischen Recht entsprechen.

1.6 Gebühren und Kosten

1.6.1 *Fondsgebühren und Kosten*

Der Fonds und der Teilfonds haben folgende Gebühren und Kosten zu tragen:

- a) Betriebsaufwendungen inklusive Steuern, Abgaben, Stempelsteuern, staatlicher und ähnlicher Gebühren, Provisionen, Kosten der Währungsumrechnung, Bankgebühren, Eintragungsgebühren im Zusammenhang mit Investitionen, Versicherungs- und Wertpapierkosten, Aufwendungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- b) Gebühren, Kosten und Aufwendungen für die Errichtung, Führung, den Betrieb, das Management, den Schutz und die Abwicklung der Holdinggesellschaft (wie Tochtergesellschaften) einschließlich bei Bedarf die Mitarbeiterkosten dieser Gesellschaft (und, wie klarstellend angemerkt sei, kein solcher Mitarbeiter erbringt Dienstleistungen an den Verwaltungsrat oder den Anlageberater);
- c) Broker- und sonstige Transaktionsgebühren in üblicher Höhe sowie Kosten (einschließlich ohne Beschränkung hierauf, Rechtsberatungs-, Buchführungs-, Aufsichtsgebühren und andere Honorare) für Transaktionen rund um den Erwerb oder die Veräußerung oder den geplanten Erwerb oder die geplante Veräußerung des Portfolios samt zugehörigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten, unabhängig davon, ob die Transaktionen zustande kommen oder nicht, einschließlich, wie klarstellend angemerkt sei, der Aufwendungen für fehlgeschlagene Transaktionen;
- d) Kosten für Buchhaltung, Due Diligence-Prüfungen, Rechtsberatung und sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Portfolio, dem Fonds und seinen Teilfonds sowie alle sonstigen Gebühren und Aufwendungen, die dem Verwaltungsrat und dem AIFM in ihrer Tätigkeit für den Fonds und seine Teilfonds entstehen;
- e) Kosten für Berichtswesen und Veröffentlichungen einschließlich der Kosten für die Erstellung und/oder Einreichung der Satzung und aller sonstigen Dokumente, die den Fonds betreffen, darunter den Verkaufsprospekt samt eventuell zusätzlicher, erläuternder Prospekte und Eintragungserklärungen bei allen für den Fonds oder für die Ausgabe der Anteile des Fonds zuständigen Behörden; die Kosten für die Erstellung und Verbreitung der Jahres- und sonstigen periodischen Berichte und aller sonstigen Berichte oder Dokumente, die nach anwendbarem Recht oder Regulierungsbestimmungen von den genannten Behörden vorgeschrieben werden, in allen zum Nutzen der Gesellschafter einschließlich der wirtschaftlich Berechtigten der Anteile geforderten Sprachen, sowie die Kosten und Aufwendungen für lokale Vertreter, die entsprechend den Anordnungen dieser Behörden ernannt werden;

- f) Kosten für die Einberufung der Gesellschafterversammlungen oder für die schriftliche Konsultation der Gesellschafter;
- g) Kosten und Aufwendungen in angemessener Höhe für den Anlageausschuss, den Beratungsausschuss, falls vorhanden, sowie Reise-, Hotel-, Telefon- und sonstige Aufwendungen und Spesen, die den Mitgliedern des Beratungsausschusses im Zusammenhang mit Sitzungen oder sonstigen Geschäften des Anlage- oder Beratungsausschusses entstehen;
- h) angemessene Reise-, Hotel-, Telefon und sonstige Spesen und Aufwendungen, die dem Anlageberater entstehen, damit er seinen Pflichten gemäß diesem Vertrag nachkommen kann, mit Ausnahme von laufenden Ausgaben im Zusammenhang mit seinem eigenen Betrieb, einschließlich aber ohne Beschränkung auf Overhead-, Mietkosten sowie die Aufwendungen für Löhne und Gehälter und Leistungen an Mitarbeiter;
- i) die bei der Ermittlung des NAV und der Bewertung der Vermögenswerte auflaufenden Kosten, einschließlich der Gebühren des Externen Gutachters;
- j) die Kosten für die Erstellung, den Druck und die Verbreitung aller Bewertungen, Erklärungen, Konten sowie Performance- und Anlageberichte;
- k) die Honorare und Spesen der Wirtschaftsprüfer im Zusammenhang mit dem Fonds;
- l) die Kosten für die Änderung und Ergänzung der Satzung, des Verkaufsprospekts, der Verträge und Dokumente im Zusammenhang mit dem Fonds sowie alle ähnlichen Verwaltungskosten;
- m) die Kosten, die entstehen, damit der Fonds den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anforderungen entsprechen kann, sofern diese Kosten im Wesentlichen zum Nutzen der Gesellschafter entstehen, und alle Gebühren und Kosten für die Registrierung und Beibehaltung der Registrierung des Fonds bei staatlichen Behörden oder für die Notierung der Anteile an einer Börse oder einem MHS irgendwelchen Ländern; und
- n) alle sonstigen Steuern und Honorare oder Gebühren, die von staatlichen Behörden beim Fonds im Zusammenhang mit dessen Investitionen oder anderweitig eingehoben werden;
- o) jede nicht erstattungsfähige Umsatzsteuer (oder ähnliche Abgabe oder Steuer) auf diese Kosten und Aufwendungen; und
- p) alle sonstigen Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit oder der Verwaltung des Fonds und des Portfolios, die zur Erreichung des Anlageziels und zur Umsetzung der Anlagepolitik des Fonds und des Teilfonds erforderlich sind, einschließlich aber ohne Beschränkung auf die Kosten für Due Diligence-Prüfungen und das Monitoring von Investments.

Die von einem Teilfonds getragenen Gebühren und Aufwendungen können, falls dies angemessen erscheint, direkt von den jeweiligen Tochtergesellschaften bezahlt werden.

Der AIFM ist für die laufenden Ausgaben im Zusammenhang mit seinem eigenen Bestehen und Betrieb verantwortlich, einschließlich aber nicht beschränkt auf Overhead- und Mietkosten sowie Löhne und Gehälter und die Kosten der Leistungen an Mitarbeiter.

Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Teilfonds sind ausschließlich von diesem neuen Teilfonds zu tragen und aus seinem Vermögen zu begleichen.

Dem Fonds in Rechnung gestellte Gebühren und Kosten, die nicht klar einem oder mehreren Teilfonds zuzuordnen sind, werden von allen Teilfonds anteilig je nach ihren jeweiligen NAV getragen und aus ihrem Vermögen beglichen.

1.6.2 *Management Fee*

Der Teilfonds bezahlt dem AIFM monatlich nachträglich eine Management Fee.

Die Management Fee entspricht einem Zwölftel von bis zu 1,8% des monatlichen NAV von Anteilen der Klasse R und 1,2% des monatlichen NAV von Anteilen der Klasse I.

Der AIFM bezahlt die Vergütung des Anlageberaters gemäß den Bestimmungen des AIFM-Vertrages und des Anlageberatervertrages jeweils entsprechend aus der Management Fee. Der AIFM kann den Fonds anweisen, die Vergütung an den Anlageberater, die vom AIFM geschuldet wird, direkt zu bezahlen.

1.6.3 *Performance Fee*

- a) Der AIFM hat Anspruch auf eine jährliche Performance Fee, die aus dem Nettovermögen des Teilfonds zu bezahlen ist und sich am 31. Dezember jeden Jahres herauskristallisiert. Die Performance Fee ist an jedem Bewertungstag zu berechnen, wie in den folgenden Punkten a) – e) dargelegt. Der Anlageberater hat ebenfalls Anspruch auf eine leistungsorientierte Vergütung, die durch den Teilfonds (sofern der AIFM keine anderweitige Weisung erteilt) aus der Performance Fee, die dem AIFM geschuldet wird, zu bezahlen ist. Die Rendite wird auf Basis des Nettoinventarwerts des Teilfonds zum Bewertungstag abzüglich der Nettoinventarwerte des Teilfonds des vorherigen Jahresend-Nettovermögenswerts vor Abzug der Performance Fee berechnet („**Rendite**“). Der interne Zinsfuß entspricht der Rendite des laufenden Jahres, angegeben in Prozent, auf Basis des Nettoinventarwerts des Teilfonds zum vorhergehenden Jahresende („**IRR**“). Die jeweiligen Nettoinventarwerte sind, gegebenenfalls, um Zeichnungen und Rücknahmen des jeweiligen Monats zu bereinigen.
- b) Keine Performance Fee fällt an, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds im laufenden Jahr zum maßgeblichen Bewertungstag niedriger ist als der alte Höchststand (High Water Mark). Diese High Water Mark wird definiert als der höchste Nettoinventarwert des Teilfonds, auf den in der Vergangenheit eine Performance Fee ausbezahlt wurde.
- c) Die jährliche Performance Fee ergibt sich wie folgt: Fünfzehn Prozent (15%) der entsprechenden Rendite;

1.6.4 *Vergütung von Dienstleistungen*

Der AIFM hat Anspruch auf Erhalt von bis zu 12 Basispunkten jährlich aus der Management Fee für die AIFM und Portfoliomanagementdienstleistungen, vorbehaltlich einer jährlichen Mindestgebühr von 60.000 EUR pro Teilfonds. Diese Gebühr wird berechnet auf Basis des Durchschnitts der gesamten Vermögenswerte des vorangegangenen Quartals.

Der AIFM erhält zudem 20.000 EUR jährlich pro Teilfonds für die Risikomanagement- und Investment-Compliance-Dienstleistungen.

Darüber hinaus hat der AIFM Anspruch auf Erhalt zusätzlicher Gebühren aus den Vermögenswerten des Fonds für die Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen, wie jeweils vereinbart, die es der Gesellschaft ermöglichen, etwaige neuen aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen.

Der AIFM hat zudem Anspruch auf Erstattung von angemessenen Kosten und Auslagen, die bei der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Pflichten anfallen.

Als Gegenleistung für seine Dienstleistung hat die Depotbank Anspruch auf Erhalt marktüblicher Depotbankgebühren. Die Depotbankgebühren werden deshalb auf Basis der Bruttoinventarwerts des Teilfonds berechnet (höchstens 0.06% pro Teilfonds und mit einer jährlichen Mindestgesamtgebühr von 25.000 EUR). Die Depotbankgebühren sind monatlich zahlbar. Ungeachtet dieser Gebühren erhält die Depotbank übliche Bankgebühren für Transaktionen.

Die höchste, dem Administrator in einem Jahr zahlbare Vergütung beträgt EUR 90.000. Außerdem erhält der Administrator bestimmte Fixgebühren für andere Dienstleistungen, einschließlich der Domizilierung, der Emission und Rücknahme von Anteilen sowie der Erstellung der Jahresabschlüsse und Konten.

Zusätzlich zu den genannten Vergütungen erhalten Depotbank und Administrator vom Teilfonds alle angemessenen Spesen ersetzt, die ihnen im Zusammenhang mit ihren Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds entstehen. Angemessene Spesen im Zusammenhang mit ihren Verpflichtungen dem Fonds gegenüber sind vom Teilfonds zu erstatten.

1.6.5 *Umsatzsteuer*

Alle vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen verstehen sich exklusive Umsatzsteuer und sonstiger darauf zu erhebender Steuern, die, sofern erforderlich, gesondert zu zahlen sind.

1.7 Spezifische Risikofaktoren

Vor der Investition in diesen Teilfonds sollten potenzielle Anleger die im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargelegten Risikofaktoren sorgfältig prüfen. Der Verwaltungsrat und AIFM machen potenzielle Anleger zusätzlich auf die folgenden zusätzlichen Risikofaktoren aufmerksam, die nicht als abschließende Liste von Risikofaktoren betrachtet werden sollten.

Anleger sollten erkennen, dass das Investieren in den Teilfonds spezielle Erwägungen beinhaltet, die nicht typischerweise mit der Investition in andere Wertpapiere verbunden sind. Die Anlagestrategie des Teilfonds bringt erhebliche Risiken mit sich. Eine Investition in den Teilfonds könnte nicht für alle Anleger geeignet sein.

Die Investition in den Teilfonds bringt ein hohes Maß an Risiko mit sich. Der Wert der Anteile könnte sich verringern und erhöhen und Anleger könnten den Betrag, die sie ursprünglich investiert haben, bei einer Rückgabe oder durch andere Weise, nicht zurückbekommen oder auch gar keinen Betrag zurückbekommen. Die folgenden Faktoren sollten sorgfältig von potenziellen Anlegern berücksichtigt werden.

Die Anteile sind nur geeignet für Investoren (a) die das mögliche Risiko des Verlustes des Kapitals verstehen; (b) die in der Lage sind, das Risiko eines Verlusts des gesamten investierten Kapitals zu tragen; (c) für die eine Investition in die Anteile Teil eines diversifizierten Anlageprogramms ist; und (d) die im Zusammenhang mit einem Anlagevehikel wie dem Teilfonds stehenden Risiken vollumfänglich verstehen und bereit sind, diese Risiken zu eingehen.

1.7.1 *Infrastrukturvermögenswerte im Allgemeinen*

Infrastrukturvermögenswerte können Risiken beinhalten, die weitgehend aus Aspekten der geographischen oder Marktkonzentration, der finanziellen Instabilität von dritten Subunternehmern und Abnehmern, gesetzliche Bestimmungen, technische Störungen, Angebot, Nachfrage und Preisschwankungen, schlechte operative Performance, Beendigung von Projekten und das wirtschaftliche Klima, einschließlich Zinsschwankungen. Diese Risiken können eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Wert der Infrastrukturvermögenswerte haben, die den Anlagen der Teilfonds zugrunde liegen.

1.7.2 *Wirtschaftliche Risiken*

Infrastrukturvermögenswerte sind anfällig für nachteilige Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen in den Jurisdiktionen, in denen sie belegen sind, genauso wie für weltweite wirtschaftliche Abschwünge. Nachdem Projekte in diesem Bereich dazu neigen, von langfristiger Natur zu sein, können Projekte, die zu einer Zeit als die Bedingungen günstig waren, als günstig erachtet waren, in der Folge nachteilig von Änderungen der Finanzmärkte, der Investorenstimmung oder einem allgemeineren Wirtschaftsabschwung betroffen werden.

1.7.3 *Ökologische Risiken*

Infrastrukturunternehmen können haftbar sein für Verstöße gegen ökologische Schutzgesetze, Regelungen und Vorschriften, oder können durch ökologische Verbindlichkeiten verpflichtet werden, die in der Zukunft in Bezug auf Grundstücke, die im Eigentum solcher Infrastrukturunternehmen stehen oder von diesen verwendet werden,

entstehen. Die potenzielle Verbindlichkeit beinhaltet die Zahlung von Kosten der Untersuchung, Überwachung, Entfernung und Behebung, genauso wie Bußgelder für die Nichteinhaltung der entsprechenden Gesetze, Regelungen oder Vorschriften. Eine Entschädigung kann auch zu zahlen sein, wenn eine Verbindlichkeit für Personenschäden, Sachschäden oder sonstige private Ansprüche, die geltend gemacht werden können, entsteht. Oft entsteht diese Verbindlichkeit unabhängig von der Kenntnis des Eigentümers oder Betreibers des Grundstücks und unabhängig davon ob er, zum Beispiel die Verunreinigung, verursacht hat oder nicht. Eine Verbindlichkeit dieser Art kann nachteilig für den Wert des Infrastrukturvermögenswert sein.

1.7.4 Errichtung und operationelles Risiko

Die langfristige Profitabilität der Anlagen wird von der effizienten Ausgestaltung, Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der zugrundeliegenden Infrastrukturvermögenswerten abhängen. Die Errichtung und der Betrieb solcher Infrastrukturvermögenswerten wird oft auf dritte Vertragspartner ausgelagert und sämtliche möglichen Ausgestaltungs- oder Errichtungsmängel und/oder ein ineffizientes Betreiben und Instandhaltung durch diese externen Vertragspartner und/oder das Übersteigen von Haftungsobergrenzen dieser Vertragspartner können die Rendite verringern. Wenn die im Vorstehenden beschriebenen Risiken eintreten, könnte dies eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Wert der Infrastrukturvermögenswerte haben. Gleichsam können während der Lebensdauer eines Infrastrukturvermögenswerts Bestandteile des Infrastrukturvermögenswerts oder ein Gebäude ersetzt oder einer umfangreichen Sanierung unterzogen werden müssen. Sämtliche Kostenauswirkungen, die nicht auf andere Weise Subunternehmern auferlegt werden, werden im Allgemeinen von dem betroffenen Infrastrukturunternehmen getragen und können sich nachteilig auf die Fähigkeit auswirken, seine vorrangigen Schulden zu bedienen und folglich den Teilfonds betreffen. Andere operationelle Risiken sind mit der Beendigung von Projektvereinbarungen verbunden. Vertragliche Vereinbarungen für Infrastrukturprojekte einschließlich, aber nicht beschränkt auf PPÜ/PFI, erneuerbare und konventionelle Energieprojekte, Leasingstrukturen und Akquisitionsfinanzierung berechtigen die betreffende Gegenpartei und das Infrastrukturunternehmen häufig zur Beendigung. Die Beendigung der Projektvereinbarungen können erhebliche Auswirkungen auf die Fähigkeit des Kreditnehmers haben, ihre vorrangigen Schulden zu bedienen.

1.7.5 Staatliche Risiken / Länderrisiken

Die Konzessionen für bestimmte Infrastrukturvermögenswerte werden von staatlichen Stellen gewährt und sind speziellen Risiken, einschließlich dem Risiko, dass die entsprechenden staatlichen Stellen ihre Hoheitsrechte ausüben und Maßnahmen im Widerspruch zu den Rechten der Inhaber der Vermögenswerte gemäß der Konzessionsvereinbarung treffen, unterworfen. Es kann keine Sicherheit dahingehend geben, dass die entsprechenden staatlichen Stellen keine Gesetzgebung erlassen, Vorschriften oder Steuern einführen, anwendbare Gesetze ändern oder in einer Art und Weise im Widerspruch zum Recht handeln, dass die Geschäftstätigkeit des Vermögenswerts wesentlich und nachteilig betroffen wäre.

1.7.6 Regionales oder geographisches Risiko

Dieses Risiko entsteht, wenn die Vermögenswerte eines Infrastrukturunternehmens nicht beweglich sind. Sollte ein Ereignis eintreten, das die Performance eines Vermögenswerts eines Infrastrukturunternehmens am geographischen Ort, an dem das Infrastrukturunternehmen diese Vermögenswerte betreibt, beeinträchtigt, kann die Performance des Infrastrukturunternehmens nachteilig betroffen sein.

1.7.7 Deal Flow Risiko

Es könnte an Anlagemöglichkeiten fehlen, die eine finanzielle Rendite im Einklang mit den Anlagezielen des Teilfonds bieten, so dass der Teilfonds dabei scheitert, die Erlöse aus der Zeichnung zu investieren. Dieses Risiko kann hauptsächlich als Ergebnis einer Markterholung für Infrastrukturaktien und/oder des Wettbewerbs durch andere Infrastruktur-Investmentfonds auftreten.

1.7.8 Risiko in Bezug auf das Einkommen des Infrastrukturunternehmens

Das vom Teilfonds durch ein Infrastrukturunternehmen erzielte Einkommen besteht in erster Linie aus Dividenden, Zinsen und Kapitalerträgen, die sich kurzfristig und langfristig sehr unterscheiden können. Vor allem kann das Einkommen des Infrastrukturunternehmens nachteilig beeinträchtigt werden, wenn bestehende kurzfristige Zinsen steigen und das Infrastrukturunternehmen variabel verzinsliches Fremdkapital nutzt.

1.7.9 Performance Risiko

Die langfristige Profitabilität eines Infrastrukturunternehmens ist teilweise abhängig von der rechtzeitigen Errichtung ohne Kostenüberschreitungen und vom effizienten Betrieb und der Instandhaltung seiner Infrastrukturvermögenswerte. Sollte ein Infrastrukturunternehmen dabei scheitern, seine Vermögenswerte effizient instand zu halten und zu betreiben, kann die Fähigkeit des Infrastrukturunternehmens, Dividenden oder Zinsen an die Investoren zu bezahlen, beeinträchtigt sein. Die Zerstörung oder der Untergang eines Infrastrukturvermögenswerts kann eine große Auswirkung auf das Infrastrukturunternehmen haben. Das Versagen durch das Infrastrukturunternehmen, eine adäquate Versicherung abgeschlossen zu haben oder den Vermögenswert in angemessener Weise zu betreiben, kann zu erheblichen Verlusten führen.

1.7.10 Rechtsänderungsrisiko

Infrastrukturunternehmen und Infrastrukturunternehmenswerte unterliegen im Allgemeinen einem stark regulierten Umfeld, insbesondere, wenn sie strategischer Natur sind, Auswirkungen auf die Umwelt haben, der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, Zugang zu öffentlichen Beihilfen oder begünstigenden Steuerregelungen haben, oder nahezu eine Monopolstellung haben. Obwohl Infrastrukturunternehmen grundsätzlich ihre Vermögenswerte gegen Änderungen der anwendbaren Gesetze und Vorschriften schützen, insbesondere, wenn solche Änderungen diskriminierend wären, können Cash flows und die Rendite der Investoren durch solche Änderungen wesentlich beeinträchtigt werden.

1.7.11 Steuern in betreffenden Jurisdiktionen

Der Teilfonds, die Investmentstrukturen, die dem Teilfonds zugrunde liegen (einschließlich der Tochtergesellschaften) und die Gesellschafter können der Einkommensteuer oder einer sonstigen Steuer in anderen Jurisdiktionen unterliegen, in welchen die betreffenden Vehikel belegen sind und/oder Anlagen getätigt wurden. Darüber hinaus können Abzugssteuern oder Filialsteuern auf Einkünfte des Teilfonds aus Anlagen in solchen Jurisdiktionen erhoben werden. Zusätzlich können lokal beim Teilfonds oder einer Tochtergesellschaft angefallene Steuern in solchen Jurisdiktionen bei den Gesellschaftern in ihrer jeweiligen Jurisdiktion nicht anrechenbar oder abziehbar sein.

1.7.12 Risiken in Bezug auf strategische Vermögenswerte

Infrastrukturunternehmen können maßgebliche strategische Vermögenswerte kontrollieren. Strategische Vermögenswerte sind Vermögenswerte mit einem nationalen oder regionalen Profil und sie weisen bisweilen Monopolcharakter auf. Solche Anlagen könnten aufgrund ihres Wesens zusätzliche Risiken mit sich bringen, wie sie in anderen Sektoren nicht auftreten. Angesichts ihres nationalen oder regionalen Profils und/oder weil sie unersetzlich sind, können strategische Anlagen ein attraktiveres Ziel für terroristische Angriffe oder politische Maßnahmen darstellen. Weil die Produkte und Dienstleistungen, die von Infrastrukturunternehmen erbracht werden, so wichtig sind, steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass die von Infrastrukturunternehmen erbrachten Dienstleistungen ständig nachgefragt werden. Sollte ein Infrastrukturunternehmen diese Dienste daran scheitern, diese Dienstleistungen bereitstellen zu können und die schlechte Performance innerhalb einer vernünftigen Zeit beheben können, besteht das Risiko, dass Abzüge aufgrund der Performance vom Strom der Einkünfte des Infrastrukturunternehmens gemacht werden oder die zugrundeliegende Projektvereinbarung beendet wird, und dadurch das Risiko eines potenziellen Verlusts für die Anleger erhöht ist.

1.7.13 Risiko in Bezug auf Zwischenfälle („Relief Events“)

Zwischenfälle wie Beeinträchtigungen durch schlechtes Wetter, Streik, Demonstranten und Personen, die das Betriebsgelände unbefugt betreten, usw., die die Performance durch das Infrastrukturunternehmen bezüglich seiner Verpflichtungen jederzeit vereiteln können und in Hinblick auf welche das Infrastrukturunternehmen das finanzielle Risiko im Sinne von höheren Kosten und verringerten und/oder verzögerten Einkünften trägt (aber für welche eine Entlastung für die Beendigung für Nichterfüllung der vollständigen Dienstleistung gewährt wird) kann die Rendite auf die Anlage des Teilfonds schwerwiegend beeinträchtigen, was zu einem Verstoß gemäß der zusammenhängenden Darlehen, die vom Teilfonds gehalten werden, führen könnte.

1.7.14 Risiko im Hinblick auf Ausschüttungen für Eigenkapitalinstrumente

Bei der Auswahl der Eigenkapitalinstrumente, in die der Teilfonds investieren wird, kann der AIFM die Vorgeschichte des Infrastrukturunternehmens, regelmäßige periodische Ausschüttungen (z.B. Dividenden) an seine Gesellschafter vorzunehmen, berücksichtigen. Eine Vorgeschichte eines Emittenten, Ausschüttungen zu bezahlen, stellt jedoch keine Garantie dafür da, dass der Emittent weiterhin in der Zukunft Dividenden bezahlen wird. Die Ausschüttung von Einkommen im Zusammenhang mit Eigenkapitalinstrumenten ist nicht garantiert und wird nachrangig zu den Zahlungsverpflichtungen des Emittenten für seine Schulden und anderen Verbindlichkeiten sein. Dementsprechend, falls der Emittent nicht in ausreichender Weise in einem bestimmten Zeitraum Einkommen erzielt, um seine Verbindlichkeiten zu bedienen und Dividenden für seine Eigenkapitalinstrumente zu bezahlen, kann er darauf verzichten, Dividenden für seine Eigenkapitalinstrumente zu bezahlen und kann einem Verzugsfall im technischen Sinne und/oder einem Fall der Beschleunigung der Verschuldung („debt acceleration event“) unterworfen sein. Zusätzlich kann die Zahlung grundsätzlich nach dem Ermessen des Emittenten eingestellt werden, da Emittenten nicht verpflichtet sind, periodische Zahlungen an die Inhaber ihrer Eigenkapitalinstrumente zu leisten. Zusätzlich wird ein Bestandteil der Dividende Kapitalerträge darstellen. Diese können nicht nur von den zugrundeliegenden Grundlagen des Emittenten sondern auch von allgemeinen Marktbedingungen abhängen.

1.7.15 Risiken in Bezug auf Dokumentation und Rechtsstreitigkeiten

Infrastrukturunternehmen unterliegen oft einer Reihe komplizierter rechtlicher Dokumente und Verträge. Deshalb kann das Risiko eines Rechtsstreits über die Auslegung oder Durchsetzbarkeit der Dokumentation höher sein als bei anderen Emittenten und Vermögenswerten, einschließlich das Risikos eines Rechtsstreits mit einer staatlichen Behörde, mit welcher ein langfristiger Vertrag abgeschlossen wurde oder welche als Regulierungsbehörde für die Infrastrukturvermögenswerte handelt.

1.7.16 Kundenrisiko

Infrastrukturunternehmen können einen eng umgrenzten Kundenstamm haben. Wenn diese Kunden oder Vertragspartner die von einem Infrastrukturvermögenswert erbrachten Dienstleistungen nicht länger benötigen oder den Zahlungen nach Maßgabe ihrer vertraglichen Pflichten nicht länger nachkommen, könnten erhebliche Erlöse wegfallen und nicht ersetzbar sein. Dies würde die Profitabilität des Infrastrukturunternehmens und den Wert der Wertpapiere oder anderer Instrumente, die es ausgegeben hat, beeinträchtigen.

1.7.17 Refinanzierungsrisiko

Infrastrukturunternehmen können eine Refinanzierung von Teilen oder ihrer gesamten Fremdfinanzierung vor dem Ende eines Projekts benötigen, um Verpflichtungen des Projekts zu bezahlen, wie diese fällig werden. Wenn für ein Projekt das Erfordernis einer Refinanzierung besteht, besteht ein Risiko, dass eine solche Refinanzierung nicht zu den prognostizierten Finanzierungskosten gesichert werden kann. Dies könnte sich auf die Zeitplanung und/oder die Höhe der Ausschüttungen oder andere Zahlungen im Hinblick auf das Eigenkapital des Infrastrukturunternehmens auswirken. Wenn die Refinanzierung nicht zu den prognostizierten Finanzierungskosten gesichert werden kann, können die Ausschüttungen aus diesen Projekten wesentlich

verringert sein. Wenn eine Refinanzierung für ein oder mehrere dieser Projekte überhaupt nicht gesichert werden kann, könnte das Projekt (abhängig von beschränkten Sicherungsmaßnahmen in der Projektdokumentation) insgesamt ausfallen.

1.7.18 Leverage Risiko auf Ebene des Infrastrukturunternehmens

Infrastrukturunternehmen verwenden wahrscheinlich einen Hebel (Leverage) für die Finanzierung von Infrastrukturvermögenswerten. Leverage beinhaltet Risiken und spezielle Erwägungen für den Teilfonds, einschließlich:

- die Wahrscheinlichkeit einer größeren Volatilität des Werts von Infrastrukturunternehmen;
- das Risiko, dass Zinsschwankungen zu Schwankungen bei den Dividenden, die an den Teilfonds gezahlt werden, führen oder die Rendite für den Teilfonds verringern;
- die Auswirkung von Leverage in einem rückläufigen Markt, was wahrscheinlich zu einem größeren Rückgang des NAV der Infrastrukturunternehmen führt (und deshalb zum NAV des Teilfonds) als wenn solche Infrastrukturunternehmen keinen Leverage aufweisen würden;
- das Risiko, dass ein Verstoß gegen Vereinbarungen zur Durchsetzung von Rechten oder zu Rechten der vorzeitigen Fälligkeitstellung durch die Schuldner und/oder vorrangigen Darlehensgebern führt.

1.7.19 Restrukturierungsrisiken

Wenn ein Infrastrukturunternehmen eine Restrukturierung aufgrund von höherer Gewalt, eines Terroranschlags oder eines bewaffneten Konflikts, eines Zwischenfalls („Relief Event“) und/oder sonstigen Gründen benötigt, besteht das Risiko, dass eine solche Restrukturierung nicht im Interesse des Teilfonds ist oder nicht erfolgreich durchgeführt werden kann. Ein solches Scheitern kann zu einem erhöhten Risiko und zu Kosten für den Teilfonds führen und eine verringerte Rendite für die oder Verluste der Gesellschafter ergeben.

1.7.20 Risiko in Bezug auf höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, wie soziale Unruhen, Aufstände, Konflikte, Krieg, Überschwemmungen, Erdbeben, Blitzeinschläge, Gewitter und Wirbelstürme können die Rendite auf die Anlage des Teilfonds schwerwiegend beeinträchtigen. Wohingegen die Errichtung und der Betrieb der Infrastrukturvermögenswerte grundsätzlich durch rechtliche Dokumente und Verträge bestimmt sind, wobei die Verringerung des Cashflows als Folge von Ereignissen höherer Gewalt im Wesentlichen auf Vertragspartner, wie Versicherer, Auftragnehmer, Betreiber und staatliche Behörden, entfallen, gibt es Situationen durch höhere Gewalt, bei denen ein Infrastrukturunternehmen schwere Verluste, wenn nicht gar eine Insolvenz, erleiden könnte. Diese Situationen können eintreten, wenn Risiken in Bezug auf höher Gewalt nur teilweise nach Maßgabe der anwendbaren vertraglichen Regelungen auf dritte Parteien entfallen, Vertragspartner ihre Verpflichtungen aufgrund von höherer Gewalt nicht erfüllen und, allgemeiner, Ereignisse höherer Gewalt, die die Wirtschaft und Stabilität einer Region oder eines Landes aufgrund ihres Ausmaßes und/oder Dauer erschüttern.

1.7.21 Terroranschläge oder bewaffnete Konflikte

Terroranschläge können den Anlagen des Teilfonds schädlich sein. Es gibt keine Sicherheit, dass keine weiteren Terroranschläge gegen die Länder, in denen Infrastrukturvermögenswerte belegen sind oder gegen die Infrastrukturvermögenswerte selbst stattfinden. Diese Anschläge oder bewaffneten Konflikte können eine unmittelbare Auswirkung auf die Infrastrukturvermögenswerte haben, die den Anlagen des Teilfonds oder dem Wertpapiermarkt im Allgemeinen zugrunde liegen. Verluste, die aus dieser Art von Ereignissen stammen, sind nicht versicherbar. Allgemeiner gesagt, jeder dieser Ereignisse kann dazu führen, dass sich das Vertrauen der Verbraucher und ihr Ausgabeverhalten verringert oder zu einer erhöhten Volatilität in den Finanzmärkten und der Wirtschaft führt. Nachteilige wirtschaftliche Bedingungen könnten den Wert der Infrastrukturvermögenswerte, die den Anlagen des Teilfonds zugrunde liegen, oder den Wertpapiermarkt im Allgemeinen beeinträchtigen, was

die finanzielle Performance des Teilfonds beeinträchtigen könnte und zu einer erhöhten Volatilität des Werts der Anlage führen könnte. Zusätzlich könnten solche Ereignisse zu verringerten Erlösen, die durch die zusammenhängenden Vermögenswerte erzielt werden, und zu erhöhten Ausfällen gemäß der Schuldinstrumente, die vom Teilfonds gehalten werden, führen.

1.7.22 *Umweltrisiken*

Infrastrukturvermögenswerte können zahlreichen Gesetzen, Regeln und Regulierungsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Umweltschutz unterliegen. Bestimmte Gesetze, Regeln und Regulierungsbestimmungen können erfordern, dass Anlagen die Sanierung von vorherigen Kontaminationen, darunter solche von Boden und Grundwasser, die sich aus dem Austritt von Treibstoff, Gefahrenstoffen oder sonstigen Umweltgiften ergeben, beseitigen. Ein früherer Eigentümer oder Betreiber von Immobilien kann aufgrund verschiedener Umweltgesetze, Regeln und Regulierungsbestimmungen für die Nichteinhaltung der anwendbaren Umwelt- sowie Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften und für die Kosten von Untersuchungen, Monitorings, Entsorgung oder Sanierung von Gefahrenstoffen haften. Diese Gesetze schreiben häufig unabhängig davon, ob der Eigentümer oder Betreiber von der Existenz der Gefahrenstoffe Kenntnis hatte oder für diese verantwortlich war oder nicht, eine Haftung vor. Die Existenz derartiger Gefahrenstoffe auf einem Grundstück könnte auch zu Personen- oder Sachschäden oder ähnlichen Ansprüchen privater Parteien führen. Personen, die die Entsorgung oder Behandlung von Gefahrenstoffen organisieren, können auch für die Kosten der Entsorgung oder Sanierung dieser Stoffe in der Entsorgungs- oder Behandlungsanlage haften, unabhängig davon, ob diese Einrichtung von der betreffenden Person besessen oder betrieben wird oder jemals wurde.

Energieversorgungsunternehmen unterliegen in jedem Land, in dem sie tätig sind, zahlreichen Umweltgesetzen und Regulierungsbestimmungen. Einige der belastendsten Vorschriften regulieren die Emission von Schadstoffen wie Schwefeldioxide, Stickoxide und Feinstaub. Emissionsstandards für Schwefeldioxide, Stickoxide und Feinstaub können streng sein und werden voraussichtlich in den kommenden Jahren noch restriktiver werden. Auch für Generatoren und deren Emission von Treibhausgasen, insbesondere Kohlendioxid, können neue Vorschriften eingeführt werden. Das unsichere und laufend veränderliche regulatorische Umfeld, in dem Generatoren betrieben werden, macht es wahrscheinlich, dass die Betriebskosten von Generatoren in den kommenden Jahren steigen werden und dass sich die Position verschiedener Treibstoffarten und Produktionstechnologien ändert. Bestimmte mögliche Veränderungen der Umweltgesetze und Regulierungsbestimmungen für Generatoren könnten sich auf die Performance einer oder mehrerer Investitionen des Fonds so massiv auswirken, dass sie einen erheblich nachteiligen Einfluss auf den Fonds haben.

Der Fonds kann einem erheblichen Verlustrisiko durch Umweltansprüche ausgesetzt sein, die sich im Hinblick auf die Infrastrukturvermögenswerte des Fonds ergeben, und diese Verluste können den Wert der Investition übersteigen. Außerdem können Veränderungen der Umweltgesetze oder der Umweltsituation einer Anlage des Fonds zu Verbindlichkeiten führen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anlage nicht bestanden haben und auch nicht vorherzusehen waren. So können etwa neue Umweltbestimmungen teure Compliance-Verfahren für Infrastrukturvermögenswerte bedingen.

Außerdem haben Infrastrukturvermögenswerte möglicherweise erhebliche ökologische Auswirkungen. In der Folge könnte es zu Protesten von Gemeinde- und Umweltgruppen wegen der Entwicklung oder des Betriebs von Infrastrukturvermögenswerten, und diese Proteste können staatliche Maßnahmen zum Schaden der Eigentümer der Infrastrukturvermögenswerte auslösen. Der gewöhnliche Betrieb oder der Eintritt eines Unfalls in einem Infrastrukturvermögenswert könnte erhebliche ökologische Schäden nach sich ziehen, die die jeweilige Anlage in eine erhebliche finanzielle Notlage bringen könnten. Außerdem können die Kosten für die Sanierung, soweit möglich, der resultierenden Umweltschäden und die Wiederherstellung guter Beziehungen zur betroffenen Gemeinde erheblich sein.

OFFERING LEGENDS

HINWEISE AN IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM (EWR) ANSÄSSIGE ANLEGER

Im Hinblick auf die Mitgliedsstaaten des EWR (jeweils ein „Mitgliedsstaat“), die die Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM Richtlinie“) umgesetzt haben (und für die Übergangsvorschriften nicht oder nicht mehr gelten), darf dieser Verkaufsprospekt nur verbreitet werden und dürfen Anteile nur in einem Mitgliedsstaat vertrieben werden sofern: (1) der Fonds im jeweiligen Mitgliedstaat gemäß der AIFM Richtlinie (und ihrer jeweiligen Umsetzung in nationales Recht/nationale Verordnungen im jeweiligen Mitgliedsstaat) zum Vertrieb zugelassen ist; oder (2) dieser Verkaufsprospekt anderweitig rechtmäßig verbreitet werden darf und die Anteile anderweitig rechtmäßig in diesem Mitgliedsstaat angeboten oder platziert werden dürfen (einschließlich auf Initiative des Anlegers hin).

Im Hinblick auf jeden Mitgliedsstaat des EWR, der die AIFM Richtlinie zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts noch nicht umgesetzt hat, kann dieser Verkaufsprospekt nur verbreitet werden und können die Anteile nur angeboten oder platziert werden, sofern in diesem Mitgliedsstaat dieser Verkaufsprospekt rechtmäßig verbreitet und Anteile rechtmäßig angeboten oder platziert werden dürfen (einschließlich auf Initiative des Anlegers hin).